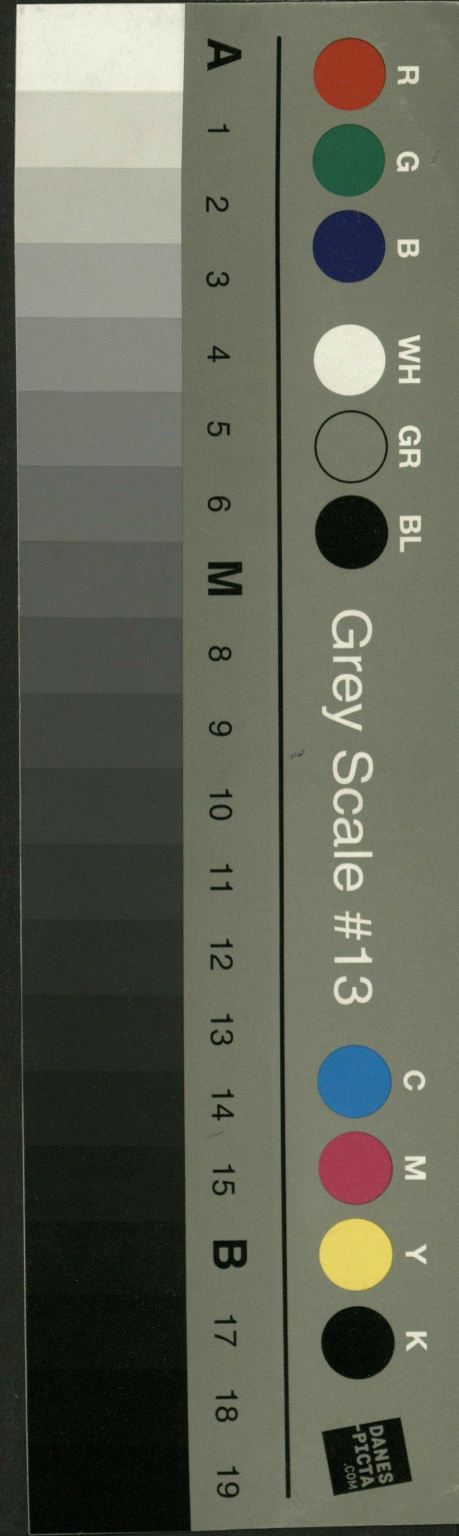
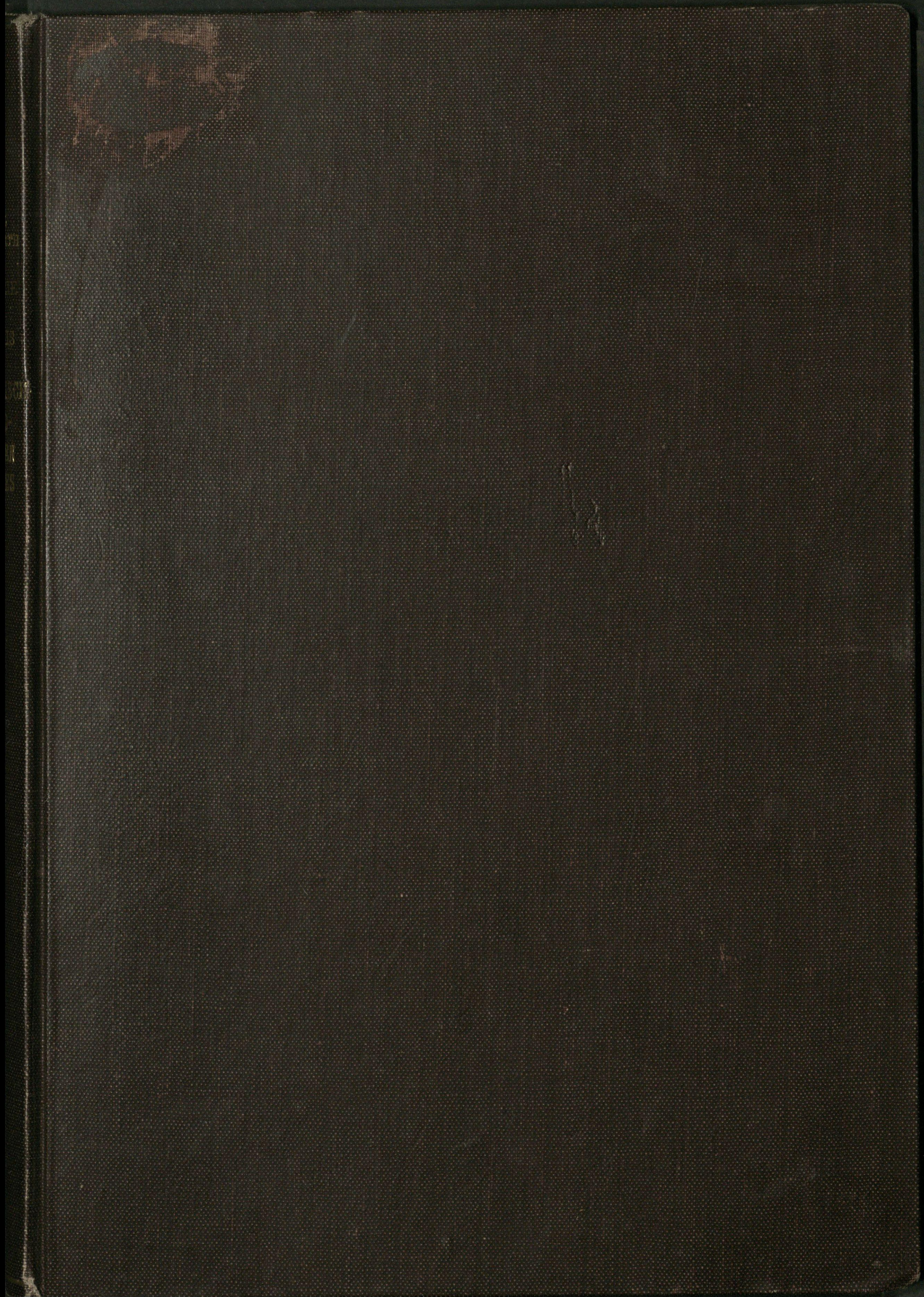
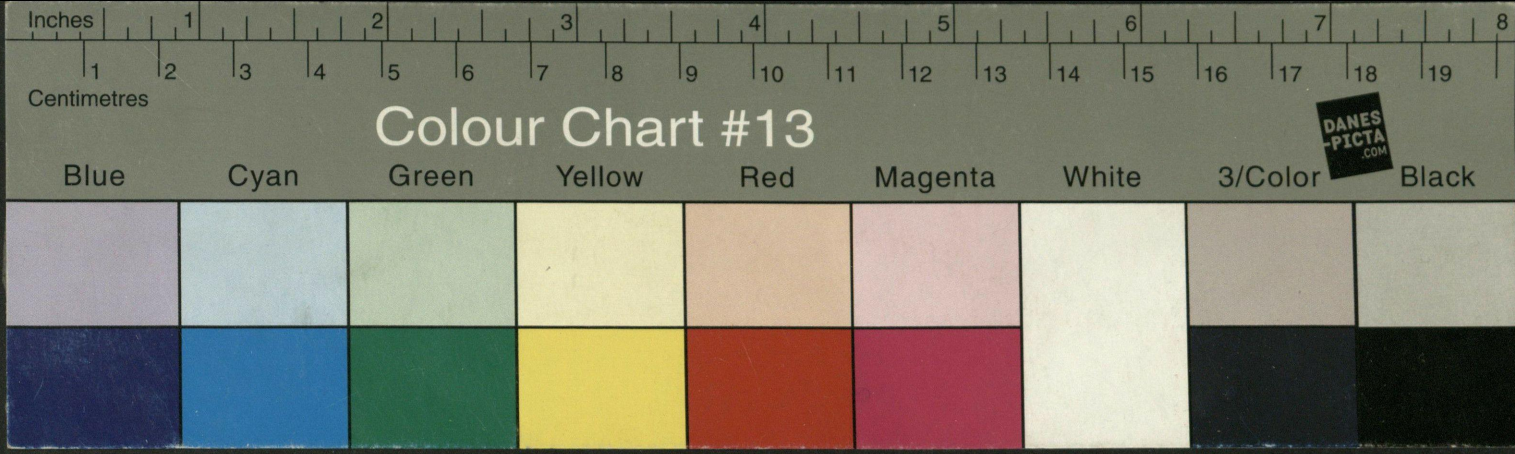
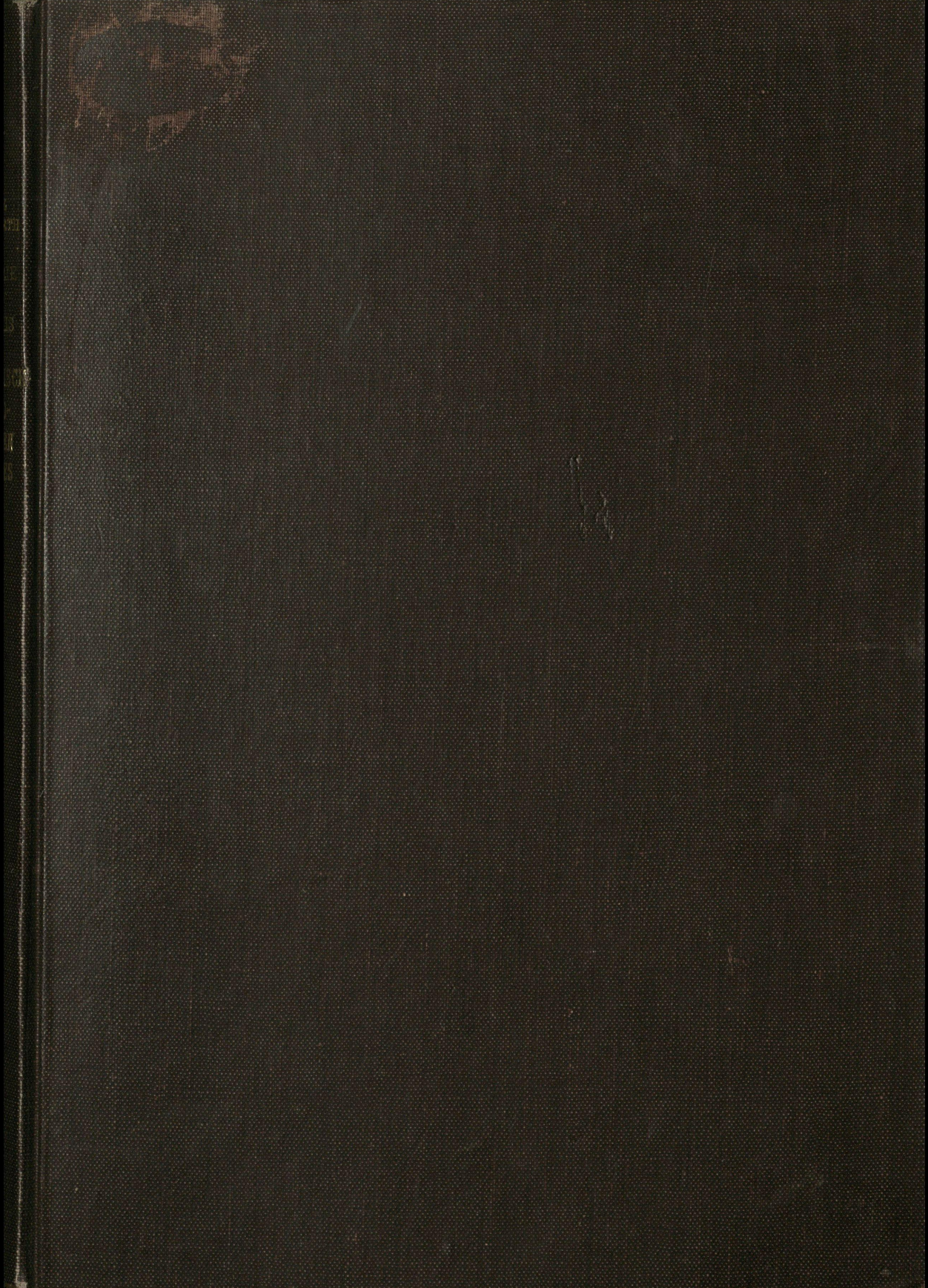






HEIDELBERGER
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN
HERAUSGEGEBEN VON DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

14

Theorie und Praxis des fascistisch-korporativen Staates

von

FRITZ ERMARTH



HEIDELBERG 1932
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

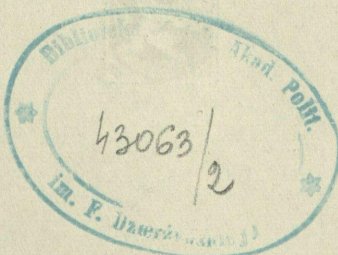
Verlags-Nr. 2307

dr 26 359



4254

Zur Aufnahme empfohlen von
Professor Dr. Gerhard Anschütz



4964-0-2/4.

Meiner Mutter.

Meiner Mutter

Inhalt.

	Seite
Gesetzesverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	VII
I. Voraussetzungen des Fascismus	1
II. Der Mythos und die Integration des Staates	27
III. Die Hierarchie des Parteistaates	59
IV. Die Hierarchie des korporativen Staates	87
V. Staat und Wert	119

Gesetzesverzeichnis.

- L. = Gesetz. RD. = Regio Decreto (Dekretgesetz).
- Carta del Lavoro, erlassen vom Großen Rate des Fascismus am 21. 4. 27, Publiziert in der Gazzetta Ufficiale am 30. 4. 27 Nr. 100; formell zum Gesetz erhoben L. 13. 12. 28 Nr. 2832.
- L. 3. 4. 26 Nr. 563 über die rechtliche Ordnung der Kollektivbeziehungen der Arbeit. (Gaz. Uff. 14. 4. 26 Nr. 87).
- RD. 1. 7. 26 Nr. 130 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. 4. 26 (Gaz. Uff. 7. 7. 26 Nr. 155).
- L. 26. 11. 25 Nr. 2029 über die Regelung der Berufsverbände der Staats- und Komm.-Beamten. (Gaz. Uff. 28. 11. 25 Nr. 277).
- L. 17. 5. 28 Nr. 1019 Reform der politischen Vertretung (Gaz. Uff. 21. 5. 28).
- L. 20. 3. 30 Nr. 206 über die Reform des Nat.-Rates der Corporationen.
- L. 24. 12. 25 Nr. 2263 über die Vorrechte und Befugnisse des Capo del Governo und ersten Minister des Staates. (Gaz. Uff. 29. 12. 25 Nr. 301).
- L. 31. 1. 26 Nr. 100 über die Fähigkeit der Exekutive, Rechtsnormen zu erlassen. (Gaz. Uff. 1. 2. 26 Nr. 25).
- L. 25. 11. 26 Nr. 2008. Vorsichtsmaßregeln zur Verteidigung des Staates. (Gaz. Uff. 6. 12. 26 Nr. 281).
- RD. 12. 12. 26 Nr. 2062 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. 11. 26. (Gaz. Uff. 25. 12—26. Nr. 288).
- L. 9. 12. 28 Nr. 2693. Ordnung und Befugnis des Großen Rates des Fascismus. (Gaz. Uff. 11. 12. 28 Nr. 287).
- L. 14. 12. 29 Nr. 2099. Abänderung des Gesetzes vom 9. 12. 28 und Norm zur Ordnung d. PNF.
- RD. 9. 1. 27 Nr. 7. Zur rechtlichen Regelung der ON. Balilla.
- RD. 20. 12. 29 Nr. 2137. Stat. d. PNF. (Gaz. Uff. 21. 12. 29 Nr. 297).
- L. 31. 12. 25 Nr. 2307. Über die Tageszeitungen. (Gaz. Uff. 5. 1. 26 Nr. 3).
- L. 4. 2. 26 Nr. 237. Einsetzung der Podestà und der Consulta in Gemeinden über 500 Einwohnern. (Gaz. Uff. 18. 2. 26 Nr. 40).
- RD. 6. 11. 26 Nr. 1848. Einheitstext (T. U.) über die öffentliche Sicherheit. (Gaz. Uff. 8. 11. 26 Nr. 257).
- RD. 14. 1. 23 Nr. 31. Errichtung einer freiwilligen Miliz zur nationalen Sicherheit. (Gaz. Uff. 20. 1. 23 Nr. 16).
- L. 24. 12. 25 Nr. 2275. Pension für die Familien der für die Sache des Fascismus Gefallenen und die Verwundeten der M. V. S. N. (Gaz. Uff. 30. 12. 25 Nr. 302).
- Als Beispiel eines syndikalen Statutes: Statuto della confederazione nazionale dei Sindacati fascisti dell' Industria. (Genehmigt im Namen S. M. vom Chef der Regierung und Minister der Korporationen). Rom, (Filippo Corridoni).
- Vgl. ferner die nach „Legislature“ geordneten Atti della camera d. dep.

Literaturverzeichnis.

Es ist hier nur die wichtigste Literatur verzeichnet; andere Werke sind in den Anmerkungen des Textes zitiert. Eine Gesamtübersicht über die internationale Literatur des Fascismus findet sich heute im Institut zur Erforschung des Fascismus in Lausanne; doch dürfte auch diese nicht mehr vollständig sein.

Heller, Hermann: Europa und der Fascismus, I, Berlin und Leipzig 1929; II 1931.

Beckerath, E. v.: Wesen und Werden des fascistischen Staates, Berlin 1927.

Leibholz, G.: Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts, Berlin und Leipzig 1928.

Bernhard, L.: Das System Mussolini, Berlin 1924.

— Der Staatsgedanke des Fascismus. Berlin 1931.

Eschmann, E. W.: Der fascistische Staat in Italien. Breslau 1930.

Strele, K.: Parlament und Regierung im fascistischen Italien. 1929.

Internationaler Fascismus. Sammelband. Karlsruhe 1928.

Costamagna, C.: Elementi di diritto costituz. corporativo fascista. Rom 1929.

Bortolotto, G.: Lo stato e la dottrina corporativa. Bologna 1930.

Pannunzio, S.: Il sentimento dello stato. Roma 1929.

Rocco, Alfredo: La dottrina politica del fascismo. Roma 1925.

— La trasformazione dello stato. Roma 1927.

Mussolini, B.: Discorsi del. 1925. Milano 1926.

Gentile, Giov.: Che cosa è il fascismo. Sammelband, La Civiltà Fascista, Torino 1928.

Costamagna, C.: Lo stato corporativo quale stato di diritto. Roma 1928.

— Diritto corporativo Italiano. Torino 1928.

Raneletti, O.: Il gran consiglio del fascismo e la forma di governo dello stato italiano. Milano 1929. (Circ. Giurid).

Orsi, N.: Fascismo e legislazione fascista. Milano 1928.

Salemi, G.: Studi di diritto corporativo, Padova 1929.

Girola, C.: Il partito Naz. Fascista, Urbino VIII.

Liuzzi, B.: Il PNF. nel diritto pubblico Italiano. Roma 1930.

Ambrosini, G.: Il consiglio Naz. delle corporazioni. Roma 1930.

Elementi di Ordinamento Corporativo. Hrsg. vom Min. d. Korp. Roma 1931.

Rocco, Alfredo: La crisi dello stato in Italia e la soluzione Fascista.

Jemolo, Intorno alla nozione giurid. d. P. N. F. (vgl. bei Zeitschriften).

Petrone, Corr.: Il contratto collettivo di lavoro, Rom 1930.

Curcio, C.: L'esperienza liberale del fascismo. 1924.

Trentin: Les transformations récentes du droit public Italien. Paris 1929,

Barnes: The Universal aspects of the Fascism. London 1928.

Sturzo, L.: Italy and the fascism. London 1927.

Ossorio Angel: Un libro del Abate Sturzo. Madrid 1928. (Estudios políticos, N 2).

Kaminski-Matteotti: Der Fascismus in Italien. 1925.

Zeitschriften.

Lo Stato, Roma, vgl. bes. 1930 in Heft III die Aufsätze von Pannunzio, II consiglio Naz. d. Corp. S. 306.

1931, Heft IV meinen Aufsatz: Osservatori ed interpreti tedeschi della costituzione fascista, S. 275.

1931, Heft I. Lachmann, Integralismo fascista, S. 31.

1930, Dezember-Heft: der Aufsatz von Ferri. S. 660.

Università Fascista. Rom, Dez. 1930 / Jan. 1931 bes. die Aufsätze von Maraviglia, A. C. Jemolo, G. Maggiore, Olivetti, Ambrosini, C. Chimenti, Bonnaudi und Marinetti über Wesen und Aufgaben des Partito.

Politica sociale. Rom. 1930 Heft 11/12. C. Costamagna: La critica Antisindacale, S. 1083. Im selben Heft: Alfredo Rocco, Inquadramento sindacale S. 1005.

La Gerarchia, La Critica Fascista.

Rivista di diritto pubblico, 1929 I. S. 544 der Aufsatz v. Jemolo über d. Naz. fasc. Partei im öffentlichen Recht.

Allgemeine Literatur.

(Die Werke sind Erwähnung im Text nach aufgeführt).

- Smend, R.: Verfassung und Verfassungsrecht. München und Leipzig 1928.
Litt, Th.: Individuum und Gemeinschaft. Leipzig-Berlin 1919.
Schnabel, Franz: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. I. Bd., Freiburg 1929.
Dilthey: Ges. Werke. Jugendgeschichte Hegels. (S. 127). Leipzig-Berlin 1914.
Macchiavelli: Le opere p. cura di F. Passerini. Firenze 1873—77.
Heller, Hermann: Hegel und der Machtstaatsgedanke in Deutschland. 1921.
— Die Souveränität. Berlin-Leipzig 1927.
— Rechtsstaat oder Diktatur. Mohr, Tübingen 1930.
Glum, Friedrich: Selbstverwaltung der Wirtschaft. Berlin 1922.
Spann, Ottmar: Der wahre Staat. Leipzig 1923.
Kelsen, Hans: Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. 1911.
Koellreuther: Die politischen Parteien im modernen Staat. Breslau 1926.
Bluntschli: La politique Paris 1883 (L. XI. Cap. 1).
Calker, van: Wesen und Sinn der politischen Parteien. Tübingen 1928.
Nawiasky: Die Zukunft der politischen Parteien. München 1924.
Pareto, V.: Trattato di sociologia generale. Firenze 1916.
Beard, Ch.: The rise of american civilisation. 1927.
Schmitt, Carl: Die Diktatur. München und Leipzig 1928.
Darmstädter, F.: Grenzen der Wirksamkeit des Rechtsstaates. Heidelberg 1930.
Rathenau, W.: Zur Mechanik des Geistes, 12—14. Leipzig-Berlin 1914.
Leinert, Martin: Volksstaat oder Diktatur. Gotha 1930.
Paschukanis, E.: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Berlin 1929.
Gierke, Otto v.: Die Grundbegriffe des Staatsrechts. Tübingen 1915.
— Das Wesen der menschlichen Verbände. Leipzig 1902.
Croce, Ben.: Antihistorismus. Übersetzt von Karl Vossler. München und Berlin 1931.
Weber, Alfred: Das Ende der Demokratie. Berlin 1931.
Sorel, George: Réflexions sur la violence. 1906.
Isay, Hermann: Rechtsnorm und Entscheidung. Berlin 1929.

Aufsätze.

- Marschak, J.: Der corporative und hierarch. Gedanke... im Archiv für Sozialwissenschaft 1925. Bd. 52, 53.
- Eschmann, E. W.: in „Die Arbeit“, 1930. Heft 6. Lohnfestsetzung. ...
- Schmitt, Carl: in Schmollers Jahrbuch 53, I: Wesen und Werden des fascistischen Staates (Besprechung).
- Beckerath ebda. Bd. 52, S. 201ff.: Idee und Wirklichkeit des Fascismus.
- Wieland, Ernst, Staatsform und Staatsinhalt im Fascismus in: Zeitschrift f. Politik. Berlin 1930.
- Schmitt, Carl in Dt. J. Z. 1931. (36. Jahrg.), Heft 1, S. 5.
- in Europ. Revue. 1931, Heft 4: Der totale Staat.
- Popitz in Dt. J. Z. 1931 (36. Jahrg.), Heft 6 v. 15. 3. 31, S. 385.
- Bühler in Dt. J. Z. 1931. Verdrängung der Demokratie. ..., Heft 9, S. 589.
- Sforza, Carlo: Die Diktaturen der Nachkriegszeit in: die Neue Rundschau, Januar 1931. S. 1.
- Busse, W.: Die Halbscheidpacht (Mezzadria) in Toskana. In: Berichte über Landwirtschaft. Berlin 1930, II, S. 137.

Vgl. dazu noch folgende wichtige Aufsätze in deutschen Tageszeitungen: „Berliner Tageblatt“, J. P. Freden: Eine Sitzung des fascistischen Großrates. Nr. 264 vom 7. 6. 31.

— — Roms Geburtstagsfeier. 27. 4. 31.

— — Der fascistische Ständestaat. 17. 4. 31.

ferner die Berichte Mario Passarges in der „Voss. Zeitung“.

und in der „Frankfurter Zeitung“ vor allem die Berichte über „Fascist. Finanz und Wirtschaft“ in Nr. 918 v. 10./12. Dez. 1930.

„Italien in der Weltwirtschaftskrise“ 7. 8. 31. „Korporationsstaat und Preissenkung“ Nr. 115 v. 13. 2. 1931.

Und die „Preisschlacht in Italien“ v. 4. 12. 1930 in „Neue Zürcher Zeitung“ v. 28. 10. 28 Nr. 1965 „Vorläufer des Fascismus“.

Von wirtschaftspolitischem Interesse unter inneritalienischen Gesichtspunkten sind vor allem wichtig die Berichte des „Lavoro fascista“ und andererseits der „Industria Lombarda.“ Die wichtigsten Tageszeitungen sind der „Popolo d' Italia“ von Arnaldo Mussolini geleitet in Mailand; die „Stampa“ in Turin, der „Corriere della Sera“ in Mailand und in Rom das „Giornale d' Italia“, der „Messaggero“ und die „Tribuna“.

Die wichtigsten Aufschlüsse in tagespolitischer Hinsicht aus anti-fascistischer Quelle entstammen dem in Paris erscheinenden Emigrantenblatt „La Libertà“.

I.

Voraussetzungen des Fascismus.

Als Überwinder¹ der geistigen Krise Europas oder als der Ausbeuter² erscheint der Fascismus im politischen Leben der europäischen³ Staaten. „Fascismus“ ist ein Gestaltungsprinzip geworden, ein politisches Bekenntnis, ja eine Weltanschauung, und das eigenartige ist, daß in das Wort „Fascismus“ Entwicklungsreihen einmünden, die ihren Ausgangspunkt in den verschiedensten politischen und geistesgeschichtlichen Bezirken haben, so daß sich hinter der Vieldeutigkeit dieses Wortes die gegensätzlichsten Interessen, die widerstrebendsten politischen Leidenschaften verschanzen. Es ist heute, da Italien das Jahr X der fascistischen Revolution⁴ zählt und der politische Kampf um den Fascismus heftiger denn je entbrannt ist, sinnvoll, von neuem die Frage aufzuwerfen: was ist Fascismus?

¹ „Der Fascismus schafft die neuen Ideale, er eröffnet neue Grenzen politischen Denkens, erarbeitet die neue Staatslehre, vollzieht das historische Experiment an seinem eigenen Programm und bietet den Kulturvölkern eine Summe von Ideen und Werken, die genügen werden, das laufende Jahrhundert zu erfüllen und ihm Charakter und Namen zu geben.“ (Bottai, Intern. Fasc. S. 18). — Am stärksten fascistisch beeinflußt in Deutschland der Aufsatz: „Deutscher Fascismus“ von Francke, in Intern. Fasc. und die Schriften von Robert Michels.

² So vor allem Heller in: Europa und der Fascismus, S. 137 und „Rechtsstaat oder Diktatur“, vgl. auch Trentin, Transformations... S. 76 und neuerdings sogar Bernhard, Der Staatsgedanke des Fascismus.

³ Man pflegt von fascistischen Bewegungen in Spanien, Polen, Litauen und in Finnland (Lappo) zu sprechen. Es darf jedoch nicht jede Klassen- oder Militärdiktatur als Fascismus bezeichnet werden, die antibolschewistische Programmpunkte hat. Auf „fascistische“ Bewegungen in Deutschland oder Österreich einzugehen, verbietet sich hier. Die Kreise um die Action française (Daudet, Maurras) haben, wie Heller nachgewiesen hat, gemeinsame geistige Quellen mit dem Fascismus, nehmen aber völlig verschiedene politische Gestalt an. Eine fascistische Bewegung, die in lebendigem Gedankenaustausch mit Italien steht, besitzt Japan.

⁴ Vgl. unten II. Der Fascismus hat eine amtliche Jahreszählung nach der Revolution von 1922 eingeführt (Beginn des Jahres: 28. Oktober).

Die Frage nach den gestaltenden Kräften der Bewegung beantwortet sich in der Gestaltung des fascistischen Staates. Die Frage nach dem Fascismus ist die Frage nach dem faschistischen Staat¹.

Der fascistische Staat ist in Italien eine neue Wirklichkeit. Neu ist dieser Staat in der äußeren Form seiner Erscheinung; aber auch das innere Werden, das den *stato fascista* verwirklicht, vollzieht sich in neuen Bildungen; der Staatswille formt sich nach eigenen Gesetzen, aus eigenen Grundformen, die in der Verfassungsgeschichte Europas nicht ein gleiches haben, und selbst, wenn die Rechtsgeschichte im späten Rom, in den Kleinstaaten der italienischen Renaissance, in den Regierungsformen des Absolutismus² Züge entdeckt, die im Fascismus wiederkehren, so ist der fascistische Staat erstmalig — schon deshalb, weil er sich auf dem Untergrund einer hochkapitalistischen Wirtschaft formen konnte, weil seine Wirklichkeit ihr Wesen erst empfängt von einer Wirtschaft, die beherrscht ist von dem Gesetze der Mechanisierung³ und dem Streben nach Rationalisierung in Organisation und Lebensform.

Der fascistische Staat ist nicht voraussetzungslos. Er ist der Brennpunkt mehrerer Entwicklungsreihen, die in der italienischen und europäischen Geschichte weit hinter die Krise des Weltkrieges zurückreichen, welche nur der Anlaß war zu dem plötzlichen Aufleben der jungen Bewegung. Auch die Werte, die im fascistischen Staate verwirklicht werden sollen, sind nicht vom Fascismus „geschaffen“; aber sie sind von ihm neu erlebt und neu belebt. Da aus ihnen heraus das junge Staatsgebilde Erklärung finden muß, treten sie an den Anfang der Betrachtung: Die Idee der Nation und ein aus ihr entsprungenes soziales Ideal — der nationale Machtstaat als oberster Wert, erfüllt von einem bestimmten Ideal der Wohlfahrt des Volkes — die Verbindung eines nationalen mit einem sozialen Wert sind die sittliche Grundlage und das Ziel des Fascismus⁴.

Niccolò Macchiavelli und seine Staatsauffassung haben im Fascismus die stärkste Gestaltung in der Neuzeit erfahren:

¹ Vgl. Salemi, a. a. O. S. 8, dagegen über Form und Inhalt auch Wieland, a. a. O. S. 462.

² So will vor allem Darmstädter, ebenso Leinert eine Erneuerung des absoluten Staates im Fascismus sehen.

³ Im Sinne Rathenaus: Zur Mechanik des Geistes.

⁴ Die „Nazione“ als höchster Wert kommt in allen fascistischen Reden und Schriften, in Politik und Wissenschaft zum Ausdruck.

„Ich behaupte, daß der Geist Macchiavellis heute lebendiger ist als vor vier Jahrhunderten“, schreibt Mussolini in der *«Gerarchia»*¹, und aus der geschichtlichen Lage Italiens wird verständlich, daß sich Mussolini als Vollstrecker des Willens des Florentiners² fühlt. Die starke Wirklichkeitswendung, die heute die italienische Jugend gerade zum Realpolitischen hin erfaßt, ist ein Stück macchiavellistischen Zweckdenkens, wobei der seltsame Widerspruch, der im *«Principe»* hervortritt zwischen dem letzten religiös und sittlich gerechtfertigten, mythisch erlebten Zweck der Nation und den Praktiken politischer Gestaltung, in derselben scharfen Form im Fascismus wiederkehrt³. Macchiavelli ist der erste, der eine Ordnung politischer Werte schafft und diese dem obersten Wert der *«Nazione»* unterstellt. Macchiavelli ist der erste Denker, bei dem der moderne Machtstaatsgedanke seine reine und grundsätzliche Prägung findet in einer politischen Methodenlehre, die durch den nationalen Staat ethisch fundiert ist. In ihm findet das moderne Italien die sittliche Rechtfertigung seines Staatshandelns — als imperialistischer Machtstaat nach außen, als hierarchischer Staat, als „korporativer“ Staat, als Ein-Partei-Staat nach innen. Fascismus ist ein starkes Wachsein macchiavellistischen Geistes.

Der Einfluß des deutschen Geistes auf den italienischen Fascismus ist nicht so unmittelbar wie der des *Rinascimento*, aber nicht minder stark. Hegel und die Rangordnung der Hegelschen Werte, so wissen wir, haben auf die italienischen Nationalisten entscheidend eingewirkt⁴. Es entspricht den Tatsachen, wenn behauptet wird, Fascismus sei eine *«art pour l'art»*⁵, ein „normloser Aktivismus“ (Heller), der die Macht um der Macht Willen erstrebt, der den Staat erobert habe, ohne von festen Grundlagen aus zu sicheren geistigen Zielpunkten vorzudringen. Als man jedoch in Italien eingesehen hatte, daß ein Staat nicht allein von einem

¹ Vgl. *Gerarchia*, zit. in: Neue Zürch. Ztg. Nr. 1965 v. 28. 10. 28.

² Vgl. Macchiavelli in: *Principe*, und *Discorsi*, auch Orsi a. a. O. S. 46ff. und Jsay, a. a. O. S. 259.

³ Der Widerspruch wurde besonders kraß zwischen dem Schlußkapitel des „*Principe*“ und einigen Traktaten (Kap. 17.) über die politische Praxis empfunden. Vgl. dazu die deutlichen Anspielungen der damaligen Presse zum Matteotti-Mord.

⁴ So vor allem Alfredo Rocco in dem zit. Werk. Vgl. Heller, „Europa und der Fascismus“ und „Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke“.

⁵ Vgl. Beckerath, *Wesen und Werden*. . . 1927, S. 25 und dazu Heller „Europa“, S. 41.

mythischen Gefühl aus aufgebaut werden kann, als man zur konstruktiven Verwirklichung der fascistischen Staatsidee, „des Bildes vom Staate“¹ schritt, da stießen die Männer² zum Fascismus, die durch die Schule der deutschen Staatsphilosophie hindurchgegangen waren und in denen vor allem Hegel lebendig war. Der Fascismus ist ein Teil der „Hegel-Renaissance“³, die heute die Staatsphilosophien der verschiedensten Richtungen ergriffen hat. Hegel — das wurde für den Fascismus wichtig, — war der Machtstaatsphilosoph, der die Bedeutung der Wirtschaft für das Wesen des Staates erkannt hatte⁴, und seine Gedankenwelt floß in die des Fascismus, als die Fascisten, deren Lebens-⁵ und Staatsgefühl aus einer spontanen Reaktion gegen alles Bestehende entstanden war, nach einer geistigen Tradition suchten, die einmal — als nationale Tradition — Rechtfertigung des Fascismus werden sollte, die als europäisches Gemeingut, in welchem vor allem der deutsche und der französische Einfluß stark waren, wegweisend wurde unmittelbar für die praktische Durchsetzung des italienischen Staates. Das Einmünden deutschen politischen Denkens von Hegel über Treitschke zu Bismarck, von der Romantik bis zum „wahren Staate“ in italienische Tradition, (Vico, Gioberti, Mazzini) die Vermengung des Irrationalismus, wie er bei Nietzsche, den Mussolini als Lehrer nie verleugnen konnte, seinen höchsten Ausdruck findet, wie er im Elitegedanken Paretos hervortritt — mit dem Erleben kollektiver Mythen in bis dahin ungeahnter Stärke — diese Vermengung gab dem modernen Italien seine neue geistige Prägung⁶.

Was ermöglichte diese Verbindung? Was schuf das neue geistige Gesicht, das wir in allen Staatseinrichtungen des modernen Italien sich widerspiegeln sehen? Die materielle und die geistige Existenz des italienischen Volkes — in vielem sich abhebend vom europäischen Hintergrunde, in manchem der geistigen Lage Deutschlands nur allzu verwandt — verwandt vor allem in der Sphäre des Staatlichen, wo die sozialen Kräfte in ihrer, die politische

¹ „Concetto“ als „Bild“ auch bei Eschmann verwandt, a. a. O. S. 18.

² Vor allem die Nationalisten Giovanni Gentile, Luigi Federzoni, Forges-Davanzati, Corradini.

³ Vgl. Darmstädter, a. a. O. S. 29.

⁴ a. a. O. S. 54.

⁵ Hierüber die Untersuchung Hellers, S. 26ff. in: „Europa...“.

⁶ Vgl. Bousquet, Vilfredo Pareto, Paris 1928 und Heller a. a. O. S. 25ff.

Einheit zerstörenden, „disintegrierenden“ Wirkung nach dem Kriege ungehemmt aufeinanderprallten — war in einer Weise gespannt, daß diese von den italienischen Syndikalisten und den Nationalisten verbreiteten Ideen, die nun im Gedanken des «Fascio» eine zunächst lockere Verbindung eingingen, auf fruchtbaren Boden fielen.

Der fascistische Staat stützt sich heute in erster Linie auf den Machtapparat der Hierarchien, „er sitzt auf den Bajonetten der Miliz“. Aber daß die ihn tragenden Strömungen zu der Macht anwachsen konnten, die sie heute in vielen europäischen und außer-europäischen Ländern erlangt haben, hängt vor allem mit der gesellschaftlichen Verschiebung zusammen, durch welche die Interessen der „Zwischenschichten“ — Kleinbürger, halb-proletariisierte Akademiker, Angestellte, gehobene Fabrik- und Landarbeiter eng zusammengedrängt wurden und gemeinschaftlich in Abwehrfront traten, um schließlich zum Angriff übergehen zu können — sowohl gegen den Druck des Großkapitals als auch gegen die Forderungen des Proletariats. Der Staat der Vorkriegszeit „stützte“ sich auf ein Beamtentum, auf den Adel und die Armee. Nachdem diese Stützen und die ideelle Macht der Krone ganz weggefallen oder, wie in Italien, in hohem Grade gefährdet waren, mußte der Staat nach einer neuen sozialen Tatsache hin zentriert werden: die Tatsache war das bedrohte und aus der Zweifrontenabwehr heraus revolutionierende Kleinbürgertum, das gierig nach den Argumenten der Romantik griff, um seine angestammten Rechte im politischen Kampfe zu verteidigen. Die Forderung des konservativen Nationalismus, die, sich revolutionär gebärdend, in den Fascismus auslief, entsprach dem Denken und Trachten dieser Schichten, deren politisches Fassungsvermögen durch den Weltkrieg in dieser Richtung noch gesteigert war.

Die Entwicklung Italiens war eine außerordentlich rasche gewesen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die nationale Einigung durch Cavour stand plötzlich vollendet dem Volke vor Augen, und gleichzeitig traten die Forderungen der Demokratie an das Volk heran. Es soll nicht entschieden werden, ob vor dem Kriege die Demokratie in Italien Wirklichkeit war; denn die Behauptung, der Fascismus fände seine Erklärung nur aus diesem Staat der Vorkriegszeit, kann nicht aufrecht erhalten werden. Wirklichkeit ist, daß die Demokratie sich durchsetzen sollte in einem Volke, das in seiner gesellschaftlichen Schichtung besonders

starken Widersprüchen¹ ausgesetzt war. Diese Gegensätze verstärkten sich, je schneller das Land in den Rhythmus eines modernen Industriestaates hineingerissen wurde. Das Bewußtseinserlebnis des Nationalen ist nach den Tagen Garibaldis und Giuseppe Mazzinis² nie mehr verblaßt. Aber gerade im Vergleich des Vorkriegsitalien mit dem Italien der Gegenwart gibt sich der Unterschied kund, der auch für die Integration des Staates Bedeutung gewinnt — der Unterschied zwischen dem Patriotismus, der ein freies und weit loserer, ein nur innerliches Band zwischen Individuum und nationaler Gemeinschaft knüpft, und dem Nationalismus, der ein völliges Aufgehen der Individualität im ganzen fordert.

Diese Wandlung zum Nationalismus brachte Italien der Krieg. Er war das erste große Erleben der Nation, das der Italiener in der Tradition Dantes und des Imperium Romanum fühlte. Der Weltkrieg brachte das große nationale Besinnen und zugleich eine völlige geistige Wandlung des Menschen. Der Italiener wurde Soldat³, und das soldatische Erlebnis mußte bei ihm besonders nachhaltig sein, da er einen Zusammenhang zur Gemeinschaft bis dahin — vielleicht am stärksten unter allen europäischen Völkern — nur aus horizontalen Verbindungen kannte, aus Gleich- und Nebenordnungen, am wenigsten aus der Straffheit militärischen Gehorsams. Die militärische Geisteshaltung bestand, als der junge Italiener in sein ziviles Dasein zurückgeworfen wurde, und hier bei Kriegsende tauchten all die geistigen und sozialen Schwierigkeiten auf, die zur Gründung der ersten nationalen Verbände und auch der «fasci di combattimento» 1919 durch Mussolini führten⁴. Es bestand ein tiefes Auseinanderklaffen des sittlichen Empfindens der Kriegsjugend und des gesellschaftlichen Zustandes. Wer die Verantwortung trug für die Herrschaft anonymer wirtschaftlicher Mächte, für das „Regiment der Gewerkschaftsführer und Briefträger“ (Mussolini) war der Staat, und gegen ihn entlud sich der

¹ Es ist einer der Züge ital. Volkstums, welcher dem Deutschen leicht, dem Franzosen z. B. viel schwerer verständlich erscheint, daß ein starkes regionales Bewußtsein in den einzelnen Provinzen herrscht, dessen politischer Ausdruck durch wirtschaftliche Gegensätze (Industrie vorwiegend im Norden, Mezzadria in der Toscana) noch vertieft wird, — galten doch bis vor kurzem Lebensmittelzölle zwischen den einzelnen Städten und Gemeindebezirken.

² Vgl. Orsi, a. a. O. S. 53.

³ Zum soldat. Erlebnis vor allem Litt, a. a. O. S. 5.

⁴ Die geschichtliche Entwicklung eingehend bei Beckerath. Vgl. auch M. Sarfatti, „Dux“ und Kaminski-Matteotti.

ganze Haß des enttäuschten Idealismus, über ihn ergoß sich die ganze Verachtung einer unbefriedigten jugendlichen Heroensehnsucht. Es war, als ob der Staat selbst, der Träger des erlebten Krieges, dieses Erlebnis nicht mitgemacht hätte, als wäre er zurückgeblieben, in den „demo-liberalen“¹ Vorurteilen der älteren Generation.

Der Staat, den der Fascismus treffen wollte und traf, war der Rechtsstaat, der Staat der Grundrechte und der Gewaltenteilung, der Staat der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Er war aus den Gedanken der Aufklärung hervorgegangen und wollte ein demokratischer Staat sein, erfüllt von starkem liberalem Inhalt, der seine theoretische Fundierung gefunden hatte in der Lehre vom Staatsvertrag². Es war nur folgerichtig, daß eine extreme Lebensphilosophie, die das Gesetz verneinte und nur den „Akt“, die Tat pries, die Vorstellung vom Staat als einem Vertragsverhältnis zurückweisen mußte und auch vor dem rationalen Gesetzesbegriff, der den Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts beherrscht hatte, in ihrer Kritik nicht Halt machen wollte, zumal da in diesem Staat keiner der Werte verwirklicht schien, denen man anhing und für die man auch gekämpft hatte. Aber es war außerdem die Krise des Staates selbst, die der neuen Geisteshaltung ihren Weg vorschrieb und deren Erscheinungen beim Aufbau des fascistischen Staates in späteren Jahren bestimmend wurden; denn das Problem des Rechtsstaates ist zugleich das Problem des Fascismus:

Der Rechtsstaat, eine Selbstverständlichkeit³ der europäischen Zivilisation bis zum Ausgang des Weltkrieges (Heller) war unter den Forderungen der Freiheit und der Gleichheit geschaffen worden. Die Auffassung des Individuums als freischaltender Persönlichkeit hatte diesen Staat formen helfen, einmal um einen sittlichen Freiheitsbegriff zu verwirklichen, zum andern um ein unbeschränktes, ein freies Wirtschaften zu ermöglichen. Dazu bedurfte es starker Hemmungen der obrigkeitlichen Gewalt und rationaler Formeln, die eine Berechnung des Gemeinschaftshandelns, d. h. Sicherheit, Vorausschbarkeit im wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehr garantierten. Die geistesgeschichtlichen und soziologischen Anfänge dieser Entwicklung, die ihren Endpunkt im spezifisch-bürgerlichen, liberalen Rechtsstaat fand, liegen im Individualbegriff der Re-

¹ Vgl. unten III.

² Vor allem die ersten Kapitel bei Darmstädter.

³ Heller, Rechtsstaat oder Diktatur, S. 1.

naissance, der die Bindungen des mittelalterlichen ins Transzendente gerichteten Universalismus sprengte; sie liegen in der Aufklärung, die unter starkem Einfluß angelsächsischen Denkens dem Absolutismus Schranken setzte, und sie gelangen zum Durchbruch mit der französischen Revolution¹. 1789 wird die „neue“, die bürgerliche Gesellschaft vorgeformt. Von den Grundlagen dieser Gesellschaft, von den Prinzipien der «liberté» und der «égalité» aus gesehen, ist der Fascismus in der Tat eine Revolution. Denn der fascistische Staat hat die auf ihnen aufgebaute Gesellschaftsordnung von Grund auf umgestoßen!

Der Rechtsstaat befand sich — nicht nur im vorfascistischen Italien — in einer latenten Krise. Die Gefahren, die ihm drohten, kamen in erster Linie vom Wirtschaftlichen her. Die gesellschaftliche Entwicklung verursachte eine Aushöhlung der geistigen Fundamente des Rechtsstaates und griff ihn schließlich in seinem politischen Bestande selbst an. „Staat und Gesellschaft sind zueinander in Gegensatz geraten“ (Wieser). Der fascistische Staat ist nicht verstehbar, wenn die Fragestellung des Rechtsstaates nicht mit ihm zusammengesehen wird. Der Freiheitsbegriff, der noch bei Montesquieu ein Kampfbegriff gewesen war, gerichtet gegen einen Unterdrücker, gegen einen „Herrn“ („Freiheit ist, wo die Macht nicht mißbraucht wird“ — Montesquieu) vermochte nicht politisches Gestaltungsprinzip einer neuen gesellschaftlichen Ordnung zu werden. Was 1789 unter dem Gesichtspunkt der Allgemein-Gültigkeit proklamiert wurde, konnte im modernen Industriestaat nurmehr formale Geltung heischen, die „Gleichheit“ als sittliche und politische Forderung mußte in ihr Gegenteil umschlagen, nachdem der „Nachtwächterstaat“ (Lassalle) — der im übrigen kein schwacher Staat war — sich aus dem fest umgrenzten Bereich der Wirtschaft zurückgezogen hatte und die Regelung der materiellen Verhältnisse dem freien Spiel der Kräfte überließ.

Der Rechtsstaat hatte im 19. Jahrhundert einen demokratischen Inhalt erhalten, Rechtsstaat und Demokratie waren zwei Seiten eines geistigen Problems, d. h. das Gesetz, das im Gesetzesstaat oberste Richtschnur staatlichen Handelns sein mußte, konnte nur aus dem Volkswillen oder wenigstens unter Mitwirkung des Volkswillens (Heller) entstehen. Unter dem Einfluß des organisierten Kapitalismus erfolgte der erste Strukturwandel des demokratischen Rechtsstaates von der materialen zur formalen Demo-

¹ Vgl. die Übersicht bei H. Jsay, S. 271ff.

kratie, in der die rechtsstaatliche „Gleichheit vor dem Gesetz“ nichts weiter sein konnte als eine „formale Verwaltungsmaxime“ (Heller).

In der klassischen Form war der Kampf um einen demokratischen Aufbau des Staates und zugleich um eine Abgrenzung einer obrigkeitsfreien Individualsphäre im „war of independence“ geführt worden¹. Die Freiheit als Kampfbegriff, das war für die Weiterentwicklung des Rechtsstaates auf nationaler Grundlage bedeutsam — war eine nach außen gerichtete, eine nationale Forderung und zugleich eine im innerstaatlichen Leben durchzufechtende Verheißung individueller Unabhängigkeit. In dieser auf die doppelseitige Erscheinung des Freiheitsbegriffs gestützten Form tritt uns das Bild des neuen Staates in Nordamerika, in der französischen Revolution und in den 48er Jahren in Deutschland entgegen. Der Freiheitsforderung in den drei Ländern war gemeinsam, daß es eine Freiheit war, die ihren Inhalt, ihren Sinn nur erhalten konnte zusammen mit der Garantie des Besitzes, mit der Herrschaft über Sachwerte¹. Die Idee der „Freiheit“ schloß die Idee der „Gleichheit“ in sich — nur eine materielle Gleichheit, die auch materielle Gerechtigkeit war, konnte sinnhafte „Freiheit“ sein. In der klassischen Formulierung „liberty and property“ ist die ganze Problematik des Rechtsstaats vorweggenommen und mit ihr ein wesentlicher Teil des Problems des Fascismus. Denn nachdem das neue wirtschaftliche Geschehen den Massen die Herrschaft über feste Sachwerte entzogen hatte, nachdem unter dem Farmer, unter dem handeltreibenden Bürger ein vierter Stand sich gebildet hatte, mußte die Freiheit zu einem Teilwert zusammenschrumpfen, zu einem Teilwert, der notwendigerweise in Antinomie trat zur herrschenden Ordnung, d. h. zur Ordnung, die angepaßt war den stabilen Besitzverhältnissen und die auch gehandhabt wurde von Menschen, die diese Stabilität des Besitzes repräsentierten und schützten.

Die Entwicklung, die schon an dieser Stelle verursachte, daß die von der materialen, von der wirklichen Freiheit ausgeschlossenen Schichten, also vor allem das städtische Proletariat nicht bejahend in den Staat hineintraten, nicht an seiner Integration teilhaben konnten, blieb jedoch hier nicht stehen: sie ließ vielmehr zu, daß das durch die neuen Prinzipien gelöste Individuum, das bis dahin als Einzelwesen neben den andern Einzelwesen der Staats-

¹ Vor allem Beard, *The rise*. . .

gewalt untergeordnet war, neue Bindungen einging, Bindungen in erster Linie wirtschaftlicher Art, die schließlich zu neuen sittlichen Forderungen wurden, die das Individuum als Ganzes erfaßten und in völlig neue, dem Staate feindliche Integrationen, eingliederten. Die großen Wirtschaftsverbände, Unternehmervereinigungen und Gewerkschaften, wuchsen im Staat, neben dem Staat, rangen um den Staat und wuchsen schließlich über den Staat hinaus. „Die Wirtschaftsführer verhandeln mit dem Staate wie ehemals die Lehensherren mit dem Reich“. Es entsteht das, was Carl Schmitt den „pluralistischen Staat“¹ nennt. Diese Epoche des Liberalismus ist gekennzeichnet durch ein Schwinden der staatlichen Souveränität und durch eine Unterordnung des spezifisch „politischen“ unter ein spezifisch „wirtschaftliches“ Denken, es fehlte die „antike Ehrlichkeit“ (C. Schmitt), mit der der Staat „Staat“ sein will. „Der Liberalismus war ein kunstvolles System von Methoden zur Schwächung des Staates“¹.

Die großen Verbände sind bei der Willensbildung des Staates beteiligt und sie bilden ihre eigenen Normen: etwa die internationalen Preisbindungen großer Konditionenkartelle —, und die Versuche, auf streng rechtsstaatlichem Wege der staatlichen Norm gegenüber den Verbandsnormen und -entscheidungen² außerstaatlicher Quelle zur Durchsetzung zu verhelfen, müssen mißlingen (Preissenkungsaktionen z. B.); erst der Fascismus und der Bolschewismus in radikaler Verneinung des liberalen Dogmas erzielen hier wenigstens einen Teilerfolg. Gefördert wurde die Bildung der neuen normsetzenden Verbände, die immer mehr Teile des öffentlichen Rechts an sich heranzogen, durch die Wandlung, die sich im Parteileben vollzog, also innerhalb des Rahmens der in der Verfassung vorgeschriebenen staatlichen Willensbildung. Die Partei wächst sich von einem auf freier Werbung beruhenden Gebilde, das die „Meinungen“ einer bestimmten Richtung in sich vereint, zu einer caucusartigen Organisation aus, die durch ihre Ämterpolitik und durch ihre ständisch-beruflichen Bindungen auf genau fixierte Interessen festgelegt wird³. Auch die rein weltanschaulich fundierten Parteien werden die politische Repräsentation eines in

¹ Vgl. C. Schmitt in: DJZ. 1931, Heft 1, S. 5 und in Schmollers Jahrb. 53, I. Neuerdings: der Hüter der Verfassung.

² Den Nachweis dafür, daß es sich hier ebenfalls um „Normen“ handelt, hat Jsay erbracht, a. a. O. S. 6ff.

³ Vgl. Beard, a. a. O.

sich fest geschlossenen Personenkreises (z. B. der katholischen Staatsbürger); die häufig gemachte Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und weltanschaulichen Parteien, die in der Praxis der Parlamente eine so komplizierte Überschneidung der Interessen ergibt, vermag die Verlagerung des Schwergewichts von dem einzelnen Abgeordneten auf seine Parteiorganisation (caucus) nicht zu verhindern¹. Die Wahl nach „Listen“, auf denen ein Bruchteil der Kandidaten bspw. einer die Partei materiell und ideell durch Stimmenzuführung stützenden Berufsorganisation entnommen sein muß — ist nur ein Anzeichen für die Verschiebung der Kräfte, die sich unter wirtschaftlicher Bestimmung vollzieht.

Das Wesen des Rechtsstaates liegt in seiner begrenzten Wirksamkeit; so drücken es die Verteidiger des Rechtsstaates aus²; wenigstens nach einer im politischen Leben herrschenden Auffassung sollte diese Begrenzung vor allem gegenüber der Wirtschaft scharf gezogen sein. Es zeigte sich nun, daß diese Auffassung des Staates, wie sie im deutschen Idealismus wurzelte, wie sie in der „Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit“ bei Wilhelm von Humboldt ausgeprägt war, den Anforderungen des ökonomischen Rationalisierungsprozesses in keiner Richtung mehr standhielt, daß vielmehr der Staat nicht nur in Abwehr der Verbandsmacht der Wirtschaftsträger, sondern auch als kriegführender Staat, als Auftraggeber, als Steuergläubiger, als Sozialgesetzgeber und schließlich gezwungenermaßen oder freiwillig — als Bankherr, als Unternehmer, als Kaufmann ganz großen Stils Einfluß gebend und beeinflusst in den Wirtschaftsprozess einbezogen wurde³; es bildet sich die Form der „manövierten“⁴ oder „manipulierten“⁵ Wirtschaft.

War nun durch diese Entwicklung und durch die mit ihr eingetretene Wandlung des Sinnes der Grundrechte, die vielfach aus allgemein postulierten Garantien, aus Menschenheitsrechten zu Sicherungen von Klasseninteressen geworden waren, das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, und damit auch die Grundlage des Staates eine andere geworden, hatte sich durch die Überschneidung und völlige Vermengung politisch-hoheitlicher, mit

¹ Zu der Parteilehre im einzelnen vgl. unten III.

² Vgl. Darmstädter und die dort Zitierten.

³ Darmstädter, a. a. O. S. 252ff.

⁴ De Stefani in: Corr. d. Sera, über ital. Finanzlage, Febr. 1931.

⁵ Vgl. Alfred Weber, Krise der Demokratie, S. 42, und Leibholz S. 18.

wirtschaftlichen Funktionen der Charakter des Staates geändert, so machte die Entwicklung auch vor den Organen des Staates nicht halt.

Es lassen sich im modernen Rechtsstaate drei Degenerationserscheinungen feststellen, die unmittelbar seiner Wesenheit entspringen und die ebenfalls durch den Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft verursacht sind. Die Gewaltenteilung, so hatte es Montesquieu gewollt, sollte der organisatorischen Sicherung gegen willkürlichen Eingriff der Obrigkeit in die rational abgegrenzte Sphäre dienen. Der materielle Ausdruck des Rechtsstaates im Grundrecht fand seine notwendige Ergänzung durch die formelle Garantie der Gewaltenteilung. Hier bei der „Teilung“ der Gewalten setzte die Deformation ein: es war natürlich, daß in der sozialen Massendemokratie, in der die staatliche Willensbildung sich nach dem Majoritätsprinzip vollzog, den besitzlosen Massen ein politischer Einfluß zukommen mußte, der eine Stabilität der Besitzverhältnisse und damit der bestehenden Wirtschaftsordnung nicht mehr zuließ, nachdem der Staat, d. h. der Gesetzgeber, u. U. der durch eine qualifizierte Mehrheit ausgezeichnete Gesetzgeber die Möglichkeit hatte, schrankenlos auch in den Besitz einzugreifen. In allen Fragen der Gesetzgebung stand eine politische Minorität, die sich im fast ausschließlichen Genuß ihrer wirtschaftlichen Machtstellung befand, einer politischen Majorität gegenüber, die vom Genuß der wirtschaftlichen Güter grundsätzlich ausgeschlossen war und die danach strebte, ihre politische Macht zu einer wirtschaftlichen Macht auszubauen, d. h. die formale in eine materiale Demokratie zu verwandeln und dem Grundrecht als sittlicher, als kultureller Institution seinen alten Gehalt wiederzugeben.

Der „neue Geist“ der besitzlosen Masse fand seinen Weg zum Staat zunächst durch den Gesetzgeber, durch die Parlamente. Die Allmacht des Gesetzgebers bedeutete Allmacht der Majorität, also letzte Bestimmungsmacht der wirtschaftlich Schwächsten. Demgegenüber mußten Schranken irgendwelcher Art aufgerichtet werden. Der sozialen Struktur der einzelnen Länder entsprechend treten soziale Interessen in bestimmten Gruppierungen hinter die einzelnen, von einander unabhängig eingerichteten Gewalten. Evident wird die Degeneration, sobald eine gesellschaftliche Gruppe oder eine Klasse sich einer der drei Gewalten bemächtigt und versucht, durch diese den ganzen Staat und über den Staat auch die andern gesellschaftlichen Gruppen und Klassen zu regieren.

Es gibt eine gesetzgebende, eine ausführende und eine richterliche Gewalt; es gibt einen Rechtsstaat mit Parlamentsherrschaft, ein Richterkönigtum und eine Diktatur, in der die Exekutive, vielleicht ohne die äußere Form rechtsstaatlicher Bindungen zu sprengen, die letzte und höchste, die souveräne Entscheidung an sich reißt, um sie der Kontrolle einer anderen konkurrierenden Gewalt zu entziehen. Das „Konkurrieren der Gewalten“ war im «Esprit des lois» als ein aus einer geistigen Einheit entspringendes Sichüberwachen gedacht, das dem Interesse der Sicherheit des Bürgers diene. Indem die Tätigkeit der einzelnen Gewalten von verschiedenen sozialen Inhalten erfüllt wird, wandelt sich die kontrollierende Funktion in ein „Rivalisieren“ der Gewalten, d. h. der Kampf um den sozialen Ausgleich, der sich sinngemäß im Parlament vollziehen soll, wird aus dem Parlament hinausverlegt, eine soziale Machtgruppe ergreift eine oder mehrere der drei Gewalten, um durch sie das soziale Ganze zu beherrschen. Eine Richterherrschaft par excellence haben die Vereinigten Staaten (Beard). Die Demokratie war von den land-owners geschaffen worden, als besitzlose Massen noch nicht bestanden. Bei dem Anwachsen der Industrie bedeutete die Einführung des „universal suffrage“ in USA. eine starke Radikalisierung. Dieser arbeitete man entgegen durch eine Erschwerung der Möglichkeiten der Verfassungsänderung. Der Supreme Court, das oberste Bundesgericht, hat darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz, das vielleicht von einer radikalen Mehrheit eines einzelstaatlichen Parlamentes durchgebracht wurde, verfassungsgemäß ist. Man besaß im richterlichen Prüfungsrecht ein Mittel, lange Zeit jede soziale Gesetzgebung als Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grundrechte der Gleichheit und Vertragsfreiheit zu unterbinden; indem die höchste Entscheidung, die Interpretation des „public benefit“, des „öffentlichen Wohls“, in die Hände der konservativen Richter des Supreme Court gelegt ist, ist die amerikanische Verfassung in ihrem Inhalt bestimmt. Es ist der „bourgeoise Sekuritätsgedanke“ (Heller) einer soziologischen Schicht, die die Forderungen einer neuen sozialen Wirklichkeit nicht mehr bewältigen kann.

In andern Ländern, in welchen die Stellung des Richters von Natur aus nicht so stark ist, vollzieht sich der Kampf vorwiegend zwischen Parlament und Exekutive. In rein demokratischen Staaten hat der Gesetzesbegriff mehr und mehr den Inhalt: „schrankenloser Mehrheitswille“ bekommen. Verwirklicht sich der Mehrheits-

wille in ungeminderter Stärke, so erfüllt sich die Stellung des Parlaments mit unbeschränkter Herrschermacht. Auch das Wesen der Demokratie, das einer Minderheit gestattet, auf dem Wege freier Werbung zur Mehrheit zu werden und das Staatssteuer „herumzuwerfen“, ist zu einem schattenhaften Formalismus geworden, wenn hinter den einzelnen parlamentarischen Gruppen fest organisierte Verbände stehen, die ihre Stabilität aus der Stabilität der Klassenlage schöpfen. Nicht das Gesetz — das Parlament herrscht! Der grundsätzliche Unterschied gegenüber der souveränen Diktatur, das Wandelbare, Flüssige in der Willensbildung, gerät mit der Verfestigung der caucusartigen Parteibildungen in Wegfall. Die festorganisierten Parteien steigern ihre Bedeutung noch dadurch, daß sie den gesamten Personalbestand des Verwaltungsapparats durchsetzen¹ und ihn ihrer Kontrolle und Parteidisziplin unterwerfen und sich eine eigene militärische Schutztruppe schaffen. Die Lahmlegung der Exekutive, das in endlosen Kompromissen vorbereitete „Verwalten“, statt des „Regierens“ durch die Exekutive, sind Erscheinungen, die sehr leicht aus dieser Seinslage erwachsen können und historisch in den verschiedensten Ländern festzustellen sind. Nachdem die Idee der Gewaltenteilung deformiert ist zu einem Rivalisieren der Gewalten, hinter dem sich die verschiedenen Klasseninteressen verbergen, hat der Rechtsstaat aufgehört, in der Vorstellung des Volkes eine Einheit zu sein, Träger einer souveränen Gewalt, in der alle Einzelinteressen in bewußter oder unbewußter Zusammenfassung als „objektiver Geist“ (Litt) kulminieren.

Im Italien der Vorkriegszeit schien die Entwicklung zunächst diesen die Stellung des Parlaments stärkenden Weg gehen zu wollen. Indessen, es gelang der Exekutive, sich vom Parlament in sehr starkem Maße zu lösen und wesentliche Funktionen der Gesetzgebung an sich zu reißen. Damit hat Italien den dritten begrifflich möglichen, im System der Gewaltenteilung enthaltenen Weg der Entartung beschritten. Es näherte sich mit der weit ausgebildeten Praxis der *Decreto-leggi*², einer Art Notverordnungen, die ihre notdürftige innere Stützung in der Anlehnung an große

¹ Bühler, in: DJZ. 1931, Heft 9, S. 589 sieht in der deutschen Verfassung einen Typus des Parlamentsabsolutismus.

² Heller, a. a. O. S. 67. Nach Siotto-Pintor zählt für die Zeit von 1915 bis 1921 2945 Dekretgesetze, vgl. besonders die Anm. 185—188 bei Leibholz.

Selbstschutzverbände, gegen Ende sogar an die faschistischen Bünde¹ erhielt, der Staatsform der Quasi-Diktatur, und nur die völlige Agonie der sozialistischen Partei verhinderte bisweilen eine auch formell durchgeführte Loslösung der Exekutive vom Parlament.

Auch ein noch schwach entwickeltes rechtsstaatliches Gefühl im Volke mußte diese Taktiken wahrnehmen. Es antwortete entweder mit der Forderung des Klassenkampfes oder es wollte die offene Diktatur statt des verhüllten „Diktates anonymer Mächte“. Der Faschismus, der das Erbe der Regierungen Giolitti, Salandra, Facta antrat, störte, zumal er zunächst als eine Koalitionsregierung auftrat, die Kontinuität in keiner Weise. Er bemühte sich nur, das rechtsstaatliche Bewußtsein des Volkes noch weiter auszuhöhlen.

Ihre wesensmäßige Ursache hat die Krise des demokratischen Rechtsstaates, die ihren Ausdruck in dem formalen Erstarren des Rechtsbegriffs, in der pluralistischen Auflösung des Staates und theoretisch in der Degeneration des Staates zu einem Normenkomplex (Kelsen)² findet, in der Verschiebung der gesellschaftlichen Bildkomponente: dem liberalen Rechtsstaat stand zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Reihe atomisierter Individuen gegenüber, die ihren Lebensbedingungen nach und in ihrem Verhältnis zum Staate „gleich“ waren. Dem modernen Staat stehen Massen gegenüber, die von ihm in irgendeiner Weise versorgt werden müssen, die durch das demokratische Wahlrecht den stärksten Einfluß auf ihn ausüben; auf der andern Seite treten Gruppen, die in überstaatliche Bereiche, wo der Staat als gleichgeordneter oder gar als benachteiligter Konkurrent auftreten muß, hineinorganisiert sind, in ein vielfach verschlungenes wechselseitiges Forderungsverhältnis zum Staat.

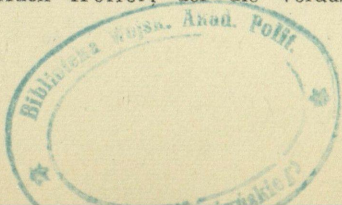
Der Rechtsstaat als politische Form hatte den Kapitalismus ermöglicht; der Kapitalismus als politischer Formgeber macht heute den Rechtsstaat unmöglich.

Die Entartung des Rechtsstaates, durch die Erschütterungen des Weltkriegs beschleunigt, hatte in Italien chaotische Verwirrung geschaffen³. Mit Notwendigkeit mußte das neue Staatswesen, das

¹ Dazu auch Heller: Über Mussolini und Giolitti, auf welche Pareto das Gleichnis vom Fuchs und dem Löwen anwandte.

² Kelsen, Hauptprobleme, 1911.

³ Auch Heller, der die Voraussetzungen, von denen Bernhard



in der Verneinung des bestehenden gewachsen war, die Prinzipien der französischen Revolution verdammen und dort den Inhalt zu seiner neuen Formgebung suchen, wo das ursprünglich Gegensätzliche zum Rechtsstaat, zu aller Demokratie, zum Parlamentarismus und vor allem zur liberalen Ordnung, zum pseudodemokratischen «elezionismo» lag¹: im Machtstaatsgedanken und in der von der Romantik entwickelten Organismuslehre.

Wir sahen schon, daß die nationale Tradition unmittelbar an den Machtstaat Macchiavellis anknüpfen konnte; von hier aus baut der Fascismus seine Staats- und Gesellschaftslehre auf und verfährt dabei, wie kaum eine andere moderne geistige Bewegung eklektisch — in seiner Verneinung alles rechtsstaatlichen immer an die Grundstimmung, die im Fascismus vorherrscht, gemahnend: der Staat kann nicht unter dem Recht stehen. Vom Gedanken der Nation aus suchte man zunächst eine neue Wertgemeinschaft zu finden, in der die Gedanken Georges Sorels und des französischen Syndikalismus rasch überwunden waren. Vom nationalen Wert her versuchte man den entleerten Rechtsbegriff durch einen neuen, inhaltserfüllten Gedanken der Gerechtigkeit, durch die Idee der Hierarchie zu ersetzen.

Alle staatstheoretischen Auffassungen, die der Lehre vom Staatsvertrag entgegentreten, können zur Begründung des Fascismus mit herangezogen werden². Der Irrationalismus, der in der Staatsphilosophie durch das Kriegserlebnis einen starken Auftrieb erhalten hatte, sträubte sich dagegen, den Staat als ein rationales Produkt individueller und kollektiver Verträge aufzufassen. Er war nur imstande, den Staat emotional zu erfassen, d. h. ihn zu erfassen als „Staatspersönlichkeit“, als lebendigen Organismus. In der „Abkehr von der Atomistik“³ (Schnabel) fühlte man die innige Verwandtschaft zur Romantik; man neigte — durch die Lehre vom Mythos bestärkt — dazu, wie Novalis schon 1798 im Staat, „ein mythisches politisches Ganzes“ zu sehen⁴. Wie hier

„System...“ ausgeht, nicht anerkennt, gibt zu, daß die Nachkriegsjahre Italien in völliger geistiger Verwirrung fanden.

¹ Vgl. unten IV.

² Gierke, Grundbegriffe. . . . Zur Gesch. d. Organismuslehre, S. 55ff. und der dort zit. Van Krieken.

³ Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., I. Bd., S. 316.

⁴ Zit. bei Heller, „Hegel...“, S. 105, Anm. 6. Der romantische Grundzug ist im Fascismus stark vorhanden; romantische Verhüllungen werden auch von unbedingten Gegnern fascistischer Ideen wie Heller, zugegeben. —

alles auf „Gesinnung und Vertrauen“ aufgebaut werden sollte, so wollte man jetzt das Staatsleben aufbauen auf der «Fede», dem bedingungslosen Glauben, und dem Gemeingefühl, der «*coscienza corporativa*». Wie die Romantik ihr Ideal in der *societas perfecta* der mittelalterlichen Stadt fand, so suchte der Fascismus unmittelbare Anknüpfung an die eigene stadtstaatliche Tradition. In den ständischen Einrichtungen der lombardischen Städte, in der römisch-katholischen Hierarchie und vor allem in der Verfassung von Venedig¹, sah man unmittelbare Vorläufer («*precessori*») des Fascismus. Es war die Idee des Lebens als «*milizia civile e religiosa, l'idea monarchica et cattolica*»², die der fascistischen Revolution vorschwebte und die Grundlage werden sollte für den neuen «*stato sovrano unitario ed etico*» (Orsi)².

Die Lehre des Staates als einer „leiblich-geistigen Lebenseinheit“³ (Gierke), die Vorstellung vom Staate als Organismus, wie sie am reinsten in der von Gierke geschaffenen Verbandspersönlichkeit, im „unsterblichen Staat“⁴ hervortritt, hat mit der fascistischen Auffassung einen gemeinsamen Ursprung: Die Verneinung blutleerer Fiktionen und Abstraktionen, die Leugnung der individualistisch-vertraglichen Grundlage des Staates. Aber was Gierke wollte und der Fascismus verwirklichte, — das wird bei der Lehre des Korporationsbegriffs zu zeigen sein⁵, — klappt weit auseinander, weil der Fascismus in theoretischen Bindungen festgelegt den Staat apriorisch sieht, während Gierke Staat und Recht als gleichzeitige und nebeneinander bestehende Folgerungen aus den Grundproblemen menschlicher Verbandseinheiten herleitet, also auch den Staat als Wesenseinheit den „Wechselwirkungen“⁶ genossenschaftlichen Strebens unterwirft, während der Fascismus — zwangsläufig an sein Bestreben straffer zentraler Führung, das die

Die Blickrichtung C. Schmitts z. B. in: Schmollers Jahrb. (Besprechung des Beckerath'schen Buches) sind in gewissem Sinne nicht weniger „romantisch“ als der Fascismus selbst.

¹ Die italienische Tagespresse hat bei der Schaffung des Grossen Rates vielfach auf die Munizipalverfassung der ital. Stadtrepubliken hingewiesen. Eine vergleichende Rechtsstudie zwischen den Consulten und dem Großen Rat ist m. W. noch nicht geschrieben.

² Orsi, S. 330.

³ Gierke, Wesen, S. 12 und 26.

⁴ Gierke, Wesen, S. 9.

⁵ Vgl. unten IV.

⁶ Gierke, Wesen, S. 21.

Selbstverwaltung unterdrückt, gebunden — den Staat — oft ungewollt und unbewußt — doch wieder heraushebt aus dem Streben nach Gemeinschaft und über das ganze gesellschaftliche Leben setzt — sich seltsam widersprechend — als Einbruch einer jenseitigen göttlichen Gewalt.

Die Vorstellung der Romantik (Adam Müller) vom Staate als einer Totalität der menschlichen Angelegenheiten¹, findet im «*stato totalitario*» des Fascismus ein genaues Ebenbild. Es war eine „amechanistische“ Lebensstimmung, die den jungen Fascismus beherrscht hatte, die bei ihm umso bemerkenswerter war, als neben der Mythisierung des Staates als eines gefühlsbegabten Lebewesens eine lebendige Bejahung alles Technischen und Maschinellen einherging (Marinetti)². Der Fascismus träumte nie von mittelalterlichen Idyllen. Sein Staatsbild paßte sich, sobald es plastischen Ausdruck fand, widerstandslos der wirtschaftlichen Gegebenheit an. Der Fascismus ging gedanklich einen ähnlichen Weg, wie ihn ein Jahrhundert früher der deutsche Idealismus gegangen war: etwa die Idee der Selbstverwaltung, der korporativen Vertretung des Freiherrn vom Stein, die einer amechanistischen Auffassung³ entsprungen war und die in ihrer ganzen Schärfe gegen den Geist des revolutionären Frankreichs gerichtet⁴ war, schwebte dem jungen Fascismus, der gegen den Staat zielte, vor. Wenn Mussolini im ersten Parteiprogramm, noch stark syndikalistisch beeinflusst, sagt: „Ich gehe vom Individuum aus, ich ziele gegen den Staat“, so trifft er sich in der Ablehnung des Staates, „der eine Maschine ist mit einer einzigen Feder, die allem übrigen unendlichen Räderwerk die Bewegung mitteilt“⁴ mit dem jungen Hegel, der es „ein ledernes, geistloses Leben“ in einem solchen modernen Staate nennt, „worin alles von oben herab geregelt ist“. Aber es liegt, so wird die Wirklichkeit zeigen, in der Verbindung der amechanistischen Staatsauffassung mit dem Machtstaatsbegriff, die zwangsläufig zu einer Organologie werden muß, schon der ganze innere Widerspruch vorweggenommen, der die modernen „korporativen Diktaturen“ und vor allem den fascistischen Staat beherrscht.

¹ Vgl. Schnabel a. a. O. S. 309 und Darmstädter S. 32.

² In: *Università Fascista*, Dez. 1930/Jan. 1931.

³ Schnabel S. 342.

⁴ Dilthey, *Ges.-Schr.* S. 131.

Auch die Romantik, die, hierin dem Freiherrn vom Stein folgend¹ (Schnabel), das Bürgerrecht als Pflicht auffaßte, als Pflicht des Gliedes gegenüber dem Gesamtorganismus, dem lebendigen Ganzen — als ein Ausfluß der natürlichen, fast physiologisch gesehenen Solidarität — mußte bei der Durchsetzung ihres Ideals gerade dem verfallen, was sie nicht wollte — einer straffen zentralisierten Organisation des „Organischen“. Die Konsequenzen, welche die organische Staatsauffassung oder ein ins Moderne gewendeter mittelalterlicher Korporativismus ziehen müssen, sind im „Wahren Staate“ Othmar Spanns² zu Ende gedacht. „Nicht die Mehrheit soll herrschen, sondern das Beste“³. In der „hierarchischen oder rangordnungsgemäßen Verschiedenheit“ der „organischen Ungleichheit, die der individualistischen Gleichheit“ entgegengesetzt wird, als Ideal einer „materialen Gerechtigkeit“, tritt das „Baugesetz einer ständischen Gliederung“ hervor⁴.

Solange Spann das Bild der wertabgestuften Staatsgesellschaft als einer „Pyramide“, das im Fascismus organisatorisch voll verwirklicht ist und das die Konsequenz aus jeder universalistischen Staatsauffassung sein muß, nicht inhaltlich mit einem letzten, die Hierarchie bestimmenden allgemeinverbindlichen Wert erfüllt, muß die korporative Ideologie Verhüllungsideo-logie bleiben. Spann fordert eine Stufenleiter der Herrschaften, und er sagt: „Wer in der alten Armee gedient hat, weiß genau, wie die Befehlsgewalt tatsächlich vor sich ging“⁵; er fordert, daß die „Besten“, das sind bei ihm die Sachverständigen, in der obersten Stufe „herrschen“, er fordert weiter Mittelbarkeit als Baugesetz des Staates und zuletzt, daß die Herrschaft „grundsätzlich von oben nach unten“, autoritativ sich zu vollziehen habe. Wir werden diese Staatsvorstellung in den Grundsätzen: „Ordnung, Autorität, Hierarchie“⁶, die der Fascismus den Prinzipien der französischen Revolution entgegengesetzt, wiedererkennen. Auch für die organi-

¹ Schnabel S. 361.

² Leipzig, 1923.

³ Zitiert auch bei Heller S. 23; vgl. auch Salemi S. 11: „Die Macht steigt nicht aus der Tiefe auf, von der trügerischen Plattform einer unfähigen Masse, sondern sie kommt von oben, von den höchsten Organen des Staates, welche die gesündesten Werte des Ganzen zu nutzen verstehen“.

⁴ Spann, a. a. O. S. 196.

⁵ Spann, a. a. O. S. 213.

⁶ Vgl. zu den Prinzipien des Fascismus L. Bernhard: Der Staatsgedanke..., den zitierten Aufsatz Wielands u. m. Aufsätze.

satorischen Fragen des Verhältnisses der Wirtschaft zum Staate stellt Spann Forderungen auf, die sich ihm zwangsläufig aus dem universalistisch-romantischen Weltbild ergeben und die stark an die fascistische Wirtschaftsgesetzgebung gemahnen: die Pyramide ist aufgebaut auf einer Vielheit „kleiner Gemeinschaften“¹, die durch gesetzliche Schaffung beruflicher Zwangsverbände gebildet werden, wo sie nicht organisch „gewachsen“ sind. Die ständische Entwicklung, wie sie Spann sieht, muß einer Vielheit von Arbeitnehmerverbänden eine Vielheit von Kapitalisten, „Kartellen und ähnlichen Zusammenfassungen“ gegenüberstellen. Das Sozialideal des „Wahren Staates“ ist ein handwerkerlich-zünftiges; Spann kann — wie der Fascismus — den Schritt zu einer organisatorischen Verschmelzung der beiden extremen Gruppen Kapital und Arbeit nicht machen. Er löst den sozialen Konflikt, indem er „formell Privateigentum, der Sache nach aber nur Gemeineigentum“ bestehen läßt¹. Das Problem Individuum: Gemeinschaft erfährt durch die Romantik und Spann eine Lösung, die vom Universalistischen, vom Transzendenten her gesehen ist und die in der Elastizität und der Verschwommenheit ihrer Prägungen der rechtsstaatlichen Formenstrenge, dem Formalismus des vom Individuum aus geschauten und geschaffenen Gesetzesstaates sich entgegenstellt. Die Staatsauffassung der Romantik ist eine „künstlerische“ (Heller)²; durch das Künstlerische ihres Wesens vermochte sie auch den Italiener gefangen zu halten, der dazu neigt, die Fragen des sozialen Lebens dynamisch zu sehen und sie ästhetisch zu werten (Burekhardt: Staat als Kunstwerk!). Indem der Staat und die Volkswirtschaft als Organismen³ gesehen werden, die schließlich als zwei Lebensfunktionen eines Organismus zusammen geschaut werden, gelangt man praktisch zu einer absoluten Vormachtstellung des Staates auf allen Gebieten des Lebens, speziell auf dem Gebiete der Wirtschaft. Und hier sind es die Gedanken Hegels, die dem Fascismus die theoretische Fundierung seiner politischen Akte liefern. Es ist der — auch in der Romantik herrschende — Transpersonalismus, der das Individuum durch die Gemeinschaft bedingt und den Staat als die historische, „und begriffliche Voraussetzung aller personalen Werte“⁴ sieht. Während

¹ Vgl. Spann, a. a. O. S. 200.

² a. a. O. S. 262.

³ Heller, Hegel... S. 18.

⁴ Darmstädter, a. a. O. S. 38.

für Humboldt der Staat ein „notwendiges Übel“¹ ist, und noch beim jungen Fichte, der „Zweck allen Regierens“² ist, „die Regierung überflüssig zu machen“, ist der Staat bei Hegel Sinn und Zweck des Irdischen überhaupt³. „Die Regierung ist die Erscheinung Gottes“. Der Staat ist dem wahren Republikaner „seine Seele, sein Ewiges“⁴. Wie bei Hegel die persönliche Freiheit in unmittelbare Abhängigkeit gesetzt wird zur Macht des Staates, ist im fascistischen Staate „frei, wer will, was Mussolini will“, — denn der Wille des obersten Hierarchen ist Staatswille, ist Ausdruck eines objektivierten Volkswillens. Freiheit und Macht heben sich auf in der Einheit des höchsten nationalen Zieles — „Volks- und Herrschersouveränität überwinden sich in der Staatssouveränität“⁵.

Hegel knüpft, wie der Fascismus, um sein nationales Machtideal zu verwirklichen, am antiken Tugendbegriff an: Die *virtus* ist die *virtù Macchiavellis* — „es ist eine militärische Ethik“⁶, es ist der Machtwille, das Intuitiv-Sittliche der Persönlichkeit — es ist die „Freiheit Wozu“ im Sinne Friedrich Nietzsches. Es ist angedeutet worden, weshalb die fascistische Staatsauffassung eine durchaus dem rationalen Gesetzesbegriff abgewandte, eine unjuristische sein mußte. Bei ihrem Streben, das Recht aus dem Staate zu eliminieren oder vielmehr es ihm völlig unterzuordnen, trifft sie sich mit Hegel⁷. Bei ihm ist der Staat „der höchste Gebieter“, er ist „höherer Dritter“⁸, „alles Recht geht von ihm aus, er hat zu entscheiden“. Daß Macchiavelli bei Hegel Pate gestanden hat, daß der Einfluß Hegels auf Treitschke und über ihn auf Bismarck stark war, hat Heller nachgewiesen⁹. Aus dem Hegelschen Denken, in das schon romantische Gedanken einströmten, hat der Fascismus die Verneinung einer absoluten Rechtsidee genommen.

Die religiöse Auffassung des Staates, verbunden mit einer in der Antike wurzelnden, von Macchiavelli übernommenen und in ihrer Vollendung später bei Nietzsche und Sorel wiederkeh-

¹ Heller, Hegel... S. 2. ² Heller, Hegel... S. 10. ³ das. S. 13.

⁴ Hegel, Systemfragen..., S. 487 zitiert nach Heller, a. a. O. S. 12.

⁵ Heller, a. a. O. S. 30. ⁶ Heller, Hegel..., S. 68.

⁷ Dasselbst S. 77 Anm. 6. ⁸ Dasselbst S. 42.

⁹ Carl Schmitt, in: Schmollers Jahrb. a. a. O.; ob der Vierkantische Gedanke des stärkeren Dritten auf den Fascismus eingewirkt hat, war nicht festzustellen.

renden Gewaltethik, ist im Fascismus ebenso lebendig wie bei Hegel¹. Sie gipfelt in dem Satz: „Es gibt keine Rechtspflichten des Staates“, der Staat hat „nur die Pflicht, sich selbst zu erhalten“ (Hegel)².

Auch der Hegelsche Machtstaatsgedanke war aus der Kritik an einem pluralistischen Staat entstanden: „Im Deutschen Reiche“, klagte er, „ist die machthabende Allgemeinheit als die Quelle allen Rechts verschwunden, nur die Besonderheiten, nämlich Stände und Individuen haben recht“³. Er mußte zu einer Ablehnung des Grundrechts und der „privatrechtlichen“⁴ Auffassung vom Staate als einer mit dem Machtstaat schlechthin nicht zu vereinbarenden Forderung gelangen und zu einer Verneinung der Gewaltenteilung als einer die monistische oberste Einheit zerstörenden Institution. Der Hegelsche Gedanke findet seine idealste Verwirklichung im Staate der fascistischen Revolution; sobald der Hegelsche Gedanke des staatlichen Eins-Seins im Fascismus die Überhand gewonnen hatte, mußten die Reste syndikalistisch-revolutionären Denkens, die noch vorhanden waren, völlig ihre Bedeutung wandeln. Das einzige, was dem Fascismus aus den Gedankenkreisen des Syndikalismus haften blieb, ist die Lehre des Mythos und die Lehre der Gewalt, und das Erkennen der engen geistigen Einheiten, die die beruflichen Assoziationen darstellen.

Die Frage: Wie vereint dieser Machtstaat par excellence seine politischen Forderungen mit der Gegebenheit der rationalisierten hochkapitalistischen Wirtschaft? hat den Fascismus in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Wenn durch die Gruppen italienischer Syndikalistens, die zum Fascismus stießen und durch den Sozialismus, dessen Anhänger Mussolini bis Kriegsausbruch war, wirtschaftsdemokratische Forderungen auf den Fascismus einströmten, geschah das in völlig veränderter Gestalt. Es konnte sich nicht mehr darum handeln, den Staat in die Hand der Korporationen zu geben, es galt für den Staat sich in irgendeiner Weise der Korporation zu bedienen⁴. Die Eingliederung der Wirtschaft war eine machtstaatliche Forderung.

Das Ziel der Gestaltung war eine Art „wirtschaftlicher Selbstverwaltung“ (Beckerath)⁵. Wie stark der Einfluß war, der von

¹ Heller a. a. O. S. 53.

² Dasselbst S. 59ff.

³ Zitiert nach Heller S. 56.

⁴ Heller, Europa . . . S. 122.

⁵ In dem Aufsatz in: Schmollers Jahrb. a. a. O. Vgl. zum folgenden die

dem Gedanken Möllendorffs und Wissels auf die fascistische Wirtschaftsgesetzgebung ausgeübt wurde, ist schwierig zu bemessen. Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß beide Experimente aus denselben Gedankenquellen schöpfen und daß die organisatorischen Methoden beider einander innig verwandt sind. Die Deutlichkeit, mit der der Wortlaut der fascistischen Grundsatzgesetzgebung an die deutschen Pläne des Jahres 1919 gemahnt, die Ähnlichkeit der Grundgedanken einer öffentlich-rechtlichen planmäßigen Wirtschaftsregelung und die Gleichartigkeit der äußeren Problemstellung zwingen dazu, die deutsche Entwicklung im Hinblick auf den Fascismus zu verfolgen: Der Weltkrieg hatte in allen kriegführenden Industriestaaten die latente Spannung zwischen Staat und Wirtschaft akut werden lassen. Als bei Kriegsende das Problem auftauchte, die Kriegswirtschaft wieder in eine den normalen Verhältnissen angepaßte Form zu überführen, standen sich zwei Meinungen gegenüber: eine extrem-liberale, die den Wegfall jeglicher im Kriege zwangsläufig erfolgter Bindungen forderte, und eine extrem-sozialistische, die es nicht bei den weitgehenden obrigkeitlichen Eingriffen des Staates in die Privatwirtschaft belassen wollte, sondern eine Überführung der Privatunternehmen in Gemeineigentum erstrebte. Während die Pläne der „Vollsozialisierung“ in allen europäischen Ländern scheiterten, hat sich zuerst in Deutschland 1919 ein gemeinwirtschaftlicher Gedanke durchsetzen können, der „in kontradiktorischem Gegensatz zu der Maxime der Individualwirtschaft stand“ (Glum)¹. Es sollte, so drückte es Rathenau aus, an die „Stelle des Gleichgewichts des freien Spiels der Kräfte der zentrale Wille eines bewußt gewordenen Organismus treten“². Wenn man sich — nicht zuletzt aus Bedenken gegen die Schaffung einer Wirtschaftsbükratie — gegen die Expropriation entschied, so wollte man doch, ähnlich wie es anfänglich die Fascisten um Rossoni beabsichtigt hatten, eine Wirtschaftsorganisation schaffen, die zwischen den Organisationen der Privatwirtschaft und dem Staate „als besonderes Gebilde eingeschaltet werden sollte“³. Der Grundgedanke, von dem

Schrift Wichard von Moellendorffs „Von Einst zu Einst“ und Friedrich Glum, Selbstverwaltung der Wirtschaft, Berlin 1922.

¹ Glum, a. a. O. S. 14.

² In: Neue Wirtschaft, S. 54ff., zitiert nach Glum, a. a. O. S. 15.

³ Glum, Vorwort S. 7; über die Bedeutung der *corpi intermedii* im Fascismus vgl. unten IV.

Wichard von Möllendorff ausging, und das Ziel des Fascismus sind, „dem Unternehmer durch staatliche Gesetze im öffentlichen Interesse“¹ Bindungen aufzuerlegen. Das öffentliche Interesse konnte bei Möllendorff dem Aufbau des ganzen Wirtschaftsstaates entsprechend nur ein wirtschaftliches sein. Die Verwirklichung des Fascismus hingegen zwang diesen, die Bindungen der Wirtschaft an das „öffentliche Interesse“ vorwiegend ins Politische zu wenden. Das System der „Wirtschaftsdemokratie“, der Reichskohlen- und Kalirat etc. sind als Lockerung der Kriegswirtschaft entstanden, die fascistische Syndikatsbildung ist ein Hineingreifen der öffentlichen Verwaltung in die Wirtschaft; beiden Plänen aber ist gemeinsam, daß sie Typen „parlamentsähnlicher Vertretungskörper“² sein wollen, Organe also, die nicht nur zentralisierende Verwaltungsfunktionen auszuüben hatten, sondern die auch die partikularen Interessen der beteiligten Gruppen, also auch der Arbeitnehmerschaft, bei der Willensbildung des Wirtschaftskörpers zum Ausdruck bringen sollten. Der Fascismus will darüber hinaus sogar eine Integration des Staatsganzen mithilfe des Instrumentes der fachlich geschichteten Berufs- und Wirtschaftsvereinigungen schaffen.

Die deutschen Pläne über eine Gemeinwirtschaft waren in ein demokratisches Staatswesen hineingedacht; nur so war es möglich, „als letztes Ziel die Abdankung des Staates auf diesem Gebiete zugunsten einer sich selbst verwaltenden Wirtschaft“³ zu postulieren, wie es auch der französische Syndikalismus um George Sorel gefordert hatte. Im fascistischen Stato-Partito, im autoritären Ein-Parteistaate, muß, so werden wir sehen, selbst wo die zugrunde liegenden Pläne und die gesetzlichen Fassungen ganz gleichartig sind, die Idee der „wirtschaftlichen Selbstverwaltung“ sich völlig wandeln, um schließlich in ihr Gegenteil umzuschlagen. Vom liberalen Standpunkt aus können beide Regelungen nur als gradweise Unterschiede einer Einschränkung des privaten Willens gewertet werden⁴. Das Wesen des Staates als demokratischer Staat wird durch die praktische Gestaltung der Wirtschaftsverwaltung nicht beeinflusst.

Bei den Schöpfungen Möllendorffs war der Bismarckische Volkswirtschaftsrat⁵ und der Gedanke an den Freiherrn vom

¹ Glum a. a. O. S. 8.

² Daselbst S. 21.

³ Daselbst S. 24.

⁴ So Darmstädter, S. 266.

⁵ Glum, a. a. O. S. 55.

Stein¹ lebendig. Wie nahe die geistigen Beziehungen zwischen dem Fascismus und den stark beeinflussten Ideen Bismarcks² sind, wurde angedeutet: Gesamtvertretungen der Wirtschaftsinteressenten, die sich bisher stets nur auf indirektem Wege über die Parlamente und Ministerien durchsetzen konnten, sollten geschaffen werden, um gleichzeitig die Erledigung staatlicher Aufgaben zu übernehmen und der Regierung als fachkundige Beratung zur Seite zu treten.

Zur Charakterisierung der Möllendorffschen Selbstverwaltung im Gegensatz zur Theorie und Praxis des fascistischen Stato corporativo ist auch zu betonen, daß es sich bei Möllendorff um ein „Selbstverwalten“ handeln sollte, also um eigene Rechtspersönlichkeiten, die dem Staate gegenüber eine selbständige Stellung einnehmen sollten, ähnlich den Gemeinden, mit einem „fachlichen, anstelle eines territorialen Substrates³“. Der Fascismus vernichtete die Selbstverwaltung, auch auf kommunalem Gebiet, aber wie es möglich ist, im demokratischen Rechtsstaat eine Parallele zu ziehen zwischen den territorialen und den wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern, so kann im fascistischen Staat eine solche Parallele gezogen werden zwischen den kommunalen und den berufsständischen Anstalten.

Der Fascismus ist eklektisch; es ist daher nicht leicht im Fascismus den nationalistischen von dem syndikalistischen, den konservativen von dem revolutionären Inhalt zu scheiden. Im Gedanken der Hierarchie sucht der Fascismus demokratische mit autoritären Momenten zu verbinden. Selbst liberale und sozialistische Gedanken finden sich in entlegenen Gegenden des fascistischen Schrifttums, das von seltsamen Widersprüchen erfüllt ist⁴. Alle aufgeführten geistigen Kräfte sind in der fascistischen Bewegung lebendig; aus ihnen sucht der Fascismus in dem synthetischen Streben, das ihm eigen ist, einen neuen Staat schöpferisch zu bilden. Es ist natürlich, daß der Interessenlage entsprechend, in den Kämpfen um die Gestaltung der fascistischen „Verfassung“

¹ Daselbst S. 34.

² Vgl. oben S. 3 über den Zusammenhang des Fascismus zum Bismarckischen Gedanken.

³ Glum, a. a. O. S. 125.

⁴ Derartige Widersprüche, sei es im Staatsrecht z. B. über den Charakter der Partei oder der Syndikate, sei es im Wirtschaftsprogramm, werden III und IV noch zu besprechen sein.

der materielle und geistige Ursprung der einzelnen Kräfte nicht verborgen bleibt: Drei wesentliche Richtungen treten in den Staatsakten und im Schrifttum — oft unausgeglichen und widerspruchsvoll — hervor: eine liberale Richtung, vertreten vom Großkapital, das bestrebt ist, den fascistischen Staat auf den Vollzug der Tätigkeiten zu reduzieren, die ein organisierter Hochkapitalismus zu seinem Bestehen braucht. Eine syndikalistische Richtung, vertreten von Rossoni und anderen ehemaligen Gewerkschaftsführern, die den Gedanken der gewerkschaftlichen Selbstverwaltung dem staatlichen Zentralismus entgegenstellt und die ihr Ziel im «sbloccamento», der Auflockerung auch der kapitalistischen Verbände sieht, — und endlich eine stark sozialistische Tendenz — vertreten am stärksten in den bürokratischen und kleinbürgerlichen Elementen der Partei, die den korporativen „Apparat“ ausgestalten möchte zu einem Werkzeuge, das einmal der völligen Vergemeinschaftung der Produktionsmittel dienen soll — eine Tendenz, die im Staate heute schon den Träger und die höchste Entscheidungsgewalt der Wirtschaft sieht. Die Antinomie der drei Kräfte liegt verborgen in einer Gleichgewichtslage¹; sie tritt bei der Gestaltung der Rechtswirklichkeit aus dem Rechtsatz hervor und schafft je nach dem Kräfteverhältnis verschiedene Lösungen. Das fascistische Sozialideal wird zusammen mit dem korporativen Staat zu schildern sein. Hier kann das Wesen des fascistischen Staates nur einheitlich „erschaut“ werden, indem man den transpersonalen Verband, den „Bau“ zusammensieht mit den Einzelteilen, aus denen er errichtet ist.

Auf gemeineuropäischem Untergrund vollzieht sich die Entindividualisierung und Entrationalisierung, verbunden mit einer Entformalisierung² (Geiler) des sozialen Lebens, scharf hervortretend auf dem Gebiete des Staates und des Rechts: in Italien nimmt die Entwicklung spezifisch nationale Formen an, die durch eine Reihe irrationaler Momente — z. B. das Charisma des Duce — ihr speziellestes Gepräge erhalten.

Eine Deutung der einzelnen Staatsakte, eine Beschreibung der einzelnen Organe im Parteistaat und im korporativen Staat ist nur möglich vom Gesamtbild vom «concetto» des fascistischen

¹ Der Fascismus klagt selbst über die Gegensätze liberaler und sozialer Tendenzen. Costagmagna: „Unità fascista“ in „Gerarchia“.

² Diese Tendenzen wurden geschildert in einem Vortrag in der freien wissenschaftlichen Vereinigung in Heidelberg im Februar 1931.

Staates her; es erhebt sich die Frage nach der „spezifischen Substanz des Staates“¹.

II.

Der Mythos und die Integration des Staates.

Die Frage des Fascismus ist die Frage nach der Möglichkeit einer neuen Staatsschöpfung. Welche staatliche Gestaltung trägt die Möglichkeit der zum stärksten gesteigerten Wirklichkeit in sich — Wirklichkeit in dem streng staatlichen Sinne der „tatsächlich unwiderstehlichen, der souveränen Gewalt nach außen und innen“²? Welche staatliche Gestaltung ist die Sinnverwirklichung, in der die in der Gemeinschaft vergangener und kommender Generationen³ zur Verwirklichung drängenden Werte und die der Gesellschaft aufgegebenen Zwecke als sinnvolle Einheit den stärksten Ausdruck finden?

Es bedarf hier methodisch sofort einer Klarstellung in zwei Richtungen:

Wenn wir den Staat als Gestaltung erkennen, so müssen wir ihn erkennen an seinen Erscheinungen, an Äußerungen, an Akten, d. h. wir müssen seine Erklärung aus seinen Formen suchen. Beim fascistischen Staate aber wäre eine Theorie, die den Staat als Form sieht, die der Fassung und der Verwirklichung bestimmter Inhalte und Zwecke dient, die dem Staat von „außen her“ aufgegeben sind⁴, noch weniger als beim Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts geeignet, den Staat als Wirklichkeit zu erkennen und „die Faktoren seiner Verwirklichung aufzuzeigen“⁵, weil der «stato etico» und «stato totalitario», den der Fascismus will, mit seinen Zwecken und „Aufgaben“ identisch ist; nur so rechtfertigt sich die fascistische Lehre vom Selbstzweck des Staates; der Staat ist Sinn und Verwirklichung des Sinnes in einem. Eine willkürliche Abstraktion, die einem vorgegebenen Sinn einen „funktionalen Apparat“ gegenüberstellt, und diesen „Staat“ nennt, kann die Erscheinungen nicht bewältigen, die aus der scheinbaren Verflechtung von Staatszweck und Staatsfunktion, in Wahrheit aus

¹ Vgl. Smend, Verf. und Verf. Recht, S. 76.

² Vgl. unten S. 42.

³ Vgl. unten S. 29.

⁴ Gegen Wieland, a. a. O. S. 462.

⁵ Smend, a. a. O. S. 22.

einem geistigen Einssein entspringen und nur aus dem Wesen des Staates als Zwecktotalität gedeutet werden können.

Es darf bei der Erkenntnis des fascistischen Staates, auch wenn sie eine „juristische“ sein will, — eine Erkenntnis, die das geltende Recht zum Gegenstand hat, der Fehler nicht gemacht werden, der die Theorie des Rechtsstaates beherrscht¹ und dazu führt, daß der Staat zunächst methodisch, schließlich aber wesensmäßig als geistige Einheit gespalten wird und seines spezifisch staatlichen Gehaltes beraubt wird: indem die Lehre des Rechtsstaates das Innen und Außen getrennt hat, ist sie zu einer Lehre vom Unstaat geworden, die nicht eine andere reale Geschlossenheit als die des Individuums mehr anzuerkennen vermochte².

Es muß die Methode skizziert werden, die allein ein fruchtbares Ergebnis liefern kann: Die rationale Wissenschaft ist nicht fähig, den Staat als Ganzes zu erfassen. Indem der Staat in den Prozeß kausaler Verkettungen einbezogen wurde, indem man gleichzeitig aber glaubte, an dem Erfordernis festhalten zu müssen, der Staat diene einer objektiven, „außerhalb“³ seiner selbst liegenden Rechtsidee, schied man das bisher körperhaft gedachte Wesen des Staates, verlagerte einen normativen Teil in die Ebene des idealen „Sollen“, und überließ einen soziologischen Rest, das „Sein“, naturwissenschaftlicher Betrachtung. Heller zeigt den Degenerationsprozeß, den das Staatliche unter der Herrschaft des rationalen Gesetzesdenkens durchmachte⁴. Das emotionale Erlebnis, das in den die Gemeinschaft repräsentierenden Akten liegt und das eine Unzahl mannigfaltiger Reflexionen auslöst, die wiederum neue „Gemeinsamkeiten“ bilden, das Erleben, was den Staat in seiner erhöhten Wirklichkeit hervortreten läßt (Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, große Siege), können einer streng positivistischen Staatsauffassung nicht vermittelt werden⁵. Es ist bezeichnend, daß der Gedanke des „Führers“ und lange auch in der europäischen Ent-

¹ So vor allem und ausdrücklich Darmstädter, (a. a. O.) dessen rechtsstaatliche Untersuchungen absichtlich jede Betrachtung „von außen her“ vermeiden.

² Vgl. dazu Smend, a. a. O. S. 31 und 63.

³ Mussolini sagt in einem Aufsatz zum 12. Jahrestag der Fasci: „den Krieg gegen die Erniedrigung von Versailles aufzunehmen“ — war der Gedanke der ersten Fascisten, ein Beweis, wie sehr auch außenpolitische Umstände das Bild des italienischen Staates bestimmt haben. Vgl. „Pop. d. It.“ v. 19. 3. 31.

⁴ Vgl. Darmstädter S. 87.

⁵ „Europa und der Fascismus“, I. Kap.

⁶ Vgl. Smend, a. a. O.

wicklung die Lehre von der Partei in das Gebiet der Soziologie¹ verbannt wurde.

Der Irrationalismus, der aus einer Lebensfülle heraus die Lebensfülle des Staatlichen sehen will, und mit ihm in ihren wesentlichen Teilen die fascistische Lehre selbst, „blieben in der Organologie stecken“ (Smend), sobald sie das Wesen des Staates beschreiben wollten. Der Organismusbegriff, wie er bei Othmar Spann und in den fascistischen Gesetzen und bei vielen fascistischen Schriftstellern erscheint, sagt ebenso wenig über das Wesen des Staatlichen aus, wie die in der Ebene des Sollens durchgeführte Entnervung des Staates durch die „Reine Rechtslehre“. Auf die Irrtümer, die in der Umdenkung des Individuums als „Glied“ und in der zwangsläufigen Verräumlichung organischen Denkens liegen, hat u. a. Theodor Litt² aufmerksam gemacht. Es ist mit Recht die Ideologie der Gliedhaftigkeit des Individuums als eine Verhüllungsideologie bezeichnet worden.

Um die vom Fascismus geschaffene staatsrechtliche Ordnung zu verstehen, die uns als „*stato corporativo*“ und als „*stato-partito*“ entgegentritt, um den Gehalt dessen, was in der fascistischen Staatslehre als «*idea-forza*» des *stato totalitario*, als „Idee der Elite“, als Idee der „Hierarchie“, ausgesprochen ist, zusammenzusehen mit den gestaltenden Akten der syndikalen und der Parteinstanzen, um alle Ereignisse als Ausdruck eines einheitlichen Sinnzusammenhangs zu erkennen, um den «*concetto*», das Grundbild verstehen zu können, müssen wir es herleiten aus den „wesensmäßigen Grundlagen des Staates“³.

Den Weg weist uns die Lehre der Integration, die Rudolf Smend in „Verfassung und Verfassungsrecht“ als Grundlage neuer staatstheoretischer Forschung entwickelt hat. Wir wählen die Methode der Integrationsforschung, weil sie die Brücke schlägt zwischen der Rechtswissenschaft und der Soziologie und als einzige bisher geeignet scheint, die Jurisprudenz aus ihrer Isolierung zu befreien, ohne die Forderung strenger juristischer Methode preisgeben zu müssen. Die Vorstellung des Staates als einer sich dauernd zur höchsten Einheit neugestaltenden Wirklichkeit⁴, in der die

¹ Vgl. unten III. Kap.

² vgl. auch Gierke, Wesen S. 13ff.

³ Smend, a. a. O. S. 21.

⁴ In der Botschaft des Duce an die fascistische Jugend vom März 1931 lautet es: „Das Werk ist eine Schöpfung eines jeden Tages“.

rationalen und irrationalen Strebungen der Einzel- und Gruppenwillen, immerfort sich erneuernd, sich umbildend, sich widerspiegelnd, zusammenströmen — als einer Wirklichkeit, die in ihrer Wirkung sinnlich erkennbar ist, schlechthin in allen Lebensäußerungen des Staates, war im Fascismus in vorwissenschaftlicher Form lebendig; seit die irrationale Bewegung durch die Berührung mit staatlicher Wirklichkeit zu einer Vertiefung ihres Lebensgefühls in einem Mythos und zu gesellschaftstheoretischen und parteiprogrammatischen rationalen Ableitungen und Folgerungen aus dem Mythos gezwungen wurde, lebte diese dynamische Vorstellung vom Staate im Fascismus. Sie erhält formelhaften Charakter in der ersten „Erklärung“ (Art. 1), der Carta del Lavoro, der in vielem die integrierende Funktion zukommt, welche in rationalen Verfassungen die Präambel erfüllt: „Die italienische Nation ist ein Organismus, dessen Ziele, dessen Leben, dessen Wirksamkeit an Macht und Dauer stärker ist als das Leben der Individuen und Gruppen, aus denen sie zusammengesetzt ist. Die italienische Nation ist eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, welche sich „integralmente“ im fascistischen Staate realisiert“.

Der Integrationsprozeß des fascistischen Staates ist dem des demokratischen Rechtsstaates fremd, so fremd, daß die einzelnen Erscheinungen des Staates, seine Organe, seine Akte, seine Symbole als Einzelercheinungen und in ihrer Sinntotalität völlig gewandelt sind; auch die Reste vorfascistischer Institutionen, die noch in den stato fascista hineinragen, haben als Faktoren der Integration einen völlig andern Sinn erhalten. Die Streitfrage, ob die Verfassung des liberalen Königreiches von 1848 noch in Kraft ist oder nicht, löst sich bei unserer Fragestellung dahin auf, ob die Einheit der Integrationsfaktoren im zeitlichen Querschnitt von heute gesehen, mit der vorfascistischen Integration wesensmäßige Gemeinsamkeiten hat. Es wird zu zeigen sein: Das letzte verbindende Merkmal ist mit dem Gesetz über den Großen Rat vom Jahre 1928¹ verschwunden.

Die demokratischen Staaten sind geschichtlich rationale Schöpfungen; strukturell zeigen sie den rationalistischen Gehalt vor allem in der Individualbezogenheit ihrer Institutionen. Der fascistische Staat entsprang einer irrationalen Quelle; das klare

¹ Ebenso über die „Essenz des Staates“ nach dem 9. 12. 28 Costamagna, a. a. O. S. 10.

Hervortreten der allseitigen Integration als „staatlicher Substanz“ versinnbildlicht diesen Ursprung.

Der Integrationstypus eines Staates wird bestimmt durch die Vielheit irrationaler Momente, die in der geographischen, sozialen, psychologischen Gegebenheit eines Volkes hervortreten¹. Wichtiger noch zur Bestimmung des Typus ist die Verteilung und Gruppierung der beiden „Pole aller Integration“, der sachlichen und der funktionalen Faktoren. Nachdem die Aufklärung und der Rationalismus die transzendente Legitimierung des Ordo, der mittelalterlichen Universitas endgültig zerstört hatten, schuf das neuerstarkte Individualgefühl eine Vielheit funktionaler Integrationen durch die Bildung von Parlamenten, durch die rationale Gestaltung der Diskussionen, der Ausschußverhandlungen und durch die Ministerverantwortlichkeit, kurz, durch die formale Ausgestaltung und Hervorkehrung des Prozessualen in rationeller Erscheinung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dem Fascismus als „Bund“, als Verband wollender, nach einem Ziele strebender Menschen, stand im Mittelpunkt ein gemeinsamer sachlicher Wert: Die durch das Kriegserlebnis gesteigerte und in bestimmter „militärischer“ Richtung gebundene und an Gedanken sozialistischer Organisationen² neu gekräftigte Idee der Nation. Dieser Gedanke entsprach, wir sahen es, der neuen sozialen Wirklichkeit. Der Fascismus war „verbündet“ wegen dieses allgemein verbindlichen Wertes, er war „ge-bündelt“ um diesen Wert als eine Wertgemeinschaft. Aus der bündischen Entstehung des Fascismus macht die Erklärung der Tatsache, daß der fascistische Staat vorwiegend durch sachliche Faktoren integriert werden soll, keine Schwierigkeiten. Es ist dem Fascismus eigentümlich, daß die sachlichen Integrationsfaktoren überwiegen, daß sie eng mit dem persönlichen zusammentreten und gesteigert werden zu einem religiösen Erlebnis: dem Mythos.

Wichtige Probleme des fascistischen Verfassungsrechts, vor allem die ungelöste Spannung zwischen Krone und Fascismus, müssen aus der eigenartigen Verbindung personaler mit sachlich symbolischen Integrationsfaktoren und ihrer Neuschöpfung zum „mito“ erklärt werden. Der Wettlauf um die plastischste Symbolbildung, der sich in Italien heute abspielt, ist der Ausdruck eines

¹ Hierzu besonders die Studie von Wieland; vgl. auch Eschmann a. a. O. S. 7 und meinen Aufsatz in Bl. f. rel. Soz.

² Sergio Pannunzio, a. a. O.

inneren Ringens, das sich zwischen verschiedenen Wertgemeinschaften auf italienischem Boden abspielt.

„Da die Werte ein reales Leben nur vermöge der sie erlebenden Gemeinschaft führen“¹ (Smend), werden sie durch die Dynamik des Sozialen gestaltet, bewegen aber auch ihrerseits das Soziale und bilden es um. So sind die Typen funktionaler Integration, die der Fascismus herausgebildet hat, nur zu verstehen in strenger Zusammenschau mit dem mythischen Wert, «valore», der nach fascistischer Auffassung in der Nation lebt, aber als objektiver Sinn etwas ihr transzendent Aufgegebenes ist. Die funktionalen Integrationsfaktoren sind geschaffen und „eingerrichtet“ auf die letzten mythisch-legitimierten Zielsetzungen. Weil das fascistische Bewußtsein bei der Organisation seines Staates von einem als allgemeinverbindlich postulierten Wert ausgehen konnte, begnügte es sich trotz seines Strebens nach allseitiger Einbeziehung des Lebens in die Sphäre des Staatlichen mit einigen wenigen Grundformen überwiegend funktioneller Integration. Da es dem Sinn des „Totalitären“ widerspräche, wenn eine Integrationsweise, wie Smend sagt, „rein“ auftreten würde, sehen wir die Bildung staatlichen Werdens auch hier aus Funktionen, die sich im Bewußtsein und zur Verwirklichung gewisser Sachwerte vollziehen; wir werden in Norm und Entscheidung die obersten Sachwerte als rationale Ableitungen und Teilformen aus dem Mythos erkennen. Hier genügt die Feststellung, daß ihre Verwirklichung meist durch die „Hierarchie“ erfüllt wird; alle anderen funktionalen Integrationen (Plebiszit, Wahl etc.) treten an Bedeutung zurück. Die «Nazione», die identifiziert wird mit der «Causa fascista», umfaßt einen im engeren Sinne politisch-staatlichen Wert und einen wirtschaftlichen Wert, das «interesse nazionale». Der im engeren Sinne politisch-staatliche Wert, der das Erleben des Staates als Idee der Macht schlechthin ist, wird erfüllt in der Hierarchie des «Partito». Der «P.N.F.» («Partito Nazionale Fascista») ist im fascistischen Staate das politische „Vertrauensorgan“ (Chimienti), seine Aufgabe ist „die souveräne Gewalt zu flankieren“ (Bonaudi); die Partei ist die „Erzieherin“ des Volkes; sie ist nicht „alle“ (tutti) — aber „alles“ (tutto) (Giuseppe Maggioro)².

¹ a. a. O. S. 45.

² Diese Abhandlungen über den P. N. F. in „Università fascista“, Sonderheft März 1931.

Carl Schmitt denkt an diesen „Staats-Wert“, wenn er vom spezifischen Problem des Staates als höherem Dritten über der Vielheit der wirtschaftlichen Kräfte spricht¹. Dieser Wert verwirklicht sich in der Elite und in den militärförmigen Ordnungen der Parteihierarchie, die heute öffentliches Recht sind.

Der wirtschaftliche Teilwert des Mythos, „die Wohlfahrt“, aus der sich das fascistische Sozial-ideal bestimmt und das sich im Aufbau der sozialpolitischen Behörden, vor allem der syndikalen Hierarchie vorbereitet, realisiert sich gleichfalls vorwiegend in hierarchisch befehlsmäßiger Form. Wir nennen diese Form der Integration die „hierarchisch-korporative“ und wissen, daß in ihr sich die Verwirklichung bestimmter Wirtschaftswerte vollzieht durch eine spezielle Verbindung sachlicher und funktionaler Integrationsfaktoren, und daß das Wort „korporativ“ dabei seinen Sinn völlig gewandelt hat gegenüber der ursprünglichen Bedeutung. Daß der fascistische „Korporativismus“ im Ergebnis mit dem traditionellen Begriff „korporativ“, wie er sich bei Gierke und in der englischen Staatslehre findet, nichts mehr zu tun hat, wird noch zu zeigen sein².

Der fascistische Staat ist „Machtstaat“ — „Wohlfahrtsstaat“ — und „Erziehungsstaat“. Die drei Integrationen verteilen sich auf die beiden Hierarchien. Stato-partito und stato corporativo sind hierarchische Verwirklichung von Werten, von Sinnzusammenhängen. Der Unterschied zur korporativen Integration liegt bei der Bildung des „Einparteistaates“ darin, daß die Integration einen andern, den ersten schneidenden, aber wesentlich kleineren Personenkreis erfaßt, und daß beim Erfassen des Gesamtwertes dieser zu ordensmäßiger (*«ecclesiastica»*, Pannunzio)³ Intensität gesteigert ist. Aus der Kompliziertheit der Überschneidungen profiliert sich ein Unterscheidungsmerkmal, das den fascistischen Staat gegen den demokratischen Rechtsstaat abhebt: die rechtsatzmäßig verfestigte und in der Rechtswirklichkeit markant hervortretende Unterscheidung zwischen „Staatsbürgern“ verschiedener Rangstufen, die von einem der beiden Kreise integriert werden. Der Fascismus ging bei der Schöpfung dieser beiden Einrichtungen von der Vorstellung aus, die Integration des einzelnen und der

¹ In Schmollers Jahrbuch 51. Bd. 1929 über Beckerath „Wesen und Werden des fascistischen Staates“ und neuerdings: „Der Hüter der Verfassung“.

² Vgl. unten Kap. IV.

³ a. a. O. S. 223.

sozialen Gruppe zum Staat sei eine vollständige. Sein Ziel war vor allem die „Hineinintegration des Arbeiters in den Staat“ (C. Schmitt). Die Wirklichkeit zeigte, daß weite Personenkreise auf diese Weise nicht zu erfassen waren; hier traten funktionale Integrationen auf, Methoden («azioni»), die ihrem Wesen und ihrer Herkunft nach zum Teil aus dem parlamentarischen Rechtsstaat stammen — so die parlamentarische und plebiszitäre „Fassade“¹ — oder aus der Zeit des Absolutismus und der Zenturionen², die ihrem immanenten Zweck nach aber einheitlich zu verstehen sind als ergänzende Praktiken des Regimes, um die Integration zu einer vollständigen werden zu lassen; alle drei befehlsmäßigen Integrationsformen sind zugeordnet auf den Sachgehalt des Mythos, der kulturpolitische, wirtschaftspolitische und machtpolitische Zielsetzungen in sich vereint und stark durch persönliche Werte in seiner Symbolik bestimmt ist. Allen drei Formen ist das autoritäre Moment gemeinsam. Aus der Ordnung der Faktoren zu diesem Integrationstypus gewinnen wir das Grundbild des fascistischen Staates, den «concetto»: er hat im «Regime» einen neuen und eigenartigen Ausdruck gefunden:

Das Wort «Regime» bezeichnet die Kernfrage des Fascistisch-Staatlichen; es war ursprünglich gedacht als Ausdruck einer veränderten Regierungsweise, veränderter obrigkeitlicher Methoden gegenüber dem liberalen oder sozialistischen Regime. Im ersten Ursprung des Fascismus bedeutete «Regime» nichts weiter als den durch die Revolution von 1922 vollzogenen Wechsel im Kreislauf der Eliten: es bedeutete die Herrschaft der Schwarzhemden über den Staat. «Regime» bedeutet heute mehr in der Sprache des Gesetzes: «Regime» ist eine Aussage über die „Substanz des Staates“, — es ist das, was wir als Integration bezeichnen. Das Regime ist „die einheitliche Grundform“ (l'uniformità fondamentale), „welche sich findet in der Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Handlungen und rechtlichen Ordnungen, . . . welche die Einheit und die substantielle Kontinuität der politischen Figur des Staates und seines öffentlichen Rechtes charakterisiert“ (Maraviglia)³. Der Fascis-

¹ Vgl. Smend a. a. O. S. 73, und Hellpach, „Parlamentsdämmerung“ (Neue Rundschau, April 1927).

² Es ist nachgewiesen, daß die Epochen der Gewaltherrschaft der Zenturionen in Forlì auf den jungen Mussolini einen starken Eindruck gemacht haben. Vgl. zu alledem auch M. Sarfatti: „Dux“.

³ In Università Fasc; März 1931.

mus hat eine neue Grundform geschaffen; er hat einen militärischen Gehalt in das zivile Leben getragen — „der Fascismus hat sich immer im Kriegszustand betrachtet“ (Präambel des Statutes der Partei)¹ — und von einem «conchetto militare» seinen Staat und sein öffentliches Recht aufgebaut.

Wir erkennen die italienische Nation als Kampfverband, die im fascistischen Staate ihre befehlsmäßige Organisation gefunden hat, um unter einheitlicher Führung die nationalen Ziele zu erkämpfen. Die militante Auffassung des politischen Lebens hat dem Fascismus die „katholische Form“ gegeben. Seine rechtliche Ordnung, die die souveräne Dezision nach oben verlegt, die Volkssouveränität in eine Staatssouveränität verwandelt und nach ihr hin alle Rechtsverhältnisse zentriert, gleicht strukturell mehr der rechtlichen Organisation der Kirche als den modernen Staatsverfassungen europäischer Demokratien. Ein Vergleich mit den Grundzügen des Staatsbildes der Sowjet kann hier nicht gezogen werden². Aber indem sich die fascistische Staatsordnung verglichen läßt mit der einer religiösen Gemeinschaft, die ihre Legitimität von einem „Stifter“³ herleitet, und in der die politischen Kräfte wesentlich in ordensmäßige Einheiten gefaßt sind, indem die fascistische Staatslehre, viel stärker noch die Praxis des Fascismus, innerhalb des Gesamtverbandes eigene Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen Rechts nicht mehr entstehen läßt, indem die gemeindlichen, politischen und wirtschaftlichen Gruppen zu Befehlseinheiten zusammengeordnet werden, die ohne Gegengewalt dem Ermessen der zentralen Führung, dem „Duce“ und den „Generalstäben“ unterworfen sind, indem der Fascismus schließlich — nicht nur in glänzender Formulierung — Arbeitgeber und Arbeitnehmer als „Offiziere und Soldaten der Produktion“⁴ sieht — verläßt er den Boden der Staatsentwicklung des 19. Jahrhunderts endgültig und schafft den «stato-armata», den bündischen Staat⁵. Der moderne

¹ Vgl. das ältere Statut bei Leibholz, Anhang S. 106.

² Hervorzuheben ist jedoch ein Zitat, welches sich schon 1927 in der Zeitschrift *Il diritto del Lavoro* findet: „Es ist wahrscheinlich, daß wir und Sowjetrußland am selben Endpunkt angelangen. Nur werden wir dann einen Umweg („giro vizioso“) vermieden haben“. Vgl. über die sachliche Integrationsform des Marxismus Smend a. a. O. S. 61 und Paschukanis, Rechtslehre und Marxismus.

³ Dieser Ausdruck auch bei Wieland a. a. O. S. 465.

⁴ So Mussolini in der Eröffnungsrede z. N. R. d. Corp., Mai 1930.

⁵ Diese Bezeichnung, die an die soziologische und rechtliche Grund-

Staat in Italien ist ein „bündischer“, weil die Zelle, das Grundbild, der «fascio» ist, der um den Wimpel (gagliardetto) gescharte Stoßtrupp, den der Fascismus zu einem verfassungsrechtlichen Organ gemacht hat, und der in einfacher Projektion im Gesamtstaat mit „Führer“, „Räten“ und „Geführten“ (Duce — gerarchi — gregari) und im Symbol des Fascio Littorio, der Staatswappen geworden ist, wiederkehrt. Auf dem Fascio ruht die Macht des Staates. Die Verknüpfung des korporativen und des Parteistaates wird lehren, daß es bei allen staatlichen Funktionären der Partei- und Wirtschaftsverwaltung sich um einen Typus «gerarca» handelt, dessen Charakter in der Lehre zu unterscheiden nurmehr nach dem zugrundeliegenden Substrat Sinn hat. Das wichtigste Problem der Erkenntnis ist, den bündischen Staat als Gegensatz zum Gruppenstaat zu sehen, in dem die wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Gruppen — so in allen Demokratien — nicht der politischen, sondern nur der rechtlichen Gewalt des Staates im Normalzustand unterworfen waren.

Ein Vergleich des «Regime» mit der Kirche und der Armee weist schon hier auf seine tiefste Fragestellung: Kirche und Armee bauen auf unerschütterlichen Werten. Die Kirche nimmt den Wert zu ihrer sachlichen Integration aus dem Transzendenten; auch die Armee, die ihrem Wesen nach immer nur Teil, Mittel sein kann, nimmt ihre oberste Wertung von außerhalb, sie leitet ihre Ziele und Zwecke ab aus dem Ganzen der Nation oder aus der Krone. Der Fascismus, der sich mit der Nation identifiziert, ist eben in demselben Maße sachlich integrierter Staat, als eine statische Wertgemeinschaft, ein gemeinsames inneres Festhalten an Werten, wie es bei der Kirche und der Armee unerläßliche Voraussetzung ihres Bestandes ist, vorhanden ist. Ein moderner Staat, dessen Leitbild ein bündisches ist, ein Regime, das seine Hierarchien nach obersten politischen Werten hinordnet, die nur interpretiert werden können, «dall' alto in basso» (Costamagna)¹ und hierarchisch verwirklicht werden müssen, wird eine starke Spannung erzeugen zwischen Theorie und Praxis. Die Widersprüche, die zwischen der fascistischen Theorie und der Praxis des fascistischen Staates hervortreten, sind die Spannungen, die in jedem universalistisch

einheit des Fascio, des Bundes, erinnern soll, hat nichts mit dem Begriff des Bundesstaates zu tun. (Federazione di stati).

¹ Costamagna, a. a. O. „von oben nach unten“. Vgl. das Zitat aus „dem wahren Staate“ oben II.

konstruierten Gemeinwesen auftreten müssen. In ihnen steckt vor allem die Kraft, die jede Organologie zu einer Verhüllungs-ideologie machen muß, nachdem die mittelalterliche Werteinheit des Glaubens ein einziges Mal zerstört wurde. Der innere Umschlag, der den organischen stato totalitario zur Diktatur werden läßt, ist eine Verschiebung des Schwergewichts von den sachlichen Integrationsfaktoren hinüber auf die Kräfte funktionaler Integration. Die fascistische Lehre lehrt einen einzigen obersten Wert: Die «Fede», der Glaube, muß ihn erfassen; zergliedert sich die Wertgemeinschaft, indem durch andere Gruppen und Interessengemeinschaften, vor allem durch die Klassenideologie das Erlebnis des Mythos geschwächt wird, so müssen funktionelle Integrationen anspringen, die die Einheit des Ganzen gewährleisten. Während die parlamentarische Demokratie ihre Einheit aus dem dialektischen Widerspiel verschiedener Wertsysteme funktional herleitet, verbietet der Faschismus jedes Aussprechen eines anderen Wertes als des fascistischen; jede bündische oder parteimäßige soziale Gruppierung, die sich außerhalb des fascistischen Rahmens bildet, wird als politisches Verbrechen streng geahndet.

Die wichtigste Erscheinungsform funktioneller Integration ist der „politische Kampf“ (Smend)¹. Die Eigenart des fascistischen Integrationssystems aber ist es, daß es den politischen Kampf auszuschalten versucht; eine Meinungskundgabe, die von der Meinung der Regierung abweicht, ist nur zulässig, soweit sie rein fachlich gutachtlicher Natur ist und zu den allgemeinen Richtlinien, den „Direktiven der Regierung“² nicht in Widerspruch steht. Der Faschismus selbst hat eingesehen, daß der Zwang zur Ausschaltung der Opposition, der für jeden militanten Staat besteht, ein bedeutsamer Verzicht auf integrierende Kräfte ist³.

Der fascistische Staat als Gesamtorganisation muß auch dann prinzipiell an den von ihm anerkannten Werten festhalten, wenn sie nicht mehr in der Anhängerschaft lebendig sind. Das Problem, die Befehlseinheit in der Partei und in den Syndikaten aufrecht zu erhalten, das Problem der Disziplin, wird in eben dem Maß, als eine sachliche, „ideale“ Integration nicht mehr möglich ist, durch die funktionale Integration gelöst.

¹ a. a. O. S. 96.

² Vgl. unten III und IV.

³ Nur so ist die „Entpolitisierung“ zu verstehen, von der m. E. richtig Leibholz spricht, gegen Lachmann in „Stato“ 1931, Heft I.

Der Fascismus hat es verstanden, eine zahlenmäßig kaum abzuschätzende Masse italienischer Menschen an dem Regime zu interessieren. Alle Hierarchen der Partei, der Wirtschaftsverwaltung (allein gegen 12000 «Dirigenti»!), jeder Beamte, jeder Angestellte bis hinab zu dem untersten Posten, auch in privaten Arbeitsverhältnissen, steht in mittelbarer oder unmittelbarer Abhängigkeit des Regimes. Mittelbar ist das materielle Wohlergehen des Einzelnen von dem des Staates abhängig, weil ein Wechsel im Personenbestande der Machthaber, da die Verfassung auf wenige zentrale Kräfte starr zugespitzt ist, eine Erschütterung des Staates und schwere wirtschaftliche Schädigungen herbeiführen würde. Denn die Darstellung der fascistischen Verfassung wird zeigen, daß ein Wille außerhalb der verfassungsmäßigen Kräfte, d. h. der obersten fascistischen Instanzen legal sich nicht bilden kann, daß also jede inhaltliche und formelle Weiterbildung im Lande in das Ermessen der Elite gestellt ist oder nur revolutionär erzwungen werden kann — ein grundsätzlicher Unterschied zur wahren Mehrheitsdemokratie!¹ Aber auch unmittelbar den italienischen Menschen zum „Nutznießer“ des Regimes zu machen, ist Sinn der funktionalen Integration, wie sie vom Fascismus wohl nicht gewollt ist, aber notwendig gebraucht wird. Mussolini versucht durch das System der „Rotation“² der stärksten Korruptionerscheinungen Herr zu werden, indem er maßgebende Capi rasch und unerwartet in andere Hierarchien versetzt; aber das «Ras»-Wesen, das System der lokalen Parteigewaltigen mit den märchenhaften Bestechungen³, das vor allem auf dem Lande dem modernen Italien sein politisches Gesicht gibt und die Konzentration des politischen Lebens in der «Casa del fascio», den Häusern der Partei, wird durch das öffentliche Recht geradezu gefördert, da die Ausschaltung jeder oppositionellen Willensbildung eine öffentliche Kritik und Kontrolle in Versammlung und Presse unmöglich gemacht hat. — Es hat sich ein weitverzweigtes Netz von Interessenten gebildet, unter denen alle, welche einflußreiche Posten innehaben, gezwungen wurden, sich in hervorstechender Weise durch Parteizugehörigkeit oder bedingungslose Stellungnahme für den Fascismus in Wort und Tat zu „kompromittieren“, so daß ein neuer Wechsel im Kreislauf der Eliten auch sie aus ihrer Stellung verdrängen würde. Die

¹ Vgl. z. B. RV. 1919, Art. 76.

² Wieland a. a. O. S. 464.

³ Der Fall z. B. des Mailänder Parteisekretärs Mario Giampaoli.

funktionale Integration durch „Nutznießer“ und „Kompromitierte“ und nötigenfalls der Zwang¹ ersetzen in der Praxis, wo der Idealismus, das „fascistische Bewußtsein“, noch nicht anerzogen² ist, die ideell gewollte Staatswerdung aus dem Grunde des mythischen Erlebens.

Es ist der Versuch gemacht worden, den Staat vom juristischen Blickfeld aus zu definieren; es ist versucht worden, sein Wesen aus dem Politisch-geschichtlichen oder aus dem Kultur-geschichtlichen Geschehen zu erklären; auch die Wirtschaftswissenschaft hat versucht, in ihrer Methode zum Wesen des Staates vorzudringen. Diese Versuche mußten scheitern. Denn kein rationales Denken, was stets nur Denken in Teilinhalten sein kann, ist in der Lage, den Staat voll zu erfassen, der das Ganze ist, aus dem alle Zweige der Kultur ihr Leben schöpfen. Der Staat kann mit der Intuition allein erfaßt werden — denn: er ist der Mythos — Zweck und Rechtfertigung, Zusammenhang und Voraussetzung alles menschlichen Seins. Er ist die Verwirklichung der Nation. Ohne staatliche Einheit besteht die Nation nicht in der Wirklichkeit. Da die Nation das Ziel ist, das immer neu zur Verwirklichung drängt, ist Staat und Nation im Bereich des fascistischen Mythos eins.

Die fascistische Lehre sieht in der Nation das schaffende Volk lateinischen Geistes und italischen Blutes, das auf italicischem Boden immer neue Werke vollbringt. Durch den Mythos ist es als erstes berufen, unter den Völkern Erbe zu sein des Romanum Imperium und Träger der Roma Aeterna³.

Die große Berufung zum Werk, die als Aufgabe im Mythos liegt, zu zeigen, war der erste Sinn des Fascismus. Das „dritte Italien“ sollte vollenden, was die «Italietta» in staatlicher Schwäche nicht vermocht hatte. Die «Causa fascista», die Sache der fascistischen Revolution, ist die Form, in der das italienische Volk seine Vergangenheit und seine Zukunft erleben soll. «Lo stato Romano» — der römische Staat ist die dem italienischen Volke

¹ Hermann Heller nennt ihn den einzigen Integrationsfaktor, Europa S. 116.

² Vgl. die vorsichtige Rede Mussolinis: „sta penetrando“ — es ist im Eindringen bei Heller, a. a. O.

³ Vgl. die Reden Mussolinis und auch statt vieler Pannunzio, a.a.O. S. 68f., Bortolotto, a. a. O. S. 34f.

gegebene Möglichkeit, Nation zu sein¹. Der Fascismus kündigt in allen Handlungen symbolisch diese Möglichkeit: das Parteiemblem, die fasces, werden zum Staatswappen (Dekret vom 11. 4. 29 Nr. 504); auf allen staatlichen Gebäuden, auf allen Briefmarken, auf allen Lokomotiven ist das Rutenbündel der Liktores sichtbar. Der Geburtstag Roms, der 21. April, wird zum höchsten Feiertag erhoben, an dem alljährlich einer der wichtigsten Staatsakte, die *Leva fascista*, die Rekrutierung der Partei unter großem Pomp vollzogen wird. Der 28. Oktober, der Tag der fascistischen Revolution wird zum Symbol der Roma als Gedenktag des Marsches auf Rom. Eine neue — offiziell eingeführte — Zeitrechnung beginnt mit diesem Tage des Jahres 1922. Die Taten des Regimes, die Tradition der Roma fortzuführen, anfangen von den Bezeichnungen der Miliz in Legionen und Squadre, und vom römischen Gruß, der für die Beamten obligatorisch ist — bis zu den umfangreichen Ausgrabungen römischer fora, sind symbolische Handlungen², die der fascistischen Revolution den sachlich legitimierenden Gehalt geben sollen.

Die im Symbol lebende Einheit des Wertes (*valore*) zu erfassen, ist nur der Intuition gegeben. Das Staatsgefühl — «*sentimento dello stato*»³ —, was vom Fascismus als Grundlage des Staates betrachtet und theoretisch herausgearbeitet wird (*Pannunzio*: „man erlebt den Staat, also ist der Staat“⁴), ist gerade das intuitive Erfassen der Gesamtheit der sachlichen Integrationsfaktoren. Es ist die «*coscienza nazionale*», — sie wird vorbereitet durch die der Partei übertragene „moralische Erziehung des Volkes“. Die Einheit des Wertes erlebt sich in mannigfacher Gestalt in Teilwerten; hier ergreift sie den politischen Willen, hier kann sie rational von der Wissenschaft erfaßt werden.

Das zweckrationale Denken, welches Erscheinungsformen des Staatlichen zum Gegenstand hat, muß sich bewußt bleiben, daß das Ziel seiner Forschung im Unendlichen liegt, ein „irrationales Sein“, dessen Totalität von der rationalen Forschung nur als aufgegebenes irrationales Sollen oder als zweckunterworfenen sozio-

¹ Über den „römischen Staat“ vgl. vor allem die Kammerrede *Balbino Giuliano* als Kultusminister vom April 1930.

² Rom selbst ist als „*governatorato*“ vor den Verwaltungen der andern Großstädte mit *podestà* hervorgehoben. (Vgl. unten.)

³ So der Titel des Buches von *S. Pannunzio*.

⁴ a. a. O. S. 79.

logisches Sein wiedergegeben werden kann; die fascistische Staats- und Rechtswissenschaft muß sich von dieser Erkenntnis aus stets darüber im klaren sein, daß der Teilwert, den sie bearbeitet, mit allen anderen Teilwerten in Einklang steht. Eine Dissonanz zwischen den verschiedenen Wissensgebieten muß zu einer Trübung des mythischen Bewußtseins im Volke führen, da ihre Voraussetzung nur ein Mangel an wahrer Fede — an der Gabe, den Mythos zu erleben, bei den Forschenden sein kann. Die fascistische Regierung mußte ihre Aufgabe daher in einer strengen Disziplinierung der Wissenschaft sehen¹.

Der Teilwert ist politisches Ziel. Es ist das eigenartige, daß er als solcher im Gesetz festgelegt ist. Das ist in den verschiedensten Formen als „nationales Interesse“, „Wohl des Staates“, „gute politische Führung“ usw. geschehen². Die fascistische Verwaltung und Rechtssprechung stellt also, wenn sie die Frage nach der Gesetzlichkeit eines Aktes stellt, die Frage, ob der Akt mit dem zwangsläufig aus dem Zentrum des Mythos entspringenden nationalen Sollen, das sich ausdrückt in dem politischen Wollen der zur Interpretation zunächst berufenen Instanz, der Regierung, in Einklang steht. In der Tat sind alle Verbände — die Gesetze werden im einzelnen zu besprechen sein — deren Tätigkeit mit den Richtlinien der Regierung (*direttive del governo*) in Widerspruch stehen, verboten und Zugehörigkeit zu ihnen unter strenge Strafe gestellt. Es ist der Vorzug der mythischen Teilwerte, daß sie — auch in der gesetzlichen Fassung — in der Hand der sie anwendenden Hierarchien dehnbar sind und geeignet, das augenblicklich Notwendige, das den jeweiligen Zweck charakterisiert, voll in sich aufzunehmen.

„Die Gesellschaft ist nicht die Summe der Einzelindividuen, die ihr zu einem gegebenen Zeitpunkt angehören; sie ist etwas anderes, sie ist mehr! Sie ist die endlose Reihe der Generationen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Daher übersteigen ihr Leben und ihre Zwecke die der Individuen“ (Rocco)³. In dieser organischen Gesellschaftsauffassung, die der Fascismus der materialistischen, atomistischen Auffassung entgegensetzt, liegt seine «idea-forza» der Nation als Einheit.

¹ Vgl. unten die Gesetze über die Voraussetzungen zu den einzelnen Berufen.

² Vgl. unten III.

³ Zitiert nach Trentin, S. XX a. a. O.

Die fascistische Staatslehre, die auf dem Gedanken der Einheit eine Theorie des Staates und seiner Elementen, seines Rechtes und seiner Organe aufbauen will, muß immer wieder auf diese Einheit des Staates als *stato etico, politico, ed economico*, als intuitives Erlebnis zurückgehen; denn *«il fascismo è un sentimento»* (Salemi)¹. Die geistige, politische und wirtschaftliche Einheit des Staates konnte die Lehre umso eher zu ihrem Ausgangspunkte machen, als gerade die politischen und wirtschaftlichen Kräfte, die in dem demoliberalen Staat nicht organisiert waren, jetzt in den Staat hineingebaut wurden durch die *«Reintegration der sozialen Gruppen»* (Bortolotto)².

Erst die Zusammenordnung der sozialen Kräfte³ des Volkes im nationalen Raum durch die Einheit der Rechts- und Zweckordnung läßt das Wesen des Staates wieder deutlich werden³. Die staatliche Realität liegt in der Souveränität des Staates⁴; „die Krise des Staates ist eine Krise der Souveränität gewesen“⁴. Die Krise läßt sich weder einseitig juristisch verstehen noch lösen. Sie ist politisch-juristisch gelöst durch den *«stato-partito»*, der die politischen Kräfte organisiert, wirtschaftlich durch den *Stato corporativo*, der die Polykratie des freien Syndikalismus ersetzt durch die staatliche Organisation der wirtschaftlichen Aktivitäten. Der Faschismus hat die „absolute Souveränität des Staates“⁵ wieder hergestellt; im *«Stato forte»*, der nicht als abstrakt juristischer Begriff, sondern nur als tatsächlich wirksame höchste „kommandierende, dirigierende, disziplinierende und unifizierende Gewalt“⁶ vorgestellt werden muß. Der Schwerpunkt dieser „konkreten Souveränität“ zeigt sich auf innerpolitischem Gebiet vor allem gegenüber der Wirtschaft, die als „im Staate enthalten“⁷ gedacht wird und von ihm — so sagt die *Carta del Lavoro* durch „Ermutigung, Subvention oder direkten Eingriff gelenkt wird“. Der fascistische Staat ist nach Rocco der „wahrhaft souveräne Staat“⁸, der alle im Lande existenten Kräfte leitet und sie seiner

¹ a. a. O. S. 8; vgl. auch Costamagna S. 20 a. a. O.

² a. a. O. S. 25.

³ Bortolotto, a. a. O. S. 7; vgl. zur Lehre die „Elemente des Staates“ Costamagna S. 23ff., Bortolotto S. 20ff. Pannunzio S. 164ff.

⁴ Costamagna S. 31, vgl. auch H. Heller, die Souveränität.

⁵ Pannunzio, a. a. O. S. 144, Costamagna S. 31.

⁶ Pannunzio S. 150.

⁷ Pannunzio S. 151; Mussolini im D. 31. 1. 25.

⁸ Vorwort z. *trasformazione dello Stato*, p. 18.

Disziplin unterwirft. Dem demokratischen Syndikalismus setzt der Fascismus seine Formel entgegen: „Alles im Staat, nichts außerhalb des Staates, nichts gegen den Staat“.

Das Grundproblem¹ eines Staates, der die Verwirklichung einer universal gedachten Einheit ist, ist die Regierung. Sie ist das „Organ des Staates, das vor allem anderen berufen ist, den Mythos zu interpretieren“ (Bottai)², d. h. das politisch Zweckmäßige aus ihm abzuleiten. Der „ecclesiastische“³ und „totalitäre“⁴ Charakter des fascistischen Staates bringt es mit sich, daß „nicht das Parlament, sondern die Regierung das ordentliche Organ der Gesetzgebung wird“⁴.

Die Einheit in der Struktur des Staates⁵ ist dadurch gewährleistet, daß der «pouvoir du gouvernement» in einem zentralen Organ zusammengefaßt ist. Die Lehre des «governo», wie sie sich aus dem fascistischen Streben nach Zentrierung der Gewalt entwickelt hat, ist nur in ihrem Sinnzusammenhang mit der Lehre der Hierarchie zu verstehen. Der Fascismus sucht jede andere Gewalt auszuschalten, die sich der Regierung entgegenstellen könnte, sei es eine selbständige Nebengewalt in der Verfassungsorganisation des Staates, sei es ein Selbstverwaltungskörper auf beruflichem oder territorialem Substrat. Das ist nicht immer so gewesen. Der ursprüngliche Fascismus sah sein Ziel vielmehr gerade in einer weitgehenden Selbstverwaltung der Wirtschaft und glaubte sogar die Einheit der politischen Gewalt aus der Vielheit selbständiger wirtschaftlicher Gewalten in der „integralen Korporation“ bilden zu können. Aus dieser grundsätzlichen Umdeutung des Wortsinnes „korporativ“ werden Rückschlüsse auf die inneren Kräfte und Gesetze des Fascismus noch zu ziehen sein.

Heute ist die „Führung“ — ein spezieller gefaßter Ausdruck bestimmter staatstheoretischer Bedeutung verbietet sich mit Rücksicht auf die neue Integration des Staates, die sie als militärische Leitung erscheinen läßt, umgeben von Räten und Stäben, ausgestattet schlechthin mit aller Gewalt: in ihr sind — soweit nicht technische Bedürfnisse entgegenstehen, — Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung vereint. «Governare» heißt dem Staat seine

¹ Vgl. Pannunzio S. 155.

² Vorwort zu Costamagna a. a. O.

³ Pannunzio, a. a. O. S. 223ff.

⁴ Pannunzio S. 242.

⁵ Bortolotto, a. a. O. S. 83.

volle Souveränität zurückgeben¹. Die Regierung übt unabhängig die Leitung des Staates. Sie ist dabei praktisch weder dem Könige, noch dem Parlament verantwortlich². Vielmehr ist das Parlament ein unter ihrem Einfluß gebildetes und nach ihren Richtlinien arbeitendes beratendes Gremium; dem König sind alle Garantien und Sanktionen genommen, mit denen er den ihm verantwortlichen Ministerpräsidenten zur Rechenschaft ziehen könnte. Der «Potere del governo» liegt bei dem Duce und dem Großen Rat — die fascistische Doktrin ist aus politischen Rücksichten an dieser Stelle gezwungen, auch den König zu nennen. Gesetzgebung und Justiz kulminieren in der fascistischen Vorstellung im «governo», in der Gesamtführung des Staates, die der Exekutive anvertraut ist.

Wenn das Wesen eines Staates am deutlichsten in seinem Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive ausgedrückt liegt (Smend), so ist das Wesen des fascistischen Staates gekennzeichnet dadurch, daß im Prinzip und in der Staatspraxis Gesetzgebung und Exekutive in einer Gewalt liegen. Von der politisch geistigen Einheit der Nation aus kann eine sinnvolle Grundlage für die Gewaltenteilung nicht gefunden werden³. Denn die Gewaltenteilung setzt ein vom politisch-staatlichen Wert unabhängiges, nach einem anderen selbständigen Rechtswert hin orientiertes Denken voraus. Die im Staate realisierte geistige Einheit der Nation aber läßt einen außerhalb der universalen Organisation stehenden Rechtswert, der nicht auch den Zwecken des Staates untersteht, nicht zu.

Eine Unterscheidung, die sagt, die Gesetzgebung „schafft“ (crea) das Recht, die Verwaltung und Rechtsprechung „wendet es an“ (attua) — ist nur von formalen Gesichtspunkten aus haltbar⁴. Der Staat hat normative Funktion, d. h. er regelt hypothetisch mögliche Fälle in abstrakter Vorausberechnung, — und dezisive Funktion; d. h. er regelt den konkret

¹ Bortolotto a. a. O. S. 117. In dem Satz des französischen Konstitutionalismus „le roi règne, mais il ne gouverne pas“ ist das Wort „gouverner“ in anderer, engerer Bedeutung gebraucht.

² Vgl. hierzu vor allem die Kapitel „Le gouvernement“ und „La couronne“ und „Le chef de l'Etat“ bei Trentin a. a. O.

³ So statt vieler Bortolotto, a. a. O. S. 84.

⁴ Wenn Darmstädter, a. a. O. S. 41 behauptet, auch der Fascismus hielte grundsätzlich an der Gewaltenteilung fest, so kann er sich zwar auf einige — offenbar aber stark an das ausländische Publikum gerichtete Erörterungen Roccas stützen und auf die Notwendigkeit jeder Staatsleitung, technisch geeignete Caesuren innerhalb der Einheit des Staates zu finden.

gewordenen Einzelfall durch die Entscheidung der Hierarchie entweder im Verwaltungsakt oder in der Rechtsprechung¹. Alle Regelungen unterstehen dem Gesetz des obersten vitalen staatlichen Zweckes. Nach ihm hin wird die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ und die Gesetzlichkeit aller Handlungen geprüft. Wenn der Gedanke der „Legalität“ in dem politisch zweckbetonten Sinne seine volle gesetzgeberische Verwirklichung gefunden haben wird, wird der Große Rat als Träger der koordinierenden „Gouvernementgewalt“ oberstes richterliches Organ über die Gesetzmäßigkeit sein.

Die Exekutive hat den wichtigsten Teil der Gesetzgebung an sich gerissen². Aber auch die Justiz wird, soweit es der politisch staatliche Zweck im Recht erfordert, von der Regierung aus geleitet: der Richter bedarf, wie jeder Beamte, des Erfordernisses guter politischer Führung. Diese Garantie genügt der Zentrale nicht; so wurden alle den Staat unmittelbar betreffenden Vergehen als „Delikte gegen die Personalität des Staates“, der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und der Zuständigkeit eines Sondertribunals übergeben. Die Regierung hat die Möglichkeit, die Tätigkeit dieses Sondertribunals sehr weit auszudehnen, da die fascistische Anschauung heute schon in Wirtschaftsdelikten unter Umständen ein politisches Vergehen sieht, gegen das sich der Staat verteidigen muß.

Das Sondertribunal setzt sich zusammen aus 5 Richtern, die den Grad eines Konsuls der fascistischen Miliz haben müssen; es spricht Recht unter dem Vorsitz eines Generals der königlichen Armee oder der Miliz; als Berichterstatter ohne Stimmrecht fungiert ein Beamter der Militärjustiz. Der Vertreter des Staates wird durch Dekret des Kriegsministers aus den Generalen des königlichen Heeres oder aus Vertretern der Miliz ernannt, die den Doktorgrad besitzen³. Der Angeklagte kann von einem Offizier verteidigt werden, der einen nicht höheren als den Hauptmannsgrad (!) besitzt oder von einem besonders zugelassenen Anwalt. Die Verhandlungen des Sondertribunals sind meist geheim und im einzelnen durch die Militärstrafprozeßordnung geregelt⁴. Die Angeklagten

¹ Vgl. Isay, Rechtsnorm und Entscheidung.

² Vgl. Teil III.

³ Vgl. Ausführungsdekret vom 1. 3. 28 Nr. 380.

⁴ Vgl. den ausführlichen Bericht J. Fredens in Nr. 264 der „B. T.“ vom 7. 6. 1931.

befinden sich während der Verhandlung hinter großen eisernen Gittern. Das Urteil ist nur mit der Revision¹ anfechtbar, über die ein höchstes Sondertribunal unter dem Vorsitz des kommandierenden Generals der Miliz entscheidet.

Zuständig ist das Sondertribunal für alle politischen Vergehen. Dahin gehören alle im Gesetz „zur Verteidigung des Staates“² aufgeführten Vergehen gegen Leben und Freiheit der Königlichen Familie und des Capo del Governo und die „politischen“ Vergehen nach codice penale i. e. S.³ Es sind etwa ein Dutzend politischer Tatbestände mit der Sanktion der Todesstrafe ausgestattet. Es ist dekretiert⁴, daß sogar alle Brandstiftungen an öffentlichen Gebäuden und Gegenständen, besonders Ausrüstungsgegenständen der Armee und der Marine mit dem Tode bestraft werden (Art. 2), wenn sie sich gegen die Sicherheit des Staates richten. Die Todesstrafe wird im allgemeinen geheim (Art. 4) durch Erschießung am Tagungsort des Sondertribunals vollstreckt. Man glaubt in Italien, vielleicht nicht mit Unrecht, daß die Verfügungsgewalt des Staates über Leben und Tod seiner Bürger im Bewußtsein der Untertanen eine erhöhte integrierende Kraft auslöst; die Todesstrafe wurde wieder eingeführt „als glückliches Zeichen der wiedererwachenden Tatkraft und Männlichkeit“⁵.

Die Zuständigkeit des Sondertribunals ergreift darüber hinaus alle Tatbestände, durch deren Verwirklichung das „Ansehen des Landes im Ausland geschädigt ist“⁶, und die gegen das Verbot der Geheimverbindungen verstoßen. Da alle nicht-fascistischen Verbände aufgelöst sind, um das Organisationsmonopol des stato-partito aufrecht zu erhalten, sind alle von der Partei unabhängigen Verbände politischer Aktivität „Geheimverbände“; die Zuständigkeit des Sondertribunals, das auf die Betätigung in solchen Verbindungen oder schon für Propaganda zugunsten solcher Verbindungen die Mindeststrafe von 2 Jahren Gefängnis ausspricht⁷, ist daher eine sehr ausgedehnte.

¹ Dekret vom 3. 10. 29 Nr. 1759.

² Gesetz vom 25. 11. 1926 Nr. 2008.

³ Vgl. besonders Art. 104, 107, 108, 120, 252 Cod. pen.

⁴ R. D. 12. 12. 26 Nr. 2062.

⁵ Vgl. die Begründung des Entwurfs A. Rocco. Der fascistische Codice penale von 1931 hat sie, nachdem sie seit 1890 gesetzlich abgeschafft war, auch auf viele „gemeine“ Verbrechen angedroht.

⁶ Vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 25. 3. 26.

⁷ Art. 4 Abs. 2 Gesetz vom 25. 11. 1926 Nr. 2008; GAZ. UFF. 6. 12. 26 Nr. 281.

Das Sondertribunal ist der hervorstechendste Einbruch der Exekutivgewalt in den Bereich richterlicher Tätigkeit.

Aber auch durch die Praxis der Syndikate, die in gewissen Fällen vor der Anrufung der Arbeitsgerichte gehört werden müssen, beeinflußt die Regierungsgewalt den Gang der Rechtsprechung in starkem Maße¹.

Das umfangreichste Tätigwerden der Exekutive durch Erfüllung richterlicher Funktionen liegt im Gebiete des Polizeirechts. Durch die unanfechtbaren Verfügungen der Polizei, durch die politisch „Verdächtige“ deportiert werden, hat die Exekutive die Möglichkeit, jede ihr nicht genehme Persönlichkeit aus dem politischen Leben zu entfernen. Durch diese Maßnahmen der Polizei sind tausende Antifaschisten betroffen².

Den Mitgliedern der Partei gegenüber, die einen Mangel an „Glauben, Mut, Disziplin und Ehrenhaftigkeit“ (Art. 16 des Parteistatutes) beweisen, kann die Regierung durch ein Disziplinargericht, das von einem jederzeit absetzbaren Federal-Sekretär der Partei und fünf Mitgliedern der Federation gebildet ist (Art. 15 Stat.) den Ausschluß aus der Partei verfügen (Art. 17, 5). „Der Fascist, der aus der Partei ausgeschlossen ist, steht außerhalb des öffentlichen Lebens“ (Art. 18, 4) (« . . . dev' essere messo al bando della vita pubblica »). Eine Revision dieser Disziplinarurteile ist nur auf ausdrücklichen Befehl des Duce möglich (Art. 18, 5).

Der Potere del governo bedarf zu seiner Durchsetzung der Hierarchie; die Garantien bürokratischer Verwaltung erschienen dem Fascismus bei der Gestaltung seiner Organe nicht ausreichend. Der «gerarca» ist politisch verantwortliches Ausführungsorgan des Regierungswillens; d. h. seine Ernennung, seine Versetzung oder Abberufung steht im freien „politischen“ Ermessen der oberen Hierarchien und letzten Endes bei der Regierung. Die politische Verantwortlichkeit des Hierarchen, aus der heraus er jederzeit unanfechtbar abgesetzt werden kann, macht diesen erst zu einem Repräsentanten des fascistischen Staates im strengen Sinne. Grundsätzlich ist der einzelne Syndikatsleiter ebenso Repräsentant des Gesamtstaates, wie ein Mitglied der Kammer oder die Regierung Repräsentantin des Ganzen ist.

¹ Vgl. unten IV.

² Vgl. unten III.

„Es gibt nur einen einzigen Willen, den des Staates“¹. Er wird — gesehen auf das Ganze — ausgedrückt in „konkreter“ Repräsentation, gesehen auf lokale oder berufliche Teile durch die „discrete“ Repräsentation (Costamagna)¹. Immer ist vertreten die Einheit des Staates, die ihre Verwirklichung durch eine „Mitteilung“ (distribuzione) des potere del governo über einzelne Organe hin findet, denn nach der orthodoxen fascistischen Auffassung, die allein den Mut hat, die fascistische Rechtswirklichkeit zu erkennen, „kann man nicht zulassen, daß im Rahmen des Staates Willensbildungen oder Interessen bestehen, kollektive oder juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die vom Staate getrennt sind“².

Aus der Spezialisierung der einzelnen Interessen in der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft und aus dem erhöhten Bedürfnis der Koordination der Teilgruppen, ergibt sich diese Form der „idealen Repräsentation“³, die auf dem politischen Prinzip beruht und in der der Fascismus die Synthese „zwischen Volk und Staat, Freiheit und Autorität“⁴ sucht. In einem streng hierarchisch gebauten Staat gibt es keine öffentlich-rechtlichen Personen, wie es keine subjektiven öffentlichen Rechte gibt. Der Streit in der fascistischen Lehre um diese Institutionen wird mit einer gewissen Bitterkeit geführt. Es sind die Reste liberaler und syndikalistischer Gedanken, die sich im Fascismus hinter die Lehre der Autonomie und der subjektiven öffentlichen Rechte verschanzen, um gegen die streng hierarchische Richtung (Costamagna) Widerpart zu bieten.

Die fascistische Wirklichkeit verbietet uns, von all diesen auf einem rechtsstaatlichen Untergrund entwickelten Instituten zu sprechen. Die „Selbstverwaltungskörper“ auf territorialem Substrate, Gemeinden, Provinzen etc., haben im fascistischen Recht dieselbe Regelung erfahren, die auch für die wirtschaftlichen Verbände getroffen wurde: maßgebend ist der Rechtsgedanke absoluter hierarchischer Unterordnung unter den zentralen Willen. So wird der Gemeindevorstand (podestà) heute in Italien in Gemeinden von über 5000 Einwohnern durch königliches Dekret

¹ Costamagna, a. a. O. S. 69 und 70.

² Costamagna S. 61 und 62.

³ Miceli, a. a. O. S. 433.

⁴ Costamagna S. 72.

ernannt¹ und kann jederzeit abberufen werden. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (*consulta*), der nur beratende Funktion hat (Art. 5), wird vom Präfekten (Regierungspräsident) bestimmt. Die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder wird von den fascistischen Berufsverbänden — also auch von hierarchischen Organen vorgeschlagen. Auch in kleineren Gemeinden findet die Ernennung eines Podestà statt (Art. 8), wenn der Gemeinderat zweimal aufgelöst ist.

Wenn auch den Gemeinden eine gewisse budgetäre Selbständigkeit verblieben ist, so handelt es sich hier nur um technische Dezentralisation der Verwaltung; der Gedanke der Hierarchie verbietet jeden Vergleich mit der Selbstverwaltung. Noch strenger durchgeführt ist die hierarchische Eingliederung der ebenfalls mit wirtschaftstechnischer Eigenverwaltung ausgestatteten syndikalen Institute. Ihre Dirigenten werden vom Korporationsminister ernannt und sind der vorgesetzten Föderation hierarchisch, d. h. politisch verantwortlich und können vom Minister ohne Begründung jederzeit durch einen fascistischen Kommissar ersetzt werden.

Der Fascismus war ursprünglich dem Gedanken der autonomen Dezentralisation nicht abgeneigt. Es war der „korporative“ Gedanke! Heute zeigt die Praxis, daß innerhalb des fascistischen Integrationssystems die öffentlich-rechtliche Person und der Gedanke der Autonomie „politisch gefährlich“ sind².

Die vom Fascismus geschaffenen „diskreten“ Organe sind Anstalten als Rangstufen der Hierarchie. In der kleinen Einheit erlebt sich, wiederholt sich der Staat. Auch in ihr sind die drei Gewalten organisatorisch vereint; da in ihnen nichts weiter zu sehen ist als ein „Verteilungsorgan“ der Regierungsgewalt³, sind auch sie — bspw. das Syndikat — Gesetzgeber, Verwalter und Richter in einem.

Im Erleben der kleinen Einheit liegt der große Wert dieser in diskreter Repräsentation dem Individuum gegenüberstehenden Staatsorgane, die der Fascismus nach einem totalitären Plan geschaffen hat. Der Fascismus wollte keine „Zwischenkörper“ (*corpi intermedi*) schaffen. Diese würden die Einheit des Staates stören; aber er trug durch die Einrichtung seiner Anstalten den Staat an das Individuum heran. Die kleinen Verbände erfassen

¹ Art. 2 des Gesetzes über die Einsetzung der *podestà*.

² So Costamagna a. a. O. und Ambrosini a. a. O.

³ Costamagna, a. a. O. S. 62.

das Individuum unmittelbarer für den Staat, als es die großen bürokratischen Verzweigungen vermögen.

Die Bedeutung dieser den Staat vermittelnden Organe erfährt eine Steigerung durch deren Einbau in die Verfassungsorganisation des Staates. Die Staatsgewalt vermittelte sich auf dem kürzesten Wege dem Individuum. Das Individuum war durch die Hierarchie in engster Verbindung mit dem zentralen Willen, der in seiner ganzen politischen Kraft ohne Zwischenschaltung trennender selbständiger Körper zur Geltung kam. Das privat wirtschaftende Individuum wird durch seine Einordnung in die befehlsgebundene Hierarchie des Staates zum staatlichen Werkzeug; die Tätigkeit des Individuums wird durch den Rechtssatz, d. h. den Befehl des Staates, inhaltlich festgelegt, soweit das öffentliche Interesse mit den privaten Interessen kollidiert.

Das Verhältnis des Staates zum Recht ist durch zwei Merkmale gekennzeichnet: Der Fascismus behauptet die strenge Staatlichkeit allen Rechts. Er leugnet jedes Sein eines Rechts außerhalb und überhalb der politischen Macht. „Rechtsbildung außerhalb und gegen die Aktion des Staates ist logisch und juristisch nicht möglich“¹. „Jedes Recht ist ausschließlich positiv und hat den Staat zur Voraussetzung“ (Gianturco)². Regeln der Sitte, des Anstandes sind ebensowenig wie die Regeln der Religion oder des Familienlebens Rechtsregeln. Rechtsregeln werden sie erst durch die Anerkennung des Staates. Da die Autorität der Norm mit der moralischen Autorität des Staates zusammenfällt³, ist ein moralisches Gelten eines Gesetzes außerhalb des Staates nicht denkbar.

Der Fascismus gestaltet aber das Recht in weitgehendem Maße zu einem Mittel der politischen Gewalt um, indem er das Lebensgesetz des Staates in das positive Recht hineinarbeitet. Der Fascismus betrachtet sich hier als einen „radikalen“ Neuschöpfer⁴. Dieses Merkmal bildet in der Tat den wichtigsten Schritt zur Entindividualisierung und Entrationalisierung des Rechts und beherrscht das ganze Verfassungsrecht einschließlich des ins Wirtschafts- und Arbeitsrecht eingreifenden Syndikatsrechts.

Die Häufung der „Kann“-Vorschriften im Verwaltungsrecht, die formal weitgefaßten und nur irrational verstehbaren rechtlichen

¹ Bortolotto, a. a. O. S. 89.

² Zitiert bei Costamagna, a. a. O. S. 36.

³ Costamagna, a. a. O. S. 39.

⁴ Costamagna, a. a. O. S. 35.

Erfordernisse von «Fede» und «buona condotta politica» zur Bekleidung gewisser Ämter und schließlich die Postulierung des „nationalen Interesses“ zum obersten Gesetz der Wirtschaft geben Zeugnis für die tiefgreifenden Wandlungen im Recht¹.

Die Tendenz zur Unterordnung des Gerechtigkeitswertes unter den Nützlichkeitswert, der allein vom Staatszweck aus gesehen ist, ist im Strafrecht und im Strafprozeß vorhanden². Sie macht sich im Handels- und Konkursrecht geltend³. Den stärksten Widerstand leistete bisher das Privatrecht, das durch die allgemeinen Prinzipien zwar stark eingeschnürt und durch die Normen des korporativen Rechts stark zurückgedrängt wird, das aber in seiner Form immer noch stark unter dem Einfluß des zivilistisch-römischen Rechtsdenkens steht⁴.

Recht bildet sich, wo Machtverhältnisse stabilisiert werden sollen. Die Stabilisierung ist möglich, wo sich das Bedürfnis nach Berechenbarkeit geltend macht; das tritt hervor, wo der im sozialen Kampf sich schwächer glaubende Teil gegen willkürliche Unterdrückung des Überlegenen geschützt werden will oder da, wo der sozial Starke die einmal faktisch errungene Position „durch das Recht“ sichern will. So ist Staatsordnung gleich Rechtsordnung. Eine Wissenschaft des Rechts muß immer das politische Phänomen zum Ausgangspunkt nehmen⁵.

So erklären sich alle Normen aus dem Bedürfnis der Statik im öffentlichen Leben. Es ist aber bezeichnend für den mythischen Kern des Faschismus, daß er in dem Rechtsetzungsakt ein „heiliges Werk“⁵ sieht. Durch die Stabilisierung dynamischer Machtverhältnisse kann jeder Staat, der eine gesetzte Ordnung hat, zum „Rechtsstaat“ gemacht werden — im Gegensatz zu den Staaten, wie bspw. Rußland in den ersten Jahren nach der Revolution, in denen die

¹ So der Gesamtsinn der ersten Artikel der Carta d. Lav.

² Der Strafrechtsentwurf Alfredo Roccas, der 1931 Gesetz werden wird, unterscheidet in Anschluß an Enrico Ferri streng zwischen „politischen“ und „gemeinen“ Verbrechen. Der wichtigste Zweck des Strafrechts ist nach fascistischer Auffassung „die Verteidigung und Sicherheit des Staates“.

³ Hier ist vor allem das Bankgesetz von Wichtigkeit und charakteristisch z. B. die Wandlung zum Autoritär-beamtlichen in der Stellung des Konkursverwalters.

⁴ Der Ausspruch eines sehr bekannten fascistischen Staatsrechtslehrers: „il diritto privato è una porcheria“ kann hier nicht näher kommentiert werden.

⁵ Costamagna, a. a. O. S. 39.

Machtverhältnisse so ungeklärt sind, daß eine Ordnung des Sozialen nur durch den „Akt“ geschehen konnte, mit Hilfe der durch die Revolution gerechtfertigten Gewalthandlung.

Die Ausdehnung des nationalen Raums und der moderne Verkehr erfordern Vorausberechnung des wirtschaftlich Möglichen, des technisch Erlaubten. Diese Grenzlinien zu ziehen, Recht zu setzen, ist Aufgabe des Staates. Da in jedem Satz des Rechts das Gemeinwohl stärksten Ausdruck finden soll, liegt jeder Rechtssatz in der Sphäre des Öffentlichen. Die obersten, den Bestand des Staates selbst ordnenden Sätze sind Verfassungsrecht; eine unterste Sphäre, die der Disposition der „Instrumente des Staates“, den Individuen und Gruppen, weitesten Spielraum läßt, ist das Privatrecht; allein auch das Privatrecht ist durch die syndikalen und korporativen Organisationen, durch die Erhebung der Arbeit und des Eigentums zur sozialen Pflicht, durch den Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen, durch das Verbot von Streik und Aussperrung, nach dem öffentlichen Interesse, nach dem Gemeinwohl hin orientiert. Die Sätze des Wirtschaftsrechts, die den direkten Eingriff des Staates in die Wirtschaft ermöglichen, die die Sanktionen beim „Mißbrauch von Rechten“ regeln, verbinden diese beiden Schichten einer einheitlichen Rechtsordnung. Es entsteht innerhalb der Einheit des Rechts ein dreigliedriger Aufbau interindividualen, intersyndikalen und Verfassungsrechts¹.

Jede Staatsordnung muß daraufhin untersucht werden, welche Beziehungen des sozialen Lebens sie durch den Rechtssatz regelt und welche Lebenskreise sie dem freien Spiel der Kräfte überläßt. Auch unter diesem Gesichtspunkt unterscheidet sich der fascistische Staat grundlegend von der Mehrheit der europäischen Rechtsstaaten. Der fascistische Staat organisiert rechtlich das Volk als politischen Willensfaktor. Der rationale Rechtssatz umfaßt schlechthin jede politische Betätigung. Aber er läßt dem Ermessen des Staates freiesten Spielraum; er ist soweit gefaßt, daß alle irrationalen Bedürfnisse des Staatslebens in ihm Raum finden. Die Rechtsstaaten lassen der Willensbildung des Volkes im allgemeinen weitgehendsten Spielraum. Sie verzichten darauf, die Ansichten der einzelnen über das „Gute“ und politisch Zweck-

¹ Dieser Gedanke, der sehr deutlich die fascistische Wirklichkeit kennzeichnet, wurde in den verschiedensten Variationen ausgesprochen — aber immer mit der Tendenz, das Privatrecht zu eliminieren.

mäßige rechtssatzmäßig festzulegen. Die Bindung von Parteien und deren innerer Organisation werden vom Staate aus nur in ganz geringem Maße durch das Recht erfaßt. Dagegen legt das rechtsstaatliche Bewußtsein Wert auf eine peinliche rationale Ausgestaltung z. B. der Beziehungen der obersten Staatsorgane untereinander. Diese peinliche Abgrenzung entspringt aus der Vorstellung, die Staatsorgane seien Exponenten getrennter politischer Mächte und entgegengesetzter Interessengruppen. Der Fascismus überläßt die inhaltliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den obersten Organen der Hierarchie dem politischen Spiel. Die Garantien, die das Gesetz aufstellt, dienen allein dem Schutz der revolutionären Kräfte gegenüber den vorrevolutionären traditionellen Instanzen. Eine rationale Abgrenzung innerhalb der fascistischen Hierarchie widerspräche der militanten Auffassung des fascistischen Staates als geistiger Einheit. So vermeidet das Recht, eine endgültige Lösung zu geben für mögliche Konflikte zwischen Krone und Duce und Großem Rat, oder auch zwischen diesen Instanzen und den Kammern¹. Eine solche Lösung muß im konkreten Fall aus den Grundsätzen der fascistischen Verfassung, das heißt aus der fascistischen Integration gefunden werden.

Auf wirtschaftlichem Gebiet ist das gesetzgeberische Werk am stärksten vorgedrungen in der Regelung der Arbeit. Der Unternehmung als solcher gegenüber beschränkte sich das fascistische Staatsrecht auf die Konstitutierung der syndikalen und korporativen Organe. Es gab der Exekutive Generalvollmacht zum direkten Eingriff bei nicht ausreichender Privatinitiative. Eine weitere Ausgestaltung des Wirtschaftsstaates vollzieht sich im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte innerhalb der obersten politischen Instanzen des Staates.

Der fascistische Staat betrachtet sich in einem bestimmten Sinne als „Rechtsstaat“², da die politischen und wirtschaftlichen Kräfte totalitär in seiner Rechtsordnung erfaßt sind; im Gegensatz zu den liberalen Staaten, deren Staatsrecht an bestimmten Grenzen gegenüber der privaten Initiative in der Politik und in der Wirtschaft Halt macht. Der Staat ist Richter, — stärkerer Dritter — in allen sozialen Konflikten. Als solcher erfüllt der Staat seine Pflicht als Rechtsstaat. Daß der nationale Wert höch-

¹ Vgl. unten III.

² Im allgemeinen sind „*stato di diritto*“ und „*stato giuridico*“ wohl als Ausdrücke der gleichen Bedeutung zu gebrauchen (Bortolotto, S. 56).

stes Ziel des Rechtes ist, gibt dem Recht seinen sittlichen Inhalt — macht den Rechtsstaat erst zum *stato etico*.

Das Verhältnis von Individuum und Staatsgewalt ist das bestimmende Merkmal, nach dem die Staaten sich einteilen lassen unter die Typen des Feudalstaates, des Obrigkeitsstaates und des Rechtsstaates. Im Feudalstaat treten zwischen das Individuum und die oberste Gewalt eine Reihe von Zwischengewalten, deren Beziehungen durch Rechtsverhältnisse geregelt sind, die weder einseitig dem privaten, noch dem öffentlichen Recht zugeschrieben werden können. Der Obrigkeitsstaat ersetzt diese Vielheit der Verflechtungen durch das einfache Band der Subordination, das den Untertan der Gewalt des Königs unterwirft. Der Rechtsstaat schafft Begrenzungen und Garantien, die er dem einzelnen gewährt: Es entsteht das subjektive öffentliche Recht. Aus dem „Untertan“ wird der „Bürger“, der durch die Forderung der Demokratie, die mit der rechtsstaatlichen Entwicklung parallel läuft, einen immer stärkeren Anteil an der Willensbildung des Staates erhält. Beim Fascismus bricht diese Entwicklung der „Privatisierung“ des Staates plötzlich ab. Es gibt kein subjektives öffentliches Recht. Das Grundrecht wird zu einem „liberalen Vorurteil“ erklärt. Das Verhältnis zwischen Staat und Staatsbürger wird allein bestimmt durch das Band der „Pflicht“. Das Individuum und die Gruppen sind die „Instrumente“, denen die Staatsgewalt als alleinberechtigter Faktor gegenübertritt. Die Staatsethik des Fascismus will den „Bürger“ zum „Arbeiter“ (= *produttore*) machen und will dadurch das dauernde und einseitige Pflichtverhältnis andeuten, in dem der Mensch zum Staate steht. Er geht sogar soweit, das private produzierende Individuum und die Gruppe, „die Werkzeuge, deren sich der Staat bedient“ (Rocco) als Organe des Staates zu betrachten¹.

Der fascistische Staat ist ein geschlossener Verband; es ist zwar nicht möglich, unter allen Umständen freiwillig aus ihm auszuscheiden, d. h. sich des Bandes der Pflichten zu entledigen, aber der Verband hat die Möglichkeit, unwürdige Mitglieder auszustoßen. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit, die schwerste Form der *Capitis diminutio*, ähnelt der militärischen Degradierung; sie ist gedacht als eine Ausstoßung aus dem nationalen Verbande.

¹ Bortolotto, a. a. O. S. 227.

Vom rechtlichen und sittlichen Standpunkt aus ist der «fuoruscito», der «ex-cittadino»¹ nicht mehr Italiener.

Durch das Gesetz vom 31. 1. 26 kann eine im Ausland begangene Handlung, die „geeignet ist, den Interessen Italiens zu schaden oder sein Prestige zu schmälern“, auf Vorschlag der Minister des Innern und Äußern den Anlaß zu einem königlichen Dekret bilden, das die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und in schweren Fällen die Entziehung der Güter verfügt. Dieselben Verfügungen können als Strafen vom Sondertribunal ausgesprochen werden, wenn ein Bürger „tendenziöse oder übertriebene Nachrichten im Auslande über die inneren Verhältnisse Italiens verbreitet“².

Ist die Staatsbürgerschaft nach außen scharf abgegrenzt gegen die nach hunderttausenden zählenden ehemaligen Italiener, „die Feinde des Regimes“, so ist sie auch in ihrem inneren Aufbau durch die Rechtsordnung der Hierarchien gegliedert in eine Reihe von streng geschiedenen Pflichtkreisen, aus denen sich deutlich eine Aktivbürgerschaft von einer Passivbürgerschaft scheiden läßt unter dem Kriterium der politischen Teilnahme am Regime.

Im engsten Kreise stehen die Mitglieder der Partei; sie haben sich „bedingungslos“ durch ihren Eid dem Befehle des Duce unterworfen; sie sind durch die „Fede“ an den Staat gebunden; lassen sie es an gewissenhafter Pflichterfüllung fehlen, so werden sie außerhalb des öffentlichen Lebens gestellt. Der Staat sichert ihnen als Äquivalent ihrer erhöhten Pflichten Vergünstigungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu. Auf den verschiedensten Rechtsgebieten³ nehmen die Mitglieder der Partei eine Besserstellung vor den Nichtmitgliedern ein.

Ein zweiter weiterer Kreis erfaßt den Bürger bei seiner wirtschaftlichen Beschäftigung und zwingt ihn durch die syndikale Disziplin zu einer Betätigung in einem bestimmten politischen Sinne⁴. Auch die Mitglieder des Syndikats⁵ genießen vor den Nichtmitgliedern wichtige rechtliche Vorzüge, die einen starken Anreiz bieten sollen, sich in die syndikale Ordnung einzugliedern, d. h. die Voraussetzung politischer Disziplin, der «buona condotta politica», zu erfüllen.

¹ Bortolotto, a. a. O. S. 81.

² Art. 5 des Gesetzes vom 25. 11. 26.

³ Vgl. unten III.

⁴ Als Beispiel sei nur auf die großen fascistischen Feiern und Demonstrationen hingewiesen, bei denen die Beteiligung der Syndikate obligatorisch ist.

⁵ Vgl. unten IV.

Wer von den Hierarchien nicht unmittelbar erfaßt wird, ist nach dem fascistischen Plan am öffentlichen Leben so gut wie unbeteiligt. Abgesehen von der sehr beschränkten Willenskundgabe durch das Plebiszit ist dem „Passivbürger“ jede politische Betätigung verwehrt. Da „die Menschenrechte nicht den geringsten Wert haben, weil dem Staate die Regelung ihres Erwerbs und ihrer Ausübung vorbehalten ist“¹, ist dieser Teil der Bürgerschaft nur Objekt, das der politischen Aktion der Partei und den allgemeinen, auch Nichtmitgliedern gegenüber verbindlichen Befehlen der Syndikate und den Anordnungen der Verwaltung unterworfen ist. Diese große Mittelschicht unterscheidet sich in ihrer Rechtsstellung noch stark von den ausgesprochenen Gegnern des Regimes; während sie nominell zu allen Ämtern, wo nicht Fede oder Parteimitgliedschaft ausdrücklich verlangt ist, zugelassen werden kann, wobei zwar Parteimitglieder von Gesetzeswegen meist vorgezogen werden müssen, sind die „Verdächtigen“ (*sospesi*) von jeder Tätigkeit im Staate, in den Kommunen und in privaten Betrieben ausgeschlossen. „Das Individuum ist ein Instrument, das man anwendet, soweit es dem Ziele dienlich ist und dessen man sich entledigt, wenn man es nicht mehr braucht“ (Rocco)². Die nicht fascistisch gesonnenen Bürger sind für den Fascismus solche untauglichen oder gar schädlichen Werkzeuge. Soweit sie nicht als Staatenlose im Ausland leben, oder als politische Verbrecher vom Sondertribunal auf Lipari verschickt sind, leben sie unter schärfster politischer Kontrolle. In diese Überwachungstätigkeit teilt sich die Polizei, die Kriminalpolizei und die Miliz für öffentliche Sicherheit, der eine ausgedehnte geheime Spezialorganisation angegliedert ist „zur Verteidigung der nationalen Ordnung des Staates“³. Diese Organisationen, gegen deren Maßnahmen nur Beschwerde an den Minister des Innern möglich ist⁴, arbeiten zusammen bei der Aufstellung der Listen derjenigen, die durch die «*voce pubblica*» verdächtigt sind, gegen die öffentliche Ordnung und die Person des Staates tätig zu sein. Ihnen gegenüber kann die Polizei jede Anordnung treffen, die ihr nötig erscheint (Art. 172 des T. U. des Gesetzes zur öffentlichen Sicherheit), ohne daß den betreffenden außer der Beschwerde ein Rechtsmittel zur Ver-

¹ Bortolotto, a. a. O. S. 18.

² Dottrina d. fasc. a. a. O. S. 15ff. vgl. auch Trentin S. 379.

³ R. D. 6. 11. 26 Nr. 1503.

⁴ T. U. 6. 11. 26 Nr. 1848, Art. 2.

fügung steht; die unter dem Vorsitz des Präfekten tagenden Polizeikommissionen (Art. 170 T. U.) pflegen häufig den Verdächtigen Zwangsquartiere in kleinen abgelegenen Orten des Landes anzuweisen. Die Zuständigkeit der Polizei ist aber mit der Verhängung der Polizeiaufsicht nicht erschöpft. Die Polizeiorgane können (Art. 184ff.) jeden, der „die Absicht bekundet hat, die nationale Ordnung durch Gewalt umzustürzen“, an jeden Ort des Landes oder in die Kolonien deportieren (Art. 189), wo die Deportierten allen Anordnungen der Polizei bezüglich ihrer Beschäftigung Folge zu leisten haben. In der Praxis müssen die Deportierten meist Zwangsarbeit leisten¹. Dieser scharfen Sondermaßnahmen bedarf es jedoch nur in schweren Fällen, um den verdächtigen Bürger in der Gewalt zu haben. Die Behörden pflegen Antifascisten die Ausstellung des Identitätsausweises zu versagen. Ohne Ausweis ist das Verlassen des Wohnortes untersagt. Am Wohnort selbst ist die Polizei und die Miliz jederzeit in der Lage, den Verdächtigen in der nötigen Weise zu kontrollieren und zu beschränken, da sie ohne weiteres in seine Wohnung eindringen und seine Briefe öffnen kann, und überdies durch das weitverzweigte System, die Hausportiers als Polizeispitzel zu verwenden, genau informiert ist.

Die Dreiteilung der Bürgerschaft in aktive Fascisten, in politisch unausgesprochene und in Gegner des Regimes durchzieht das ganze öffentliche Recht. Sie beherrscht als wichtigster Grundzug das öffentliche Leben. Verbunden mit dieser rechtlichen Dreigliederung erhält der Gedanke der Elite erst seine volle Bedeutung. Die mit einer moralischen Wertung verbundene dreifache Abstufung im Recht, ist für den fascistischen Staat ebenso bestimmend wie der Gleichheitssatz für die Demokratie. Da die Obrigkeit nach freiem Ermessen die Rechte verleiht, die im Rechtsstaat als „Grundrecht“ jedem zustehen, ist die dritte Gruppe völlig von diesen Rechten ausgeschlossen, die zweite Gruppe genießt sie nur beschränkt: sie sind Vorrechte allein der fascistischen Elite.

In erster Reihe stehen die politischen Rechte: Da jede Äußerung, die gegen das Regime verstößt, strafbar ist, da jede nicht-fascistische Organisation aufgelöst ist und die Teilnahme an einem solchen Verbands und jede Propaganda für ihn unter Strafe gestellt ist, bestehen die im Rechtsstaat wichtigsten Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Vereins- und Versammlungs-

¹ Vgl. darüber ausführlich Trentin, a. a. O. S. 383ff.

freiheit nicht mehr. Die besondere Intensität des Regimes richtete sich gegen die Jugendverbände, die durch spezielle Dekrete aufgelöst wurden¹. Die Ausübung vieler Berufe bspw. des journalistischen Berufes hat eine Eintragung in ein Berufsalbum zur Voraussetzung, das bei den fascistischen Berufssyndikaten geführt wird². Eingetragen können nur Fascisten werden, Männer „guter politischer Führung“. An ähnliche Voraussetzungen ist die Ausübung fast aller „freien“ Berufe geknüpft³. Das Organisationsmonopol auf wirtschaftlichem Gebiet haben die fascistischen Syndikate. Streik und Aussperrung sind strafrechtlich verboten⁴.

Der „wirklich souveräne Staat“⁵ spannt seine „Verteidigungsgesetze“ noch weiter: er verbietet seinen Bürgern die Auswanderung⁶; denn „die Arbeit der Italiener“, so sagt das Gesetz, „ist nötig zum Wohlstand und zur Größe des Vaterlandes“. Die Präfecten sind angewiesen, Reisepässe entweder überhaupt nicht oder nur für begrenzte Zeit auszustellen. Wer ohne Paß versucht, Italien zu verlassen aus politischen Gründen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren und mit einer Geldstrafe nicht unter 20000 Lire bestraft⁷. Zu einer strengen Handhabung dieser Gesetzesvorschrift ist der fascistische Staat gezwungen aus Gründen seiner Bevölkerungspolitik⁸ und durch die Tätigkeit der großen antifascistischen Zentralen in Paris und Brüssel.

Ein kriegerischer Verband auf dem Marsch, so ist der fascistische Mythos vom Staate. Ein einheitliches Ziel — ein einheitlicher Befehl! Grundrechte, Menschenrechte haben in diesem Denken keinen Platz. Die Masse der Dekrete und Strafgesetze soll den Bürger warnen: wer der Staatsgewalt entgegenarbeitet, wird un-nach-sicht-ig bestraft. Wird der Staat zur Armee, so wird Opposition zum Hochverrat. Selbst wenn es gelingen sollte, eine Lücke des Gesetzes zu finden, um eine regierungsfeindliche Politik zu ent-

¹ R. D. 2. 7. 26 Nr. 1130 und 9. 4. 28 Nr. 696.

² D. 26. 2. 26 Nr. 384.

³ Vgl. z. B. L. 25. 3. 26 für Rechtsanwälte.

⁴ Vgl. unten IV.

⁵ Orsi, a. a. O. S. 113.

⁶ R. D. 28. 7. 28.

⁷ Art. 160 T. U. des Ges. zur Pubbl. Sic.

⁸ Vgl. zur Bevölkerungspolitik die grundlegende Auseinandersetzung B. Mussolinis „Il numero come forza“ mit Rich. Korherr und Osw. Spengler in „Gerarchia“ v. 27. 9. 28.

fallen¹ — die Erinnerung an die Strafexpedition der Miliz in den Jahren 1924/25 sind zu lebendig im Lande, als daß nicht jeder die letzten Folgen einer solchen Tätigkeit vorausahnen könnte.

III.

Die Hierarchie des Parteistaates.

„Die national-fascistische Partei (P.N.F.) ist gebildet aus den Kampfverbänden (Fasci di combattimento), welche in Provinzial-föderationen zusammengefaßt sind. Der Fascio ist die Zelle; in ihr müssen um das Banner die klügsten, mutigsten, ehrenhaftesten und zuverlässigsten Italiener gesammelt werden“². So steht im ersten Artikel des zum Gesetz erhobenen Statutes des P.N.F.; und in der unveröffentlichten Präambel lautet es: „Der Fascismus ist eine Miliz im Dienste der Nation; sein Ziel ist, die Größe der italienischen Nation zu verwirklichen“³.

In den beiden Sätzen ist die Integration des italienischen Staates bestimmt. Der Fascio ist die notwendige geistige Voraussetzung; er ist die politische „Zelle“ des Regimes. Er ist mehr als das: er ist das getreue Abbild des Staates in einer kleinen Einheit, auf die wesentlichen Züge vereinfacht. Der Fascio ist der Träger der Werte und als erster berufen, auf Grund des Elitgedankens der Wertverwirklichung zu dienen. Er ist das Sinnbild der Nation, da in ihm alle gesellschaftlichen Gruppen, alle Stände, alle Altersklassen vertreten sind, — Sinnbild deshalb, weil alle partikulären Scheidungen durch das militärische Band der Fede auf den Mythos hin vergeistigt werden. Der Fascio ist der Träger der fascistischen Wertidee. Deshalb gebühren seinen Emblemen staatliche Ehrenbezeugungen⁴. Er ist Integration des Staates; er ist «propulsore dell' educazione», wichtigster Erziehungsfaktor auf allen Gebieten des Lebens (Maggiore), seine Aufgabe ist, „die souveräne Gewalt

¹ Es sei an die Tätigkeit der „Azione cattolica“ erinnert, die unter wütenden Protesten der italienischen Presse im März 1931 in Como eine caritative Arbeiterorganisation gründete. Vgl. „Lavoro fascista“ bspw. vom 2., 3., 4. April 1931 und die Rede des Parteisekretärs und Kammerpräsidenten Exz. Giuriati in der Scala in Mailand vom 17. 4. 31.

² Il Fascio è l'organismo fondamentale, e deve raccogliere intorno al Gagliardetto gli Italiani più sicuri per fedeltà, per onestà, per coraggio, per intelletto. (Art. 1, II R. D. 20. 12. 29 Nr. 2137; Gazz. uff. 21. 12. 29).

³ Il fascismo è una milizia al servizio della Nazione. Suo obbiettivo realizzare la grandezza del popolo italiano.

⁴ Art. 2 und R. D. 17. 12. 26 L. 9. 6. 27.

zu flankieren“ (Bonnaudi); er gestaltet sich durch seine Beziehungen zu den Opere und zu den ihm nachgeordneten syndikalen und intersyndikalen Verbänden zum politischen Träger eines Sozialideals, eines bestimmten Wohlfahrtsgedankens. Er bewies sich in allen Stadien in den 12 Jahren seit der Gründung der ersten Fasci am 22. 3. 1919 in Mailand als die reale autoritär begabte Stütze des Fascismus. „Eine Erschütterung im Inneren des Fascio zieht eine Erschütterung des Gesamtorganismus nach sich“. „Führer und Geführte“, so sagt das Gesetz (Art. 1, Abs. 4 d. Stat.), „sind daher dem Ganzen verpflichtet und verantwortlich.“

Die Organisation des P.N.F. ist eine streng militärische. Ein politischer Wille der von den „Direktiven des Großen Rates“ abweicht, kann sich nicht bilden. Der politischen Wirklichkeit begegnen von Zeit zu Zeit veranstaltete, sehr strenge Säuberungsaktionen. Der Neueintretende, der heute durch das „Noviziat“ der O.N. Balilla hindurchgegangen sein muß, schwört bei der Leva Fascista bedingungslosen Gehorsam dem Duce und Dienst an der Sache der Revolution, „wenn es not tut, mit Leib und Leben“ (Art. 13). Die Einzelheiten der hierarchischen Ordnung der Partei sind durch das Statut genau geregelt. Da die Instanzen der Partei ernannt und abberufen werden (Art. 5ff.) entweder durch Dekret des Ministerpräsidenten, wie die Federaalsekretäre — oder durch königliches Dekret auf Vorschlag des Ministerpräsidenten wie der Generalsekretär (Art. 4 Abs. 3), oder in den Unterinstanzen vom Federaalsekretär (Art. 11), und da der Sekretär des Fascio darüber zu wachen hat (Art. 12), daß auch im Privat- und Berufsleben des Gregaro¹ „der Geist und die Disziplin des Fascismus“ beachtet werden, ergibt sich für den obersten Hierarchen, den Duce (Art. 3 Nr. 1), der die Partei führt, „nach den vom Großen Rat bestimmten Richtlinien“, rechtlich und faktisch die Möglichkeit, in alle privaten Angelegenheiten der Mitglieder Einblick zu erhalten und diese im weitesten Maße zu bestimmen.

Die praktische Kombination des Partito, der sich außerhalb des Staates gebildet hatte, mit den im Staate vorgefundenen realen Mächten, war das gesetzgeberische Problem des Fascismus nach der siegreichen Revolution. Er hat es gelöst durch das «inquadramento» der Partei in den Staat. Die Verbindung von Partei und Staat hat in der italienischen Dogmatik bedeutsame Streitfragen ausgelöst. Die Staatslehre hat sehr verschiedene Erklärungen der

¹ Gregaro = der Gefolgsmann, von lat. grex!

rechtlichen und politischen Natur des P.N.F. gegeben. Eine Meinung will die italienische Rechtslage derjenigen der mitteleuropäischen Staaten möglichst anpassen und will den P.N.F. zur „politischen“ Partei erklären, die nur in ein lockeres Verhältnis zum Staate getreten ist (Liuzzi). Die extrem fascistische Auffassung (Costamagna und Pannunzio) sieht im Partito ein Staatsorgan oder sogar ein Verfassungsorgan. Diese Auffassung, die sich auch in der Rechtsprechung durchgesetzt hat, wird von der politischen Doktrin des intransigenten Fascismus noch übertroffen, der im Partito den «dominatore», den Beherrscher des Staates sieht.

Das Problem des Verhältnisses von Staat und Partei kann rechtlich in der verschiedenartigsten Weise gelöst werden. Die Vorfrage, ob der P.N.F. politische Partei ist, ist soziologischer Natur. Denn das Wesen der Partei kann nicht mit den Mitteln der Jurisprudenz bestimmt werden. Auch diese Fragestellung hat verschiedene Beantwortung gefunden: Einer liberalen Auffassung (Liuzzi, Rannelletti) steht eine extreme Ansicht gegenüber, die die Partei geradezu als «anti-partito» (Costamagna)¹ definiert.

Das Wesen der Parteien kann erklärt werden aus der Art ihrer Zwecke oder nach dem gesellschaftlichen Prozeß ihrer Bildung. Größere Bedeutung hat die Unterscheidung in „echte“ oder „unechte“ Parteien gefunden unter Zuhilfenahme des territorialen Substrates, oder die Unterscheidung Max Webers in „Weltanschauungs“- oder „Versorgungsparteien“; und schließlich die Unterscheidung v. Calckers in konservative und revolutionäre Parteien. Über das allen Parteien wesentliche sagt schon Bluntschli: „Eine Partei kann nicht als einzige existieren; es ist das Dasein einer entgegengesetzten Partei, das ihr Wesen und Leben gibt“². Auch die freiwillige Gruppierung von Bevölkerungsteilen, die Nawiasky, hierin Bluntschli folgend, der schon auf freien Ein- und Austritt abgestellt hat, als Merkmal der Partei erklärt, erscheint wesentlich. Ob die innere Ordnung der Partei eine genossenschaftlich-demokratische oder eine institutionell-autoritäre ist, berührt das Wesen der Partei nicht. Auch die verbindenden Gehalte, weltanschaulich religiöser oder materieller Art, die das Parteiganze sachlich integrieren, sind nicht fähig, die Partei gegenüber andern Gebilden begrifflich abzugrenzen, schon

¹ a. a. O. S. 113.

² a. a. O. S. 319.

weil sie kaum jemals in reiner Form auftreten. Aber jede „Personenvereinigung, die das Ziel hat, die Staatsordnung, die Haltung der öffentlichen Organe oder ihre personale Zusammensetzung irgendwie zu bestimmen“¹ als politische Partei zu definieren, erscheint zu weit, da bei der Vermengung mit wirtschaftlichen und religiösen Zielen, die die Realität bringt, und dem Fehlen vorwiegend bestimmender Faktoren, jeder Verein, jede Gewerkschaft und jede Prätorianergarde als „politische Partei“ bezeichnet werden müßte. „Freiwilligkeit“ der Mitgliedschaft und „Teilhaftigkeit“ gegenüber einem andern mindestens grundsätzlich in gleicher rechtlicher Chance kämpfenden Parteiverband, gesehen im Hinblick auf eine höhere politische Einheit, Gemeinde, Provinz oder Staat, scheint zur Wesensbestimmung der politischen Partei unerläßlich. Wenn Liuzzi meint gegen Jemolo², der im Anschluß an Bluntschli über das Schicksal einer „totalitär werdenden“ Partei spricht, „das Streben einer Partei nach Erfassung der Gesamtheit“³ sei sogar sehr oft ein Charakteristikum der Partei“ und eine Scheidung, die auf das Moment des Teilhaften und Totalitären abstelle, sei durchaus willkürlich, so irrt er, indem er das Streben der Partei mit dem vollendeten Zustand verwechselt, der in dem Augenblick eintritt, wo die Partei „totum“ wird, d. h. nicht mehr „pars“ sein kann. Es ändert das Wesen der Partei nicht, wenn der Staat nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich in das Parteileben eingreift, wenn nur am Grundsatz der Teilhaftigkeit, d. h. an einer Parteienmehrheit und am Grundsatz der Freiwilligkeit der privaten Personenvereinigung festgehalten wird. Indessen scheinen Zwischenstufen — etwa in Italien um 1925 — in denen der Übergang vom Parteilhaften zum Totalitären durchgeführt wird, soziologisch und rechtlich durchaus möglich zu sein.

Das Problem Partei : Staat erhält eine neue Bedeutung, wenn der Staat danach strebt, um den Pluralismus wirksam zu bekämpfen, ein Organisationsmonopol der politischen Kräfte einzurichten. In welcher Weise kann der Staat sein Verhältnis zur Partei gestalten?

Der Staat kann die Partei völlig ignorieren; solange er sich darauf beschränkt, allen privaten Vereinigungen gewisse öffentlich-rechtliche Beschränkungen aufzuerlegen (Versammlungs- und

¹ So Liuzzi, a. a. O. S. 13.

² Vgl. Riv. di diritto pubbl. 1929 S. 544.

³ a. a. O. S. 36.

Redefreiheitsbeschränkungen), erfaßt er rechtlich nicht die spezifische Aktivität der Partei. Ein festeres Verhältnis zwischen Partei und Staat bildet sich da, wo der Staat durch Wahlgesetze und Stimmordnungen, die nur im Sinne seiner eigenen Integration erlassen sind, auf die Formation der Parteien einwirkt. Der Staat wirkt, wenn er den Parteien durch seine Wahlgesetze Formen zur Disposition stellt, bestimmend auf das Innere der Parteien ein. Die Parteien wirken auf die Politik der Regierung ein durch ihre politische Macht, der wiederum bestimmte Grenzen gezogen sein können. Durch dieses „Hin- und Heroszillieren“ (Litt), durch das Auslösen bestimmter Wechselwirkungen, wird ein Staatstypus geschaffen, der als „Parteienstaat“ zu bezeichnen ist.

Es sind zwischen dem Parteienstaat, wie er heute in den meisten europäischen Staaten Wirklichkeit ist, und dem Stato-Partito (Ein-Parteistaat) rechtliche Zwischenlösungen möglich, bei denen der Staat die Partei als Ganzes rechtssatzmäßig erfaßt, wobei er entweder alle Parteien unter dem Gesichtspunkt völliger Gleichheit behandeln kann oder unbestimmte Parteien unter bestimmten Voraussetzungen oder bestimmte Parteien bevorzugt. Es ist auch denkbar, daß das Gesetz des Staates in das Verhältnis der Partei zu ihren Mitgliedern regelnd eingreift oder an diese Mitgliedschaft Besonderheiten in der staatsbürgerlichen Stellung knüpft.

Alle denkbaren Formen, von denen wir einige in den ersten Legislaturperioden des Fascismus verwirklicht finden, sind Zwischenformen zum Stato-Partito. Während im Parteienstaat die Integration des Staates in erster Linie beruht auf dem Kampf und Gegenspiel der Parteien (wobei die Willensbildung innerhalb der einzelnen Parteien autoritär oder demokratisch sein kann), muß sie sich im Stato-Partito wesentlich innerhalb des Apparates der „Partei“ erfüllen oder in wechselseitigem Verhältnis mit andern realen Mächten des Staates oder im Zusammenspiel mit andern vom Staate organisierten Verbänden, wie z. B. den Syndikaten oder auch den sowjetrussischen Selbstverwaltungskörpern.

Die italienische Rechtsordnung hat die Integration des Parteistaates in einigen Verfassungsgesetzen geregelt, die eine wesentliche Ergänzung finden in sehr vielen Einzelgesetzen, vor allem in dem mit Gesetzeskraft ausgestatteten Parteistatut und in Kollektivverträgen. Diese Bestimmungen richten sich entweder an den Einzelnen mit gebietenden und verbotenden Normen oder an bestimmte

Organisationen, oder sie erfassen den P.N.F. als solchen und weisen ihm bestimmte Funktionen zu.

Das Monopol politischer Betätigung für den Partito, die Festlegung aller politischen Kräfte auf eine Richtung, macht eine Reihe verbietender Rechtssätze nötig:

Das italienische Recht verbietet nicht ausdrücklich die Gründung neuer Parteien; aber es gibt dem Präfekten die Möglichkeit, jede Partei, überhaupt jeden Verband aufzulösen, der eine Tätigkeit entwickelt, die dem «ordine nazionale dello stato» zuwiderläuft¹. Wer auch nur Propaganda² für die Ideen der aufgelösten Organisationen macht oder für ihre Wiedergründung, wird unter schwere Strafe gestellt. Besonders schwere Gefängnisstrafen treffen Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, da eine solche Betätigung dem Sinne des Beamtenoides, „keiner Organisation anzugehören, deren Tätigkeit sich nicht mit den Pflichten des Amtes vereinbaren läßt“ widerspricht.

Da die vom Staate durch den Partito geführte faschistische Politik das politische Leben einseitig beherrscht, identifiziert sie sich ohne weiteres mit der „nationalen“ Politik. Der Begriff „national“ ist durch den Begriff „faschistisch“ eindeutig bestimmt³. Auf der Gleichsetzung von „faschistisch“ und „national“ ruht die faschistische Staatsidee; das wurde oft von Mussolini ausgesprochen. Eine private Initiative, die die Monopolstellung des Partito angreift, wird durch eine Reihe strenger Sanktionsnormen unterbunden: „Jeder, der antinationale Interessen vertritt und vertreten hat (!), geht aller Auszeichnungen und Titel verlustig“⁴. Ein Beamter, der sich innerhalb oder außerhalb seines Amtes in Nichtübereinstimmung («in condizioni d'incompatibilità») mit den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung befindet, wird seines Amtes enthoben⁵. Dieselben harten Bestimmungen gelten für Kommunalsekretäre⁶, für freie Dozenten⁷; sie betreffen Lehrstühle

¹ Art. 214, 215 des Gesetzes der öffentlichen Sicherheit. T. U. 6. 11. 26 Nr. 1848.

² Art. 4 des Gesetzes zur Vert. des Staates v. 25. 11. 26 Nr. 2008.

³ Hier zeigt sich die schöpferische Kraft des Mythos der bündischen Einheit der Nation unmittelbar im Wortlaut des Gesetzes.

⁴ Art. 1 R. D. 28. 1. 29 Nr. 181.

⁵ Art. 51 R. D. 30. 12. 23 Nr. 2960.

⁶ R. D. 11. 3. 29 Art. 51.

⁷ R. D. 23. 10. 27 Nr. 2105 Art. 12.

aller Hoch- und Fachschulen¹. Die Einrichtung des Berufsalbums, das beim Präfekten unter Mitaufsicht des Parteisekretärs von einer Kommission geführt wird, schließt alle nicht fascistisch Gesinnten von jeder verantwortlichen Tätigkeit aus. Zur Verweigerung der Aufnahme in das albo professionale bedarf es keines offenen «contrasto» — es genügt schon «contradizione» (Nichtübereinstimmung) zum nationalen Interesse². Dieses System ist für den Journalismus besonders einschneidend, gilt aber auch für Ärzte, Tierärzte, Volkswirte, Notare und Geometer³. Das Ermessen der fascistischen Hierarchie ist noch freier, wenn sie z. B. aus dem Circolo der Ingenieure alle diejenigen ausschließen darf, die „aus politischen Gründen sich unwürdig gezeigt haben“⁴. Ein königliches Dekret ermächtigt den Verkehrsminister, „alle Seeleute, auch wenn sie juristisch nicht zu belangen sind“, aus der Handelsmarine auszustoßen⁵, „wenn sie dem italienischen Gefühl (!) widersprechen oder ihre Haltung moralisch unvereinbar ist mit dem nationalen Charakter der Handelsmarine“. Ähnliche einschneidende Maßnahmen wurden auf Grund der Dekrete in unzähligen Fällen gegenüber pensionierten Offizieren und Beamten angewandt, die aller ihrer Rechte für verlustig erklärt wurden⁶.

Eine private Aktivität im Staate kann sich nur entfalten, wenn sie den von der Regierung gestellten politischen Anforderungen entspricht: das Gesetz erfordert „gute politische Führung“⁷ für alle öffentlichen Ämter. Entsprechende Dekrete ergingen für Lehrer, Kommunalbeamte, Bibliothekare; die gute politische Führung wird von den Syndikaten als solchen verlangt und von ihren einzelnen Mitgliedern⁸. Der Syndikatsleiter bedarf zu seiner Laufbahn „festen nationalen Glaubens“; da ähnliche Bestimmungen für Lehrer und Schüler aller privaten und öffentlichen Anstalten⁹ getroffen wurden, umspannt ein Netz von Normen den Italiener von seiner frühesten Jugend auf durch das ganze Berufsleben hindurch in allen Zweigen bis zur Altersversorgung und leitet oder unterbindet

¹ R. D. 24. 6. 29.

² R. D. 24. 6. 29 Nr. 1301 Art. 1.

³ Vgl. die R. D. 26. 2. 28, 26. 4. 28, 28. 3. 29, 11. 2. 29.

⁴ R. D. 27. 7. 28 Nr. 2124 Art. 3.

⁵ Art. 1 R. D. 23. 12. 26 Nr. 2268.

⁶ L. 17. 8. 28 Nr. 2102.

⁷ R. D. 30. 12. 23 Art. 1.

⁸ R. D. 1. 7. 26 Art. 1, vgl. unten IV.

⁹ R. D. 25. 4. 29 Nr. 647 Art. 1.

seine politische Aktivität in dem von der Regierung gewünschten Sinne¹.

Der fascistische Gesetzgeber wollte darüber hinaus einen Anreiz schaffen, der den Bürger zur Partei drängt und seine private Tätigkeit aus dem Bereich negativer Verbote unter den positiven Befehl der Parteihierarchie einordnet: Eine Hervorhebung der Parteimitglieder vor den andern Bürgern durch das Recht schafft eine stärkere Profilierung der Partei nach außen und gibt ihr innerlich ein erhöhtes Gemeinschaftsbewußtsein. Aus diesem Motiv bestimmte die Carta del Lavoro², daß die Arbeitsämter, die ein Monopol zur Arbeitsvermittlung besitzen, auf den Arbeitgeber einen Einstellungszwang ausüben können, „aber unter Bevorzugung“ der Mitglieder des P.N.F. und der „fascistischen Syndikate nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft“. Die Tarifverträge³ statuieren dementsprechend die Verpflichtung zur Bevorzugung der Partei- und Syndikatsmitglieder bei Neueinstellungen. Die rechtliche Besserstellung der Parteimitglieder vor den Nichtmitgliedern, die durch die Praxis der Behörden im Leben des Fascismus eine weit größere Bedeutung hat, als aus dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich ist — „Schwarzhemden — Italiener!“ lauten die Überschriften der offiziellen Bekanntmachungen — entspricht nach fascistischer Auffassung den erhöhten Pflichten, die die Mitgliedschaft der Partei zur Folge hat. Ihren vollen Sinn erhielt diese Bevorzugung erst durch die Schließung der Parteiliste. Die Partei ist heute eine in sich geschlossene „zivile Armee“, die sich nur aus dem im „Noviziat“⁴ der O.N.Balilla während 11 Jahren erzogenen Nachwuchs rekrutiert.

Die Verbindung des Staates mit der Partei vollzieht sich in einem verschlungenen System von Unter-, Gleich- und Überordnungen. Die Partei als selbständiger Körper wurde erhalten. Man konnte auf die integrierende Wirkung, die sich aus dem Wechselspiel zwischen Partei und Staat ergab, nicht verzichten⁵. „Neben dem Kommando der Partei steht das Kommando des Staates in reziproker starker Integration“. Das Gesicht der Partei und die

¹ Vgl. hierzu vor allem Trentin a. a. O. Chap. „liberté“ und Orsi a. a. O. und Liuzzi a. a. O.

² Art. 23 in Verbindung mit Dekr. 29. 3. 28 Nr. 1003.

³ Vgl. die bei Liuzzi S. 60ff. angeführten Beispiele.

⁴ Vgl. das unten zitierte Gesetz über die O. N. Balilla.

⁵ Salemi a. a. O. S. 9.

Integration des Staates erfuhren durch diese Einordnung die stärkste Veränderung. Eine Lehre, die den P.N.F. zur politischen Partei liberalen Gepräges machen möchte, wird der Rechtswirklichkeit ebensowenig gerecht, wie eine völlige Identifizierung von Staat und Partei. Die „Substanz“ des Parteistaates besteht gerade darin, daß der «Antipartito», die „zivile Miliz“ in den unteren Einheiten organisatorisch selbständig besteht. Die Organe der Partei treten den Organen der staatlichen Verwaltung und den Hierarchen der Wirtschaftsverwaltung aus einem eigenen geschlossenen Lebenskreis entgegen. Erst die Zusammenordnung der verschiedenen politischen Hierarchien in der obersten Spitze schafft die Einheit der selbständigen Integrationsfaktoren des faschistischen Staates.

Die ureigenste Schöpfung des faschistischen Staatsrechtes ist die Figur des obersten Hierarchen, des „Capo del Governo“ und „Duce del Fascismo“¹. Im Leben des faschistischen Staates steht dieser Mann in lapidarer Einfachheit: er bewegt die weiten Verzweigungen der Hierarchien; er erzeugt die Spannungen, aus denen die Nation ihre Energien sammelt. Er übersieht von seinem höchsten Punkte aus, in dem alle Lebensordnungen des Volkes zusammenstrahlen, jede Bewegung, die irgendwo weit draußen im Lande vor sich geht. Er ist der Schöpfer und der Deuter des Mythos. In ihm spiegelt sich der seelische Gehalt des Fascismus; er prägt den Stil der faschistischen Revolution; verbunden mit dem Ziel der nationalen Größe steigert sich die Gestalt des „Dux“ zu überpersönlicher Bedeutung, zu einem Sinnbild des obersten Wertes der «italianità».

Der Schnittpunkt aller Hierarchien ist durch die Person des Capo bestimmt; es gibt heute in Italien außer der mißtrauisch beobachteten Katholischen Aktion und den hart verfolgten Geheimorganisationen der Kommunisten und Freimaurer keine Aktivität, die nicht von der Zentralgewalt, vom *Potere unico*, aus, der gerade in diesem zentralen Schnittpunkt der Hierarchien liegt, gelenkt wird. Denn alle politischen Energien werden von der Staatsbürokratie und von der Partei, alle wirtschaftlichen Energien vom Korporativstaat erfaßt, der seine hierarchische Einordnung ebenfalls in die obersten Organe des Staates erfahren hat. Eine vorurteilsfreie staatsrechtliche Untersuchung könnte lauten:

¹ Der volle Titel lautet: „Capo del Governo, Primo Ministro segretario di Stato“, vgl. das Gesetz vom 24. 12. 25 Nr. 2263.

„Mussolini“ und von diesem Ausgangspunkt alle staatsrechtlichen Verhältnisse erklären.

Die außerordentliche Machtstellung Mussolinis beruht vor allem in der Doppelstellung als Duce — als Führer der Partei, und als Capo del Governo, Chef der Regierung. Es ist für die Form des fascistischen Staatsrechts wiederum charakteristisch, daß diese Doppelstellung nirgends im Gesetz ausdrücklich festgehalten ist, so daß eine rein formale Analyse zu dem Schluß kommen könnte, die oberste Führung der Partei sei mit dem Chef der Regierung heute nur in Form einer losen Personalunion verbunden. Eine solche „anti-fascistische“ Interpretation würde — so wird zu zeigen sein — die Integration des fascistischen Staates zerstören; denn das nach einer obersten Einheit hin geordnete System der politischen Ernennungen und der politischen Verantwortlichkeit, was den Gehalt des Hierarchischen bildet, würde seinen Sinn verlieren. Die Partei kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn ihre Verbindung mit dem Staate in der Spitze eine vollständige ist.

In der Gestalt des Capo del Governo und Duce gewinnen die fascistischen Prinzipien von Autorität und Hierarchie, die die Staatskonstruktion bestimmt haben, und die Theorie der Regierung Leben:

Der oberste Hierarch bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Regierungspolitik¹. Er ist als Chef der Regierung Vorgesetzter der Minister und Staatssekretäre, „nicht der Ministerrat, sondern der Chef der Regierung stellt die Einheit unter den einzelnen Ministerien her“². Der erste Hierarch beruft den Ministerrat ein und sitzt ihm vor. „Er leitet und koordiniert die Arbeiten der Minister (Art. 3), welche ihm und dem Könige verantwortlich sind (Art. 2). Er kann mehrere Ministerien verwalten; Mussolini verwaltete bis 1929 6 Ministerien. Der Plan, ein besonderes Ministerium des Ministerpräsidenten zu schaffen³ nach Art der Deutschen Reichskanzlei, ist noch nicht verwirklicht.

Die Möglichkeit einer Abberufung des Regierungschefs oder der Minister durch den König ist rein theoretisch, da der König bei der Ernennung eines Nachfolgers an den Vorschlag des Großen Rates gebunden ist; der Große Rat aber steht unter unmittelbarem Einfluß des amtierenden Ministerpräsidenten. Eine Möglichkeit

¹ Vgl. Art. 2, 3 des Gesetzes vom 24. 12. 25.

² Reg.-Ber. zum Gesetz vom 24. 12. 25 Nr. 2263.

³ Costamagna, a. a. O. S. 34.

unfreiwilliger bindender Abberufung besteht nach dem Gesetz für den Capo nur in dem ganz unwahrscheinlichen Falle, daß König und Großer Rat gegen ihn Stellung nehmen. Die Formel des Art. 1 des Ges. vom 24. 12. 25: „Die Exekutive wird ausgeübt vom Könige mittels seiner Regierung“ hat im Zusammenhang des geltenden Rechts nur die Bedeutung einer formalen Schonung des königlichen Prestiges. Das die Hierarchien verbindende und bestimmende Organ ist nicht der König, sondern der Capo del Governo, dessen Stellung der Krone gegenüber noch durch seine Mitgliedschaft im königlichen Familienrat (Art. 5) und durch das Amt eines königlichen Notars verstärkt ist.

Durch die übermächtige Stellung im Großen Rat hat der erste Minister die Möglichkeit, einen wirksamen Druck auf die Krone auszuüben, da der Große Rat über die Thronfolgeordnung und die Vorrechte der Krone zu bestimmen hat¹.

Vorrechte höchster Bedeutung sind von der Krone auf den ersten Minister übertragen. Das Dekretgesetz vom 6. 2. 27 Nr. 68 bestimmt, daß der Chef des Generalstabs unter „die unmittelbare und ausschließliche Abhängigkeit“ des ersten Ministers gestellt ist, und daß er als „technischer Ratgeber des Capo del Governo“ (Art. 1 u. 2) in militärischen Angelegenheiten zu betrachten ist. Infolgedessen müssen die Richtlinien für die Organisation der Armee und die Kriegspläne dem Ministerpräsidenten allein vorgelegt werden (Art. 3 u. 4). Während indessen die königlichen Truppen noch auf die Person des Königs vereidigt werden, untersteht die Miliz unmittelbar dem Chef der Regierung und leistet ihren Eid auf seine Person.

Für die Rolle der Krone in der Integration des fascistischen Staates ist kennzeichnend, daß das fascistische Rutenbündel im Staatswappen neben das Kreuz des Königshauses getreten ist; an den meisten Stellen hat es das Kreuz des Königswappen verdrängt. Die Krone hat nicht mehr die integrierende Funktion der Repräsentation, sondern „der Große Rat des Fascismus ist das oberste Organ, welches alle Aktivitäten des Regimes koordiniert und integriert“².

Die Rechte, die der Krone verblieben: die Kammer aufzulösen, die Senatoren zu ernennen — auch hier beschränkt auf die Auswahl „national“, d. h. fascistisch gesinnter Männer — die Gesetze zu

¹ Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. 12. 28.

² Art. 1 des Gesetzes vom 9. 12. 1928.

promulgieren und zu sanktionieren, sind rein formaler Natur; es erscheint innerhalb der Prinzipien des fascistischen Staates nicht möglich, daß die Krone offen eine dem Regime entgegengesetzte Aktivität entwickelt.

Das italienische öffentliche Recht ist auf dem Gedanken aufgebaut, daß zwischen dem König, dem Großen Rat und dem Capo del Governo stets auf politischem Wege eine Übereinstimmung zustande kommt. Innerhalb der fascistischen Integration können Spannungen zwischen diesen höchsten Organen nur durch politische Mittel und auf politischem Wege entschieden werden. Aus der Zusammenordnung der traditionellen Gewalten (König und Senat) mit den Organen, die sich unmittelbar aus dem Mythos der Revolution legitimieren (Capo, Großer Rat, korporative Kammer, Korporationsrat) können jederzeit politische Konflikte entstehen; da das Recht eine letzte Lösung solcher Konflikte nicht geben konnte, begnügte es sich, den Instanzen der Revolution eine Anzahl starker Garantien und vorbeugender Hilfsmittel an die Hand zu geben; jede justizförmige Lösung wurde bewußt vermieden.

Die Exekutive übt heute in Italien im wesentlichen das Werk der Gesetzgebung: die „außerordentlichen Fälle, in denen Gründe dringender und absoluter Notwendigkeit es erfordern“¹, ein Dekret zu erlassen, sind zur Regel geworden. Ein Fall, in dem das Parlament die Umwandlung des Dekretgesetzes in ein formelles Gesetz verweigert hätte, ist nicht bekannt geworden. Eine nennenswerte Opposition gegenüber der Regierung findet sich nurmehr im Senat. Aber auch hier kann kein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden gegen den Willen des Chefs der Regierung². Sollte wirklich ein von der Regierung vorgeschlagener Gesetzesentwurf oder ein Dekret in einer der beiden Kammern Ablehnung finden, so kann der Ministerpräsident es trotzdem (Art. 6 Abs. 3) vor die andere Kammer bringen. Nach drei Monaten kann er es erneut der Kammer, welche es abgelehnt hat, vorlegen, wobei die Abstimmung ohne vorangegangene Diskussion und geheim zu erfolgen hat.

Diese Vorsichtsmaßnahmen der obersten Hierarchie erscheinen praktisch nurmehr gegenüber dem Senate von Bedeutung, da die Mitgliederliste der korporativen Kammer auf Vorschlag der Syndikate vom Großen Rat zusammengestellt ist; der Regierungschef hat also sowohl beim Vorschlag durch die syndikalen Hierarchien

¹ Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. 1. 26 Nr. 100.

² Art. 6 des Gesetzes vom 24. 12. 25.

als bei der Auswahl und Zuernennung durch den Großen Rat die Möglichkeit, seinen Einfluß auf die Bildung des künftigen Parlamentes geltend zu machen.

Neben den gesetzgeberischen Funktionen, die der Ministerpräsident durch den Erlaß der Dekretgesetze ausübt, ist er an der Gesetzgebung durch den Vorsitz im Nationalrat der Korporationen beteiligt, dessen Tagesordnung er bestimmt, — und durch die in schwierigen Situationen viel geübte Praxis der Regierung, die Syndikatsleitung durch fascistische Kommissare zu ersetzen, die wirtschaftsrechtliche Anordnungen treffen und Tarifabschlüsse mit Gesetzeskraft tätigen.

Der bedeutendste Einfluß auf die politische Rechtsprechung des Staates ist dem Chef der Regierung durch seinen mittelbaren Einfluß auf das Sondertribunal gegeben¹.

Das Parteistatut unterscheidet bei der Zuteilung bestimmter Funktionen genau zwischen „Capo del Governo“ und „Duce“. Die Frage, welcher politische Beweggrund den fascistischen Gesetzgeber beherrscht haben mag, als er diese peinliche Scheidung vornahm, ist schwer zu entscheiden. Offenbar war die Absicht vorhanden, die Partei weitgehend mit dem Staate zu verbinden — so wurde der Generalsekretär der Partei Sekretär des Großen Rates und ist berufen, am Ministerrate teilzunehmen (Art. 4,2 des Stat.), ausgestattet mit dem Titel Exzellenz und Hofrang gleich den Ministern des Königs — so sind umgekehrt der Innenminister, der Korporationsminister und der Kommandant der Miliz berufen, an den Sitzungen des Parteidirektoriums teilzunehmen — aber man wird doch nicht fehlgehen in der Vermutung, daß die beiden getrennt zu haltenden Titel „Capo del governo“ und „Duce del Fascismo“, die, immer nur auf Mussolini persönlich bezogen, zusammen genannt werden, mehr sind, als schmückende Bezeichnungen, deren jede eine bestimmte Säule der Integration versinnbildlicht: Man wollte für die Zukunft keine allzu starren Bindungen schaffen!

Der heutige Sinn der Hierarchie kann nur gefunden werden, wenn man ihren cäsarischen Schnittpunkt in eine Person legt: als Duce führt Mussolini die Partei, unverantwortlich und gebunden nur an die Richtlinien des Großen Rates (Art. 3 d. Stat.). Als Capo schlägt er dem König den zu ernennenden Parteisekretär vor und ernennt eigenmächtig die Mitglieder des Direktoriums der

¹ Siehe oben II.

Partei. Als Duce sitzt er dem Direktorium vor. Als Capo ernennt er die Provinzialsekretäre, die den Nationalrat der Partei bilden und welche die unteren Hierarchen und Kollegien ernennen. Dem Duce schwören die Parteimitglieder den Eid bedingungslosen Gehorsams. Als Capo del Governo schließlich tritt der erste Hierarch im Großen Rat auf, in dem alle „Aktivitäten des Regimes koordiniert sind“ (ohne daß der Duce ausdrücklich genannt wäre!) und schlägt dort¹ dem Großen Rat seinen Nachfolger vor, den dieser formal wiederum dem König vorzuschlagen hat. Der Capo del Governo ernennt also faktisch seinen Nachfolger, ohne daß über die Nachfolge des obersten Hierarchen der Partei, des „Duce“ eine ausdrückliche Regelung getroffen wäre. Als Ministerpräsident ist er Mitglied des Ordens der S. S. Annunziata, „Vetter des Königs“, und genießt den nur dem königlichen Hause und dem Papste gewährten erhöhten strafrechtlichen Schutz².

Die Beziehungen zwischen den obersten Organen sind in ihrem Kerne irrational. Es ist das Wesen des „bündischen Staates“, daß die Verhältnisse in den obersten Hierarchien nicht rational, gesetzlich festgelegt werden können. Das Gesetz will nur Rahmen sein, in welchem die persönliche Gestaltungskraft der Hierarchen unter der Notwendigkeit des Staatszweckes das Verhältnis inhaltlich festlegt. Wenn in einem Staate mit streng durchgeführter Gewaltenteilung das Verhältnis von Exekutive und Legislative für seine Integration bestimmend ist³, so treten im fascistischen Staat an die Stelle dieser wesensbestimmenden Beziehungen neue Machtspannungen — keine Rechtsverhältnisse —, die gerade die Erinnerung an den Ursprung des Staates im Fascio, an das „Bündische“ wachrufen. Die wichtigste Spannung, das Hin- und Herdrängen staatsbildender Energien, liegt im fascistischen Staat zwischen dem Duce und dem großen Rat. Das Gesetz sagt wenig aus: „der Capo del Governo präsidiert und bestimmt die Tagesordnung des Großen Rates“, oder: „der Duce führt die Partei nach den Richtlinien des Gran Consiglio“. „Der Große Rat legt auf Vorschlag des Capo del Governo dem König die Liste der Nachfolger des Capo vor“. Es läßt sich aus all diesen Bestimmungen nicht herauslesen, in welchem geistigen Bild wir die Stellung dieser beiden Organe zueinander begreifen können. Eine Meinung sieht im Großen

¹ Art. 13 des Gesetzes über den Großen Rat.

² Art. 1, 7 des Gesetzes vom 25. 12. 26, Art. 9 des Gesetzes vom 24. 12. 25.

³ Vgl. Smend, a. a. O. S. 102 und oben II.

Rate nur ein gefügiges Werkzeug des Duce¹; eine andere will den Duce als ausführendes Organ dem bestimmenden, dem Großen Rat, gegenüberstellen. Alle Theorien aber, die dieses Verhältnis mit dem rationalen Maßstab staatswissenschaftlicher Betrachtung messen, vergessen den Gesamtaufbau des bündischen Staates und seiner Integration. Die einzige Möglichkeit des Vergleiches liegt im mittelalterlichen Recht der italienischen Stadtrepubliken, im kanonischen Recht und im Aufbau militärischer Organisationen. Aus der militanten Haltung heraus unterläßt der Fascismus die rationale Festlegung der Spannungen zwischen den obersten Staatsinstanzen.

Die Einordnung der Partei in den Staat ist in der Rechtswirklichkeit des Fascismus durch die hierarchische Zusammenordnung des Duce und des Capo del Governo am strengsten durchgeführt. Das Gesetz hat diese Gleichsetzung nicht unmittelbar erfaßt. Dem Wortlaute des Gesetzes nach ist die Verbindung zwischen Staat und Partei am straffsten durchgeführt im Großen Rate. Der „Große Rat des Fascismus“² ist seit 1922 oberstes Parteiorgan. Heute kann er auch als oberstes Staatsorgan bezeichnet werden. Im Großen Rat sind alle Kräfte der Nation „koordiniert“³. Von ihm aus erhalten alle Hierarchien den politischen Antrieb. Der Große Rat ist das „integrierende“ Organ par excellence. Der Fascismus hat eingesehen, daß die korporative berufsständische Organisation nur Dauer und Wert hat, wenn sie von einem übergeordneten Organ aus die Einheit empfängt, die ihr Dauer und Richtung gibt⁴. Dieses Organ, das richtunggebend ist im universalen Lebensbereich der Nation und das alle Aktivitäten an ihrem hervorstechendsten Punkte erfaßt, ist der Große Rat des Fascismus. Es war das Bestreben des Fascismus, in das Leben des Volkes einzudringen; vom Militärischen, Kulturellen und Wirtschaftlichen her trat man an alle Klassen und Schichten heran. „Kein Teil des nationalen Lebens entging dieser Organisation und Disziplin“⁴. Nachdem alle Organisationen und Kräfte in den Staat hineingenommen waren, sollte der Große Rat, das „Organ der Synthese“⁵ und der höchsten „integralen Koordination“ (Mussolini) sein.

¹ Trentin, a. a. O. S. 254.

² Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 9. 12. 28 Nr. 2693.

³ Bortolotto, a. a. O. S. 61.

⁴ O. Raneletti, a. a. O. S. 1.

⁵ a. a. O. S. 2.

Der Große Rat besteht aus den Quadrumviri des Marsches auf Rom¹, den Präsidenten der beiden Kammern, den Ministern des Äußern, des Innern, der Justiz, der Finanzen, der nationalen Erziehung, der Landwirtschaft und der Korporationen; dem Präsidenten der Königlichen Akademie, dem Sekretär und den beiden Vizesekretären des P. N. F., dem kommandierenden General der Miliz (M.V.S.N.)², dem Präsidenten des Sondertribunals und den Präsidenten der fascistischen Konföderationen, der Industrie, der Landwirtschaft und der Arbeitnehmerschaft.

Durch Dekret des Ministerpräsidenten kann auf drei Jahre ernannt werden, wer sich als Kabinettsmitglied oder Parteisekretär nach 1922 um die Nation und die fascistische Revolution verdient gemacht hat (Art. 4: „benemeritato“).

Die ehemaligen Parteisekretäre, der Präsident der Jugendorganisation, die übrigen Kabinettsmitglieder und einige andere³, die ursprünglich Mitglieder des Großen Rates kraft Amtes gewesen waren, wurden durch die Neuregelung nicht mehr in den Großen Rat berufen — sei es aus politischen Gründen oder zum Zwecke organisatorischer Vereinfachung.

In den geheimen Sitzungen, die meist zur Nachtzeit am Sitze des Ministerpräsidenten im Palazzo Venezia stattfinden, über die ein in knapper militärischer Form gefaßter Bericht⁴ ausgegeben wird, liegt das politische Schwergewicht des Regimes. Obgleich die Tagesordnung vom ersten Minister bestimmt wird (Art. 2), und die Sitzung von ihm oder in seiner Stellvertretung vom Parteisekretär (Art. 3) geleitet wird, entwickeln sich in diesem höchsten und wichtigsten Gremium — abgeschieden von der Öffentlichkeit — die stärksten selbständigen Aktivitäten des Regimes. Die im Art. 10 des Gesetzes vorgeschriebene Geschäftsordnung sieht Abstimmungen vor; in der überwiegenden Mehrheit werden die Beschlüsse des Großen Rates jedoch als einstimmige Beschlüsse veröffentlicht.

¹ Art. 2 des Gesetzes vom 14. 12. 29 Nr. 2099 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. 12. 28 über den Großen Rat.

² Milizia Volontaria per la Sicurezza Nazionale = Freiwillige Miliz für die Nationale Sicherheit.

³ Vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 9. 12. 28.

⁴ Der Bericht enthält die stereotype Formel: „Entschuldigt fehlten bei der Sitzung...“

Die Funktionen des Großen Rates sind „deliberativ“ und „konsultiv“¹, d. h.: In einigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 11: „delibera“) ist der große Rat bestimmendes Organ: er bestimmt die Einheitsliste der Abgeordneten für die korporative Kammer, die zum Plebiszit gebracht wird. Er bestimmt das Statut, die Organisation und die politische Tätigkeit der Partei; er ernennt die Parteisekretäre und das Parteidirektorium². In allen andern politischen Fragen von nationalem Interesse ist er beratendes Organ. Er gibt sein „parere“, seine Meinung, wenn er vom Capo del Governo gefragt wird. Bei allen Fragen, die Verfassungscharakter haben, muß der Große Rat um sein parere gefragt werden. Das Gesetz sagt im Artikel 12: „Immer werden als Verfassungsänderungen Gesetzesvorschläge betrachtet, welche betreffen:

1. Die Thronfolge, die Befugnisse und Vorrechte der Krone;
2. Die Zusammensetzung und die Ordnung des Großen Rates, des Senates und der Deputiertenkammer;
3. Die Befugnisse und Vorrechte des Chefs der Regierung und des ersten Ministers des Staates;
4. Die Befugnis der Exekutive, Rechtsnormen zu erlassen;
5. Die syndikale und korporative Ordnung;
6. Die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Heiligen Stuhl;
7. Die internationalen Verträge, welche Veränderungen des Staatsterritoriums und der Kolonien oder einen territorialen Verzicht betreffen.“

Das italienische Staatsrecht hat durch diesen Artikel die Unterscheidung zwischen einfachem Gesetz und Verfassungsgesetz eingeführt. Aber der Wortlaut des Art. 12 läßt erkennen, daß hier keine erschöpfende Aufzählung, sondern nur einige Hauptbeispiele gegeben werden sollten. Die Ordnung der Partei und ihre Statuten wurden im Art. 12 nicht erwähnt, da sie im Art. 11 dem Großen Rat vorbehalten worden sind. Aber aus der Stellung der Partei im Staate, aus ihrem Verhältnis zu den syndikalen Organen und aus dem Wortlaut der Präambel des Statutes muß der Hierarchie der Partei ebenso wie der syndikalen Hierarchie Verfassungscharakter zugesprochen werden. Der Art. 12 läßt zu, daß unter bestimm-

¹ Statt vieler Raneletti, a. a. O. S. 4 und Costamagna, a. a. O. S. 85.

² Der Art. 4, Abs. 3 des Parteistatutes, nach dem „die Mitglieder des Direktoriums durch Dekret des Capo ernannt werden auf Vorschlag des Parteisekretärs“ muß also mit der „deliberativen“ Funktion des Großen Rates des Art. 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. 12. 28 in Einklang gebracht werden.

ten Voraussetzungen auch andere, — nicht aufgezählte Fragen Verfassungsfragen sind, über die der Große Rat gehört werden muß. Eine Instanz, die das Kriterium bestimmt, nach dem eine Frage Verfassungsrang besitzt oder nicht, ist im Gesetz nicht genannt. Eine solche Entscheidung kann nur vom Großen Rate selbst gefällt werden, denn er hat „die oberste Leitung des Regimes“¹.

Da ein juristisches Kriterium aus keiner Gesetzesformel gefunden werden kann, entscheidet hier als Maßstab allein die Bedeutung der Frage für die Integration des Staates. Die Frage, wo die Grenze zwischen einfachem und Verfassungsgesetz zu ziehen ist, ist dadurch völlig auf das politische Gebiet überwält. „Die Politik ist Recht geworden“².

Welche Funktion der Große Rat in der Integration des fascistischen Staates hat, geht aus der Streitfrage hervor, die sich an das fakultative und obligatorische „Parere“ des Großen Rates geschlossen hat; dieselbe Frage erhebt sich auch bei den „proposte“, bei den Vorschlägen, die der Große Rat für einen Nachfolger des Capo nach Art. 13 der Krone zu machen hat: Sind diese Äußerungen bindend? Wen binden sie?

Es ist eine Auslegung zugunsten der Kammer möglich, nach der das Parere in keiner Weise bindend ist. Der Rat könnte somit nicht als gesetzgebendes Organ angesprochen werden. Allein auch hier ergibt sich für die Kammer die starke Einschränkung, daß Entwürfe zu Verfassungsgesetzen nur vom Capo del Governo, nie von einer Kammer ausgehen können, da diese Entwürfe vor der Beratung in der Kammer vom Ministerpräsidenten dem Großen Rat vorgelegt sein müssen. Diese Auslegung ist auch der Regierung (i. e. S.) günstig: der Ministerpräsident hat in jedem Falle, auch wenn der Große Rat eine negative gutachtliche Äußerung fällt — offenbar auch, wenn er die Äußerung verweigert —, das Recht, den Entwurf vor die Kammer zu bringen und ihn dort Gesetz werden zu lassen. Eine solche Auslegung, die der konsultativen Äußerung des Großen Rates nur einen „altissimo valore politico“ beilegt (O. Ranelletti) ist unvereinbar mit der Eigenschaft des Großen Rates als höchstem „Organ der Synthese“; eine solche Auslegung, die den Großen Rat von der Gesetzgebung ausschließen will, geht bezüglich der Gesamtintegration des Staates von falschen Voraussetzungen aus. Sie sucht eine rechtliche Ent-

¹ Mussolini in der Begründung des Gesetzentwurfs.

² Salemi, a. a. O. S. 7.

scheidung in einem eventuellen Konflikt zwischen Großem Rat und Chef der Regierung fallen zu können: Eine solche Entscheidung kann nicht gefällt werden, da ein solcher Konflikt, der sich in einem parlamentarischen Staate zu einer Regierungskrise auswachsen könnte, im fascistischen System nicht vorgesehen ist, auch nie ernstlich eintreten kann. Denn die Mitglieder des Rates, zum Teil hierarchisch dem Capo untergeordnete Minister¹ — zum Teil jederzeit widerruflich von ihm ernannte Mitglieder —, zum Teil vom Korporationsminister ernannte höchste Syndikalhierarchen —, können sich nicht in dauerndem Widerspruch zu den Richtlinien der Regierung befinden. Bei einem Gegensatz zwischen Regierung und Mehrheit des Rates bliebe einer ernstlichen Opposition nur der durch die Heimlichkeit der Sitzungen verbotene Weg in die Öffentlichkeit nach ihrer Absetzung und automatischen Entfernung aus dem Rate. Die von der „Regierung“ i. e. S. nur mittelbar abhängige Minderheit der Kammerpräsidenten, des Parteisekretärs und des Präsidenten der Akademie, kann die Richtlinien der Regierung nicht gefährden. „Regierung“ im engeren Sinne und „Großer Rat“ sind zwei getrennte Gremien; sie decken sich nicht, da viele Regierungsmitglieder nicht im Rate, mehrere Ratsmitglieder nicht in der Regierung sind. Ihr Zusammenspiel ist funktionale Integration. Aber als Faktor politischer Willensbildung kann der Große Rat zusammen mit dem Capo und seiner „Regierung“ i. e. S. als der „Governo“, die leitende Gewalt verstanden werden. Als leitende Gewalt repräsentiert sie die „Einheit“. Daher auch das Bemühen, immer einstimmige Ergebnisse bei den Beratungen veröffentlichen zu können. Als leitende Gewalt ist Capo und Großer Rat der einheitliche Repräsentant einer *volonté générale*, während die aus der Wahl hervorgegangene Kammer „als Ausdruck eines nicht existenten Willens einer amorphen Masse“ (Mussolini), der *volonté de tous*, diese höchste integrierende Funktion nicht erfüllen kann.

Die Kammern haben demgegenüber eine vorwiegend „technische“ Funktion², technisch vor allem im Sinne funktional integrierender Wirkung als „Fassade“³ und zur Mitteilung geläuterter Entwürfe an eine breitere Öffentlichkeit. Es ist formal sicher richtig zu sagen, die Umwandlung des Entwurfes zum Gesetz voll-

¹ Vgl. Girola, Costamagna, dagegen Ranelletti.

² Costamagna, a. a. O. S. 89.

³ Vgl. Hellpach, dagegen Smend a. a. O. S. 73.

ziehe sich erst in den beiden Kammern, der Große Rat werde nur in der vorgesetzgeberischen Sphäre tätig¹; in der fascistischen Wirklichkeit, die streng dem Bilde des bündischen Staates entspricht, formt sich der im Ministerium ausgearbeitete Entwurf im Großen Rat zur bindenden Anordnung, dem in den Kammern und durch den König eine formale Sanktion verliehen wird. Wichtige Verfassungsgesetze — so die Carta del Lavoro — sind auch in der *Gazetta Ufficiale*, im Reichsgesetzblatt, veröffentlicht worden, nachdem sie vom Großen Rat beschlossen waren — sogar zu einer Zeit, 1927, wo dieser nur Parteiorgan war und durch kein Gesetz zu irgendeiner staatlichen Funktion ermächtigt war.

Andere Anordnungen mit Gesetzeskraft, die vom Großen Rat erlassen werden und öffentliche Berufsverbände betreffen, werden neustens nicht mehr in der *Gazetta Ufficiale*, sondern nur im *Foglio d' Ordine*, im Befehlsblatt der Partei, veröffentlicht.

Die Frage: Nimmt der Große Rat an der Gesetzgebung teil², muß bejaht werden, wenn die Frage im Sinne der fascistischen Integration überhaupt zulässig ist. Die Frage nach der gesetzgeberischen Funktion des Großen Rates ist nur ein Teil der Frage nach der Allmacht der obersten fascistischen Hierarchie — des *Governo i. w. S.*, in dem die ausschließliche Willensbildung des Staates sich vollzieht. Mittelbar beeinflußt der große Rat das Gesetz, indem er die Kammermitglieder, einen Teil des Gesetzgebers — „ernennt“. Die höchste Bedeutung für die Willensbildung des Staates, die im formalen Gesetz zum Ausdruck kommt, hat der Große Rat durch die fortdauernden Besprechungen und Informationen über alle wichtigen Fragen, die zwischen Rat und Capo gepflogen werden. Unmittelbar ist der Einfluß des Rates auf das Gesetz durch das „Parere“. Dieses Parere ist allerdings ein rein „politisches“, denn „der Große Rat ist das Organ des „potere politico“ des Staates³. Der *Potere Politico* aber ist keine neben anderen stehende „vierte Gewalt“⁴ — sondern die Regierungsgewalt schlechthin, die durch politische Direktiven und formale Gesetze den Staat zu einer willensbegabten sozialen Macht werden läßt, die die andern Gewalten umschließt. Das Parere des Großen Rates ist die wichtigste

¹ So Ranelletti S. 6.

² Verneinend allerdings Ranelletti.

³ Bortolotto, a. a. O. S. 71.

⁴ So Bortolotto.

politische und gesetzgeberische Kundgabe des „valore unitario“¹ der Nation.

Bei der Praxis der italienischen Regierung, die überwiegende Mehrzahl aller Entwürfe zu dekretieren, ist der Große Rat, der als Berater „an der Seite der Regierung“ steht und doch selbständig „potere politico“, d. h. politische Willensmacht, ist, die wichtigste gesetzgebende Körperschaft. Als die Äußerung des Rates in Verfassungsfragen zu einer zwingenden Voraussetzung erhoben wurde (Art. 12), war die Absicht des Gesetzgebers weniger, eine Sicherung gegen voreilige verfassungsändernde Dekrete des Regierungschefs zu schaffen als die Bestimmung der wichtigsten Integrationsfaktoren, der „Verfassung“, in die Hand der revolutionär-fascistischen Organe zu legen. Dieser gesetzgeberische Zweck konnte nur durch eine weite Fassung des Gesetzes erreicht werden. An einen Konflikt innerhalb des „Potere Unico“ — der Regierung i. w. S. — der nicht auf hierarchischem Wege zu lösen wäre, an ein Auseinanderklaffen der Regierungsgewalt, dem begrifflich eine Scheidung zwischen Legislative und Exekutive zugrunde liegt, hat der fascistische Organisator nicht gedacht.

Der Große Rat hat die Funktion, der Krone eine Liste derjenigen Personen vorzulegen, die er zur Ernennung als Nachfolger des Capo für geeignet hält. Ebenso schlägt der Große Rat die Minister und Unterstaatssekretäre vor. Ob die Vorschläge die Krone binden, ist eine rein politische Frage. Ein Konflikt zwischen Großem Rat und Krone kann auf rechtlichem Wege nicht gelöst werden, es fehlt der konfliktentscheidende Rechtssatz und es fehlt eine Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung. Das Prinzip der Legalität, wie es vom Fascismus verstanden wird, als Bestimmung des obersten Gesetzes, das identisch ist mit dem „benessere della nazione“ zeigt den Weg, welcher derartige Konflikte zu einer Lösung bringt. Das italienische Recht ist zu diesem, das System abschließenden Prinzip noch nicht vorgedrungen; aber auch nach geltendem Recht muß aus der „synthetischen Natur“ des Großen Rates, „der die Aktivität der Revolution von 1922 koordiniert“², wie auch von Mussolini immer hervorgehoben wird, geschlossen werden, daß er in einem Verfassungskonflikt sein Parere zu einem höchsten politischen Urteil ausgestaltet. Als Organ der Koordination wird der Große Rat berufen sein zum höchsten politischen

¹ Bortolotto, a. a. O. S. 65.

² Art. 1 des zitierten Gesetzes und Art. 7 des Parteistatuts.

Schlichter. Durch seine Stellung über den Hierarchien erfüllt er heute praktisch diese Funktion, die nur aus den Prinzipien der fascistischen Gesetzgebung: „Autorität, Hierarchie, Disziplin“¹ abgeleitet werden kann.

Der Große Rat ist die einzige Versammlung des fascistischen Rechts, dessen Mitglieder zu jeder Zeit immun sind gegen jede strafrichterliche, polizeiliche und disziplinaire Maßnahme (Art. 9). Eine Aufhebung der Immunität ist nur möglich durch den Großen Rat oder implicite auf Vorschlag des Capo del Governo durch königliches Dekret nach Art. 6, das den Ausschluß aus dem Großen Rate verfügt.

Durch den Großen Rat ist die Partei in den Staat hineingebaut, „inquadriert“. Die Zusammensetzung des Großen Rates läßt die Direktiven, die die Partei empfängt, als vom Staat empfangen erscheinen; wichtige Staatsorgane, die Kammerpräsidenten, die Präsidenten der Wirtschaftsorganisationen haben sie mitberaten; das Parteistatut ist durch königliches Dekret zum Gesetz erhoben; höchste Parteiorgane, wie der Generalsekretär, werden durch königliches Dekret ernannt. Im Parteidirektorium, dessen Wirkungsbereich auf die Partei beschränkt ist, nehmen staatliche Minister an den Beratungen teil². Deshalb kann die Partei weder als „private Vereinigung außerhalb des Staates“, — als politische Partei bezeichnet werden, noch de iure als „Dominatore“, Beherrscherin des Staates. Der Staat aber kann auch nicht als etwas über der Partei Stehendes gedacht werden, denn der Große Rat ist oberstes Parteiorgan und ist oberstes Staatsorgan, in dem in Vertretung des Capo der Parteisekretär, der sonst Sekretär des Großen Rates ist, den Vorsitz führt und die Tagesordnung bestimmt. Die Partei „trägt nur noch den Namen einer solchen“³. Räumlich und juristisch verbietet sich eine Identifizierung von Staat und Partei; denn die Partei ist ein eigener Organismus, in dem eine eigene Organisationsgewalt herrscht. Die Partei unternimmt politische Aktionen, die formalrechtlich nicht Staatsaktionen im gewöhnlichen Sinne sind⁴; wenn auch der aus der Partei

¹ Vgl. über die Prinzipien des Fascismus „Elite-Hierarchie-Korporativismus“ die kritische Schrift von Ludw. Bernhard: „Der Staatsgedanke des Fascismus“, (Berlin 1931), der sich 1924 noch in weit positiverem Sinne gegenüber den fascistischen Möglichkeiten geäußert hatte.

² Art. 4, 6, 7 des Statuts.

³ So Mussolini am 6. 11. 28 im Senat.

⁴ Wieweit Parteiinstanzen an den Verfolgungen der Azione Cattolica

Ausgeschlossene aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen ist, bleibt er doch Mitglied des Staatsverbandes, bleibt er Italiener; und ein Ausländer kann Ehrenmitglied des P. N. F. werden, ohne dadurch italienischer Staatsbürger zu sein. Die Partei ist Organ des Staates¹, denn der Staat erfüllt durch sie staatliche Aufgaben. — Der Parteifunktionär übt ein öffentliches Amt (*pubblico ufficio*), ein Amt des Staates aus². Aber die Partei ist nicht Staatsorgan, wie der Präfekt oder der Podestà Staatsorgan ist, denn alle Staatsorgane außer dem König, dem Duce und dem Großen Rat unterstehen ihrer Parteidisziplin. Auch eine Bezeichnung als „superorgano“³, kann eindeutig bestimmende Kriterien zwischen Organ und „Überorgan“ nicht geben. Nach strenger italienischer Lehre könnte der Partito auch nicht als „Verfassungsorgan“ bezeichnet werden, denn Verfassungsorgane sind nur die „an der Spitze der staatlichen Organisation stehenden Organe, die unter sich substantiell gleich sind“ (Romano). Die Partei, ein vertikal gegliederter Verband hat in der Gesamtorganisation des Staates jedoch keine rechtliche Befehlsgewalt. Aber trotzdem ist es nicht möglich, ohne das Bestehen der Partei „Struktur und Substanz des Regimes zu verstehen“⁴. Denn „die Funktion der Partei ist fundamental und untrennbar für die Vitalität des Regimes“⁵.

Die fundamentale Bedeutung der Partei für den Staat äußert sich in den der Partei unterstellten Organisationen, die alle staatliche Organisationen sind: Das fascistische Kulturinstitut, die «Opera Nazionale Balilla», die «O.N. Dopolavoro» die «O.N. Maternità ed Infanzia», auch die Miliz, die zwar seit der Einordnung der Partei in den Staat völlig von der Partei gelöst ist, deren Soldaten und Offiziere aber Mitglieder des P.N.F. sein müssen, und gewisse Berufsorganisationen von Professoren, Lehrern, Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, denen die Organisation in Syndikaten durch das Gesetz verboten ist.

im Juni 1931 beteiligt waren, ließ sich trotz der Anklagen des „Osservatore Romano“ nicht mit Sicherheit feststellen.

¹ Bortolotto, a. a. O. S. 84.

² So auch statt vieler das Urteil der Cassazione vom 23. 2. 28 in *La Pretura* 1929, S. 321.

³ Jemolo, a. a. O.

⁴ Ambrosini, *Partito Fasc. e Stato*, a. a. O.

⁵ Präambel zum Statut vom 20. 12. 1929.

Die Partei kann für alle von ihr gegründeten Sonderinstitute vom Staat die Anerkennung als privatrechtliche Personen verlangen. Diese «Enten» und «Institutionen» genießen sogar die Vorzugsstellung des Fiskus im Privatrecht und sie sind nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. 6. 28 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Das italienische Recht versucht in der «Ente autonoma» und in der «Ente parastatale» in ihrem Charakter neue Typen von Verwaltungsrechtskörpern herauszubilden, die auch im Ausland im Zeitalter der „manipulierten“ (Alfred Weber) Wirtschaft erhöhte Aufmerksamkeit fordern. Es handelt sich um Anstalten des Verwaltungsrechts, die auch handelsrechtlich von großer Bedeutung sind als juristische Personen des Privatrechts, in denen der Staat oder die „Partei“ durch bestimmte finanzielle Anteile oder gesetzlich gesicherte Aufsichtsbefugnisse erhöhten, in der Praxis meist ausschlaggebenden (para-statale!) Einfluß haben. Sie berühren sich eng mit unseren gemischt- und gewinnwirtschaftlichen Unternehmungs- und Organisationsformen.

Die fundamentale Bedeutung der Partei in der Verfassung des Staates liegt vor allem in der Verbindung der politischen Parteiorgane mit der korporativen Hierarchie. Denn¹ „der Parteisekretär kontrolliert die Tätigkeit der peripheren Organe daraufhin, ob ihr Verhalten dem Geiste des Fascismus entspricht und er arbeitet mit den kompetenten Organen zusammen in der Überwachung der politischen Aktivität der Arbeitgeber- und Arbeiterföderationen und der Genossenschaften. Er erhält die Verbindung («collegamento») aufrecht mit den Präsidenten der Kammern, mit der Miliz und den fascistischen Organisationen im Ausland“. Wenn diese Funktion des Generalsekretärs der Partei auch vorwiegend technisch ist und inhaltlich vom Großen Rat und vom Duce festgelegt ist, so gibt diese Bestimmung doch den Schlüssel zum Verstehen der Hierarchie: in dem «Collegamento» vollzieht sich technisch dieselbe koordinierende Tätigkeit, wie sie in den Hauptzügen politisch vom Großen Rat geübt wird. In der Koordination der peripheren hierarchischen Instanzen durch die zentrale Hierarchie — in der Subordination unter den von der Partei aufgestellten politischen Wert, steckt die integrierende Kraft des «stato gerarca». Die Integration ist eine umfassende, totalitäre, da vom Stato-partito Neuschöpfungen ausgingen, die weitverzweigte Aktivi-

¹ Art. 8 des Parteistatutes.

täten entwickeln, die in die Sphäre des Privaten eingreifen¹ und die von der politischen Zentrale koordiniert werden. Die wichtigsten dieser Wohlfahrts- und Kulturinstitute sind außer dem Istituto di Cultura, das dem Erziehungsministerium untersteht, die nationalen Opere: Die Jugendorganisation „O.N. Balilla zum Beistand und zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Jugend“² war ursprünglich als Organisation der Parteijugend aufgezo-gen; sie hat heute die rechtliche Form eines eigenen hierarchischen Verbandes innerhalb der Staatsbehörden. Ihrem leitenden Zentralrat, der einem Präsidenten beigeordnet ist³, gehört u. a. der Generalsekretär der Partei und der Korporationsminister an. Das Unterrichtspersonal untersteht dem Ministerium der öffentlichen Erziehung. Die Aufnahme in die O.N. Balilla, der entsprechende Formationen für Frauen (Piccole, Giovani Italiane) angegliedert sind, erfolgt mit sieben Jahren. Mit 14 Jahren wird der Balilla als Avantgardist übernommen und erhält mit 18 Jahren bei guter Führung die Tessera der Partei und kann dann Milizionär werden. Wer die zwei letzten Jahre bei der „Vorhut“ gedient hat, erhält spezielle Erleichterungen beim Militärdienst. Finanziell erhalten wird die Opera von privaten Stiftungen, von Zuschüssen des Ministeriums des Innern und⁴ von Ergänzungsquoten, die die Arbeitgebersyndikate im Falle der Säumnis bei der Zahlung ihrer obligatorischen Beiträge zu leisten haben.

Die Präfekten sind angewiesen worden⁵, alle andern Jugendverbände aufzulösen. Es hat sich in Mailand ereignet, daß in den Schulen schriftliche Zeugnisse der Eltern angefordert wurden, wenn die Kinder nicht Mitglieder der «Balilla» waren, aus welchem Grunde die Eltern die Mitgliedschaft nicht wünschten. Die Freiwilligkeit des Eintritts ist also eine höchst problematische — zumal die O.N. Balilla das „Noviziat“⁶, d. h. der einzige Zugang zur Partei ist.

¹ Gerade auch die oben erwähnten „Enten“, die sich hauptsächlich bei der Vergebung von Straßenbauten, Hafenanlagen und Kanalisation, aber auch auf dem Gebiete des Touristenverkehrs und vor allem auf dem Gebiete der Verkehrswerbung (z. B. „ENIT“) betätigen. Am deutlichsten tritt der politische Einfluß bei diesen Anstalten in den Personalfragen hervor!

² Gesetz vom 3. 4. 26 Nr. 2247, vgl. Cam. d. Dep. Legislat. XXVII, vol. II, 1928.

³ R. D. 9. 1. 27.

⁴ R. D. vom 29. 1. 28 Nr. 197.

⁵ R. D. vom 9. 1. 1927.

⁶ Dieser Ausdruck „noviziato spirituale“ findet sich im Art. 30 des

Großen freiwilligen Zustrom aus allen Kreisen der Arbeitnehmerschaft hat die O.N. Dopolavoro („nach der Arbeit“) mit dem Zweck, „die körperliche und geistige Ertüchtigung des Arbeiters zu heben und zu organisieren durch eine nützliche Anwendung der Freizeit“¹. Die umfangreiche Aktivität dieser Institution, die sie als Anstalt im hierarchischen Sinne und als Person des Privatrechts² unter dem Rate und einem Präsidenten entwickelt, kann hier nicht geschildert werden. Sie gewährt ihren Mitgliedern für Eisenbahn, Straßenbahn, Kino und Theater etc. erhebliche Verbilligungen (bis 30%); sie veranstaltet selbst Ferienreisen, unterhält Sanatorien, Spezialschulen, veranstaltet Lehr- und Sportkurse, Vorträge und künstlerische Abende. Ihre Tätigkeit bewegt sich in derselben Richtung wie die der aufgelösten sozialistischen Gewerkschaften. Nur ist durch die Unterstützung des Korporationsministeriums, bei dem auch ihre Bilanz geführt wird, und durch die obligatorischen Beiträge der Syndikate die Opera leichter zu großzügigen Unternehmungen in der Lage. Ähnliche integrierende Bedeutung zum Totalitären und ähnlichen rechtlichen Charakter haben die Opere „zum Schutze der Mutterschaft und Kindheit“ und die Frontkämpferorganisationen. In der Tätigkeit dieser Opere hat das Regime ein Mittel gefunden, den politischen Gehalt tief und fest mit allen in der Bevölkerung lebendigen Tendenzen und Leidenschaften (Mode, Sport) zu verbinden³.

In noch höherem Maße bestimmend für die Wirklichkeit des fascistischen Staates sind die wechselseitigen Beziehungen unter den einzelnen Hierarchien bis hinab in die untersten Instanzen. Das Nebeneinanderbestehen der in sich geschlossenen hierarchischen und bürokratischen Ordnungen ist integrierendes Moment im fascistischen Staate. Ob es rechtssatzmäßig geregelt ist, wie die Teilnahme der Syndikatsvertretung in den Kommunal- und Provinzialräten oder die Überwachung der syndikalen Verbände durch

R. D. vom 9. 1. 27 über die Organisation der O. N. Balilla. (Opera Nazionale = Nationales Werk).

¹ Vgl. Cam. d. Dep. a. a. O. S. 1498. Nach einem 29. 3. 31 veröffentlichten Bericht hatte die O. N. D. 1930 1622140 Mitglieder, von denen über eine Million Arbeiter waren. Es wurden beispielsweise 78000 Sport- und 36000 Ausflugsveranstaltungen unternommen.

² R. D. 1. 5. 25 Nr. 582.

³ J. P. Freden sagt in Nr. 310 des „Berl. Tagebl.“ v. 4. 7. 31: „Das Entscheidende an diesem System ist immer, die Phantasie der Massen wie der Kinder zu erregen und wachzuhalten.“

die Partei — oder ob sich die Beziehungen aus dem notwendigen Ineinanderspiel der Ordnungen ergeben, ändert an diesem eigentümlichen Zustande nichts; es charakterisiert geradezu das Wesen des „Öffentlichen“, das mehrere, getrennten Disziplinen unterworfenen Funktionäre sich in einen Sachbereich teilen. Die „Schwarzhemden“ der Miliz, die auf den Eisenbahnen, auf den Straßen, in den Häfen etc. neben dem ordentlichen Personal und der ebenfalls zuständigen Polizei die Aufsicht führen, sind ein anschauliches Beispiel für die Aufgliederung der Tätigkeit unter den Hierarchien. Der Sinn dieser Truppen ist nicht zuletzt, dem Publikum immer wieder zu zeigen, daß es im fascistischen Regime lebt, daß die Gewalt, der der Bürger unterworfen ist, die Gewalt des Fascismus ist.

Mussolini hat die Bedeutung der Miliz, dieser Truppe „im Dienste Gottes und des italienischen Vaterlandes und unter dem Befehl des Capo del Governo“¹ bestimmt, als er sagte: „In der Nacht des Januar 1923, als der Große Rat die Miliz schuf, war das Todesurteil des alten demoliberalen Staates gesprochen und seines Verfassungsspieles, das durch die Aufeinanderfolge verschiedener Parteien in der Regierung der Nation gekennzeichnet war“². Die Miliz also ist Fundament des Einparteistaates! Auf ihr ruht das Regime. Sie hat zusammen mit der Armee die innere Ordnung aufrecht zu erhalten (Art. 3); sie untersteht aber nicht dem König, sondern dem Ministerpräsidenten, auf den sie auch vereidigt wird. Die eigentliche Miliz wird ausgebildet und ausgerüstet wie reguläres Militär und kämpft im Felde in eigenen Formationen. Die Sondermilizen (Eisenbahn, Hafen, Straße, Wald, Post, Grenzen, Geheimdienst) haben besondere Ausbildungen und Dienstordnungen erhalten, unterstehen aber dem militärischen Kommando des Generalkommandanten der M.V.S.N. Ihre Organisationen sind z. T. verwaltungsmäßig dem Innenministerium angegliedert, bis zur Schaffung eines eigenen Ministeriums des Capo del Governo³. Zur Miliz zugelassen ist jedes Mitglied der Partei, welches dazu „nach Ansicht des Ministerpräsidenten und der hierarchischen Autoritäten, die von ihm delegiert sind, die Fähigkeiten hat“ (Art. 3). Der Dienst unter den Waffen wird ohne Ent-

¹ Art. 2 des Gesetzes vom 19. 1. 23 zur Errichtung einer freiwilligen Miliz der nationalen Sicherheit. M. V. S. N.

² Zitiert bei Trentin, S. 199.

³ Vgl. Costamagna, S. 34.

lohnung geleistet. Die Betriebe haben ihren Angehörigen für die Dienstzeit Urlaub zu gewähren. Die ständigen Milizionäre werden vom Staate entlohnt. Das Budget für die Miliz ist auf das Kriegsministerium und das Ministerium des Innern verteilt.

Eine große Anzahl von Verbänden erfüllt die Hierarchie des Stato-Partito. Eine Prüfung der rechtlichen Natur muß von der politischen Gebundenheit dieser Institutionen ausgehen. Das Wesen der Hierarchie verbietet, einer politischen Abhängigkeit eine rechtliche Unabhängigkeit entgegenzusetzen. Rechtliche Selbstständigkeit nach geltendem Recht haben die Rangstufen der Parteihierarchie und der nachgeordneten Verbände nur im interindividualen, im Privatrecht. In der Sphäre des öffentlichen Rechts bleibt, da der Begriff der Anstalt¹ und der Korporation² auf die Partei nicht angewendet werden kann, zu ihrer rechtlichen Bestimmung nur ein weiter, unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung politisch-staatlicher Funktionen und der integrierenden Wirkung auf den Staat gesehener Begriff des „hierarchischen Organes“.

Die Streitfrage, ob der P.N.F. selbst Person des Privatrechts ist³, interessiert hier nicht. Einige wollen, vergleichbar den einzelnen Gemeinden der Kirche, den einzelnen örtlichen Verbänden Rechtspersönlichkeit geben; andere (Girola) präsumieren, an eine Entscheidung der Cassazione von Rom vom 24. 3. 1904⁴ anknüpfend, die Existenz der juristischen Person durch die fortdauernde Übung der Exekutive auch ohne formale Anerkennung.

Die Partei ist „Organ“ des Staates; denn sie ist „Faktor der Verwirklichung“ des Staates⁵. Sie verwirklicht die politische Einheit⁶, die sich willensmäßig in den obersten Gremien bildet, hinaus von der Zentrale bis in die äußersten Peripherien des Staates. Der Sekretär des Ortsfascio ist Repräsentant des Staates; in seiner feierlichen Einsetzung, die von den höheren Organen der Partei und der Verwaltung vorgenommen wird, in seiner verbindenden Wirkung zwischen den höheren Hierarchien und den Gregari, der Gefolgschaft, die sich allein durch sein Dasein vollzieht, integriert er die Vielheit zu einer Einheit — zur Einheit im Sinne eines ganz bestimmten politischen Wertganzen. Er muß sich „bewähren“⁷ als leitender Funktionär gegenüber den politisch vorgesetzten

¹ C. Girola, a. a. O.

³ Art. 2 Cod. civ.

⁵ Smend, a. a. O. S. 22.

⁷ Smend, S. 27.

² Art. 3 und 13 des Statuts.

⁴ Annali, 04.

⁶ a. a. O. S. 93ff.

Organen. Zu dieser Bewährung gehört die mustergültige Ordnung und die politische Lebendigkeit der von ihm geführten Gruppe „im Geiste des Fascismus“. In dieser „bündischen“ Verantwortlichkeit, der Bewährung gegenüber dem ganzen, sieht der Fascismus einen demokratischen Kern. Die Vertreter der Partei und der Syndikate werden in den hohen Versammlungen nicht tätig als Repräsentanten ihrer Sondergruppen, sondern sie vertreten das Ganze kraft des „fascistisch-revolutionären Geistes“, der in ihrer Gruppe, für die sie verantwortlich sind, lebendig ist. In den Zwischenstufen der Hierarchie vollzieht sich die Umformung des souveränen Staatswillens in den Volkswillen; nur wenn am Schlusse dieser Umformung, dieses „Erziehungsprozesses, dem die Partei dient“¹, der Staatswillen dem Volkswillen gleich ist, kann der fascistische Staat als etwas Demokratisches (Carl Schmitt) bezeichnet werden. Nur so — unter der Vision des kämpfenden Bundes (*«esercito mobilitato»*)², kann Mussolini sagen: „Die Partei mit der Masse ihrer Gefolgschaft, ist es, die der Autorität des Staates den freiwilligen Konsensus gibt und den unberechenbar verstärkenden Gehalt einer Fede“³.

IV.

Die Hierarchie des korporativen Staates.

Stellen wir die Frage nach dem obersten Zweck des *stato corporativo*, so gelingt es nicht, eine Abgrenzung zu finden gegenüber dem *stato-partito*. Denn beide sind Verfassungsformen im Sinne des Gesetzes⁴ und im Sinne der Wesensgrundlagen des Staates. Der Parteistaat und der Korporativstaat dienen der Integration des Staates. Beide sind politische Hierarchien — in derselben Weise wertgebunden, in derselben Weise wertdurchsetzend und der „geistigen Erziehung“ — d. h. der allseitigen, der totalitären Integration des Staates dienend. *«Niente fuori, — niente contro lo stato»*⁵ war auch bei der Schaffung der syndikal-korporativen Verbände der Leitsatz der fascistischen Konstruktion. Jedoch der *stato corporativo* erfüllt seine integrierende Funktion, von

¹ Maggiore, a. a. O. S. 19.

² Olivetti, a. a. O. S. 34.

³ Rede vom 14. 9. 29.

⁴ Art. 11 und 12 des Gesetzes über den Großen Rat.

⁵ „Nichts außerhalb — Nichts gegen den Staat“ (Mussolini).

einem bestimmt begrenzten Feld ausgehend, von dem der Wirtschaft. Hier hat er eine spezielle Funktion, welche die Organisation der Partei nicht erfüllen konnte, da sie als politische, „militärisch-religiöse“ Kampforganisation nicht genügend dem wirtschaftlichen Substrat angepaßt werden konnte, ohne ihr eigenstes Gepräge zu verlieren; der korporative Staat dient dem «inquadramento», der Einordnung der Wirtschaft in den Staat und der Unterordnung des wirtschaftlichen unter das politische Denken; der korporative Staat überhöht den wirtschaftlichen Erfolg mit dem politischen Zweck, und er dient, vom Staate aus gesehen, der Regulierung der Wirtschaft zur Erzielung eines höchstmöglichen Erfolges der nationalen Produktion. Dieser Zweck der reibungslosen staatlichen Willensdurchsetzung auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Steigerung zur nationalen Höchstproduktion und der Beherrschung des Wirtschaftlichen durch den politischen Wert, schafft einen Organismus, der nun seinerseits durch sein Tätigwerden, durch sein Eingreifen in den Staat, durch seine Teilnahme an der staatlichen Willensbildung den Charakter des Staates umformt durch die Zuführung neuer integrierender Kräfte.

Die Italiener berufen sich, wenn sie ihren „Corporativismus“, wie es aus Gründen nationaler Exklusivität übrigens nur selten geschieht, in der ausländischen Lehre begründen und mit ihrer Hilfe vertiefen wollen, auf die Vorstellung, die der Deutsche mit dem Worte „korporativer Staat“ verbindet. Zu Unrecht! Jeden geistigen Zusammenhang zwischen den beiden Formen „korporativen“ Staatswerdens zu leugnen, ist jedoch auch verfehlt, weil, wie schon dargetan¹, beide in der leidenschaftlichen Verneinung individualistischer Staatslehren entstanden sind, in dem Bestreben, einer abstrakten, wirklichkeitsfernen Fiktion einen lebendigen, von der Gemeinschaft getragenen Staat entgegenzusetzen, eine Staatspersönlichkeit, eine Verbandspersönlichkeit eigenen Willens und eigener Kraft. Der Fascismus kann ohne den organischen Staat nicht zu seinem totalitären Staate gelangen! Aber gerade ein Vergleich Gierkeschen Denkens und fascistischer Wirklichkeit legt die gefährlich zweideutige Werbekraft des Wortes „korporativ“, des politischen „corpus“ dar und zeigt, mit wie starker Schlagkraft ein Wort, dessen ursprünglicher Sinn ein ganz anderer gewesen ist, in den Dienst der entgegengesetzten politischen Idee gestellt werden kann.

¹ Vgl. oben I.

Der Organismus Gierkes, — das beweist die politische Geschichte der organischen Tradition, in der Gierke das wichtigste Glied um die Jahrhundertwende ist — diente der Loslösung eines Staates, der erst eigenes Leben, eigene Wirklichkeit eingehaucht bekommen sollte, vom Herrscher. Es steckt ein starker demokratischer Zug im politischen Wollen dieses Korporativismus; das Leben des Verbandes sollte aus dem Verband selbst herauswachsen in Unabhängigkeit von dem bisher losgelöst, souverän darüberschwebend gedachten Herrscher. Dieses politische Wollen steht den fascistischen Bestrebungen schroff gegenüber. Wir erkennen es aus zwei ganz einfachen Folgerungen: aus dem Verhältnis des Staates zum Recht und aus dem Gedanken der Selbstverwaltung. „Die ethische Bedeutung, die dem Gedanken der realen Einheit der Gemeinschaft zukommt“¹ liegt eben darin, daß sich die Gemeinschaft ihr Recht selbst schafft, daß es wächst aus dem Volksbewußtsein, aus kleinen in immer größere Kreise, daß es autonom sich bildet wie der große Verband der Genossen selbst sich bildet. „Das Gemeinwesen, die dauernde, lebendig wollende und handelnde Einheit, zu welcher ein ganzes Volk sich zusammenschließt“² schafft das Recht, wird wiederum vom Recht beherrscht — aber der Staat ist nicht rein primär als vollendete Wirklichkeit, dem sekundär das Recht entspringt, zu denken³. Zu der entgegengesetzten Folgerung eines seienden Staates als Schöpfer eines werdenden Rechts gelangt der Fascismus; der gesellschaftliche Grund liegt im immanenten Zwang, der die Diktatur und den Obrigkeitsstaat beherrscht, die geistesgeschichtliche Begründung in der theokratischen Fassung oberster gesellschaftlicher Formen durch den Fascismus.

Der Zwiespalt ist bei der Selbstverwaltung genau der Gleiche: Die Organismuslehre, an die Tradition des Freiherrn vom Stein und an die Romantik gemahnend, wollte demokratisch aufgebauten lokalen Körperschaften größere Macht, als Verbandspersönlichkeiten stärkere Rechtsstellung geben gegenüber der zentralen, gewissermaßen von außen über die Gesamtheit gesetzten Herrschermacht. Ihre letzte Folgerung mußte ein Staat als „Vergenossenschaftung der Genossenschaften“ sein.

¹ Gierke, Wesen..., S. 34.

² Gierke, Grundbegriffe..., S. 26.

³ Hierzu besonders Gierke, Grundbegriffe..., S. 21.

Der Fascismus geht den umgekehrten Weg. Er macht sich die aus dem Bedürfnis modernster Rationalisierung entsprungene Verneinung der Autonomie zu eigen. Er bekämpft jede Selbstverwaltung als „politisch gefährlich“ und das Bild universalen Einheit störend. Er läßt nur eine technische Auflockerung, eine vom Mittelpunkt aus geregelte, geleitete und überwachte Arbeitsteilung zu. Er kommt von planwirtschaftlichen Motiven aus zum Gedanken der nationalen Wirtschaft als einer „Unternehmung“; die Syndikate und Korporationen müssen in einem militärisch konstruierten Obrigkeitsstaat, in dem das Schwergewicht auf ganz andern realen Kräften ruht als auf dem Block der Genossen und Syndikatsmitglieder, notwendigerweise zu Organen, zu ausführenden Werkzeugen der leitenden und nach Verselbständigung und Loslösung strebenden zentralen Gewalt werden. Es ist aber gerade eigenartig, daß auch der Fascismus — so verschieden die Zwecksetzungen, verglichen etwa mit dem Gierkeschen oder dem englischen korporativen Gedanken sind, — sich zur Rechtfertigung seiner politischen Wirklichkeit der Umhüllung mit der Ideologie des „Körpers“ bedient. Hier will das Körperhafte nicht in erster Linie sagen: Leben, selbsttätiges, pulsierendes Leben auch in den Gliedern — hier will das Bild der Gliedhaftigkeit sagen: Zusammengeordnetsein, natürliches Abhängigsein der Glieder im Organismus vom zentralen Wollen. Nur so kann der Fascismus die Praxis rechtfertigen, mit der er den korporativen Organen die Normen „heteronom“, von oben her von der Zentrale, dem Subjekte der Planung, vorschreibt und sie widerspruchslos an diese Normen bindet.

Die Beziehungen zwischen dem Staate und der Wirtschaft, d. h. den wirtschaftlichen, mit eigenen Interessen und eigenem Gruppenwillen begabten sozialen Bildungen, können ähnlich dem Verhältnis des Staates zu den politischen Gruppen unter drei verschiedenen Prinzipien geregelt sein.

Der Staat kann sich von dem Gebiete der Wirtschaft grundsätzlich fernhalten oder sich darauf beschränken, nur bestimmte „politische“ Grenzgebiete, die durch die Aktivität der wirtschaftlichen Gruppen mit erfaßt werden, zu regeln. So ist das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft im Liberalismus gestaltet.

Der Staat kann als Verwirklichung einer politischen Wertidee völligen Verzicht leisten zugunsten einer wirtschaftlichen Macht. Der Staat kann „Wirtschaftsstaat“ im Sinne eines Objektes

wirtschaftlicher Prinzipien oder wirtschaftlicher Mächte werden. Dieser „apolitische“ Staat ist die letzte Konsequenz aus der materialistischen Geschichtsauffassung.

Der Staat kann, von einem dritten Prinzip der „Suprematie des Staates“ aus, wirtschaftlich organisatorische Betätigung zwar nicht unterbinden, wie er politische Organisationen verbieten kann, aber es ist möglich, daß der Staat seinen spezifisch-politischen Wert dem wirtschaftlichen überordnet, indem er aus der Sphäre des Ideal-Politischen ein bestimmtes Sozialideal mitbringt, unter dem er die Wirtschaftswirklichkeit zu gestalten sucht. Diese Tendenz der „integralen Organisation“ beherrscht den Fascismus¹, sie entspringt dem Mythos von der Einheit des nationalen Staates. „Es gibt weder Wirtschaftsprobleme, die nicht politische Probleme sind, noch umgekehrt“². Durch den politischen Wert werden die wirtschaftenden Gruppen in der nationalen Korporation verbunden. In der Vorstellung dieser idealen Korporation als einer Einheit setzt der Fascismus Staat und Wirtschaft gleich. „Die Durchdringung der Politik mit der Wirtschaft „ist ein Charakteristikum des modernen Staates“³. Aber im fascistischen „Wirtschaftsstaat“ ist dem wirtschaftlichen Sein ein politisches Sollen übergeordnet. Der Wirtschaftsstaat reguliert die wirtschaftliche Tätigkeit im Namen eines politisch-idealen Wertes: der Nation⁴.

Aus den Funktionen, die dem *stato corporativo* im Gesetze zugeordnet sind, läßt sich ein Rückschluß auf das Wesen der korporativen Hierarchie nicht ziehen; denn die Möglichkeiten funktionaler Betätigung dieser Organe sind so groß und vielseitig, daß sie aus jedem geistigen Gesamtzusammenhang heraus eine andere Sinnggebung erfüllen. Für alle denkbaren Interpretationen waren Begründungen aus dem Gesetze möglich. Eine Darstellung der korporativen Rechtswirklichkeit ist nur möglich vom Gesamtbild des bündischen Staates in seiner Totalität und von der bestimmten wirtschaftstheoretischen Vorstellung aus, die den Fascismus leitet und die in den Erklärungen der *Carta del Lavoro* ausgedrückt sind.

¹ So der Kammerbericht Costamagnas vom 17. 12. 1929; zitiert bei Bortolotto, a. a. O. S. 235.

² Bottai, der Korporationsminister, im Vorwort zur „Politica corporativa“, Stato 1930 p. 74 s.

³ Bericht Costamagnas Leg. XXVIII. Doc. Nr. 242a.

⁴ Vgl. zu dem Problem „Staat und Wirtschaft“ auch die Abhandlung von Carl Schmitt, „Totaler Staat“, in: Europ. Revue, April 1931.

Der Fascismus sieht, wie er die Nation im ganzen „als geistige und politische Einheit“ betrachtet, auch die nationale Wirtschaft organisch-körperhaft als Einheit (Art. 1 C.d.L.). Die nationale Wirtschaft ist in der Idee „Eine Unternehmung“¹, an der alle Bürger „Mitarbeiter“ sind oder eine „Armee“ mit „Generalstäben“, „Offizieren und Soldaten der Produktion“². Der Liberalismus und das völlige Zurückweichen des Staates vom Gebiete der Wirtschaft waren nicht in der Lage, die organische Solidarität zwischen allen Faktoren der Produktion zu schaffen. Indem der liberale Staat sich darauf beschränkte, gegenüber der Wirtschaft einen immer mehr formal werdenden Rechtsgedanken zur Anerkennung zu bringen, mußte das Gesamtinteresse der Produktion zurücktreten hinter dem schrankenlos waltenden Einzelinteresse. Dem Individualinteresse stand im Vordergrund das Problem der Verteilung der Güter. Das nationale Interesse erfordert primär ein Erfassen der Produktion der Güter. Der Sozialismus, so argumentiert die fascistische Wirtschaftsdoktrin, übernahm das liberale Erbe und baute seine Klassenideologie allein auf dem Problem der Güterverteilung auf. Die Irrlehre von der Klasse, die in ihrer horizontalen Schichtung der menschlichen Gesellschaft das vertikal in nationale Verbände gliedernde Gesellschaftsdenken des Fascismus zerstört, ist eine dialektische Folgeerscheinung liberaler Zersetzung. Die einseitig materielle Auffassung des sozialen Lebens scheint geeignet, die in der Idee des Nationalen, der «*stirpe*» (des Stammes)³ enthaltenen Werte zu vernichten.

Eine Zweischichtung der nationalen Gesellschaft in zwei soziologisch zu scheidende Welten, Kapital und Arbeit, die das marxistische Denken vornimmt, entspricht nach fascistischer Auffassung nicht der Wirklichkeit. Die nationale Wirtschaft baut sich auf einer Vielheit von Berufsgruppen und ständischen Schichten auf. Eine politische Organisation, die die Wirtschaft vom Staate aus erfassen will, muß an diese „natürliche“ Vielgestaltigkeit, wie sie aus dem Wesen aller Produktion entspringt, anknüpfen in „organischer“ Anpassung. Die fascistische Auffassung fand besonders in den Nachkriegsjahren eine eigene Begründung darin, daß der kleine Mittelstand, der in

¹ Salemi, a. a. O. S. 19.

² Vgl. die zitierte Rede Mussolinis z. Eröffn. d. Nat. Rat d. Corp.

³ „la stirpe“ ist im neuen Strafgesetzbuch zu einem Rechtsgut erhoben, dessen Schutze eine eigene Gruppe von Tatbeständen dient.

Italien durchaus bürgerliches Gepräge hat, sich in heller Auflehnung gegen das Großkapital befand, aber auch in heftiger Abwehr gegen das Vordringen des vom industriellen Proletariat getragenen Sozialismus. Eine besondere Verschärfung erhielt das Klassenproblem in Italien durch die aktive Haltung der „Mezzadristen“, der von alters her bedeutenden Schicht der Colonen, der ländlichen Pächter, welche gegen die in sich abgeschlossene Klasse der Landarbeiter und gegen die Klasse der Großgrundbesitzer sich verteidigten, und geschlossen zum Fascismus übergingen, um bei dessen sozialer Prägung mitzuwirken.

Das liberale Ideal des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte hat nicht vermocht, die „prästabilisierte Harmonie“ zu schaffen; auch die Sozialisten müssen nach der im Fascismus herrschenden Meinung Schiffbruch leiden, da bei der Vergemeinschaftung der Produktionsmittel und der mit ihr verbundenen Entprivatisierung des wirtschaftlichen Erwerbes alle Tätigkeit auf bürokratische Organe übertragen wird, die nicht in der Lage sein können, den rationalsten Erfolg der nationalen Produktion sicher zu stellen. Wollte es der Sozialismus vermeiden, von einer staatssozialistischen Bürokratie aus die Wirtschaft zu leiten, so befände sich der Staat in kurzer Zeit in Auflösung; der Verfallsprozeß der politisch-staatlichen Einheit zugunsten produktivgenossenschaftlicher Vielheiten, der sich schon im französischen Syndikalismus abzeichnet, müßte sich vollenden; denn der wirtschaftlich berufsständische Gedanke ist nicht in der Lage, aus der Vielheit ökonomischer Sonderinteressen integral den einheitlichen politischen Gesamtwillen zu bilden¹.

Der fascistische Korporativismus will bewußt Synthese sein über die beiden Wirtschaftsformen: er sucht der Gefahr der durch die sozialistische Wirtschaft herbeigeführten Bürokratisierung zu begegnen, indem er die private Initiative grundsätzlich als Lebensnerv der Wirtschaft beläßt, indem er die private Sphäre, Arbeit und Eigentum aber einem höheren Gemeinzwirk unterordnet und jene nur anerkennt, soweit sie dem nationalen Interesse dienen. Das „nationale Interesse“ ist Leitbild; es ist nicht gleich dem Gemeinwohl der Summe aller Individuen; denn die Nation ist

¹ Vgl. oben. Der Fascismus ist m. W. der deutschen genossenschaftlich-korporativen Idee theoretisch nie auf den Grund gegangen, aber er mußte aus praktischen Gründen nach einigen starken Ansätzen zu einer Verneinung gelangen.

politisches Leben in Vergangenheit und Zukunft, das „über den Lebensinteressen der sie bildenden Personen und Gruppen steht“ (Art. 1 der Carta). Will der Staat „Wohlfahrt“ in diesem höheren transpersonalen Sinne spenden¹, so muß er die Solidarität zwischen allen Wirtschaftsfaktoren finden oder schaffen. Diese verkörpert sich in der Einheit des „korporativen Bewußtseins“. Das Instrument des Regimes zur Schaffung dieses Bewußtseins, zur Organisation der nationalen Produktion ist der syndikal-korporative Staat:

Die unterste Einheit, die „Zelle“² des syndikalen Staates ist das Syndikat. In ihm beruhen die äußersten Möglichkeiten der Ausstrahlung staatlicher Integration. Der «*sindacato*» ist verhülltes Zwangssyndikat mit politischer Ausschließlichkeit. Die Schöpfung des syndikal-korporativen Staates ist das vorläufige Ergebnis vieler Experimente.

Der Fascismus konnte bei seinen Konstruktionen an die Pläne und Versuche anknüpfen, die von katholischer Seite gemacht waren (die Encyclica „*Rerum Novarum*“ Leos XIII.); er hatte die deutschen Versuche Möllendorffs, eine „Selbstverwaltung der Wirtschaft“ zu schaffen, zum Vorbild und vor allem hatte er die praktischen Ergebnisse zur Anschauung, welche die „Freiheitscharte von Carnaro“ brachte, die berufsständische Verfassung, die Gabriele d'Annunzio dem „befreiten“ Fiume gegeben hatte.

Die heutige Rechtswirklichkeit erinnert wieder stärker an die Ideen, die der Fascismus nach der Ergreifung der Macht verwirklichen wollte: die Pläne der «*corporazione integrale*» des Gewerkschaftsführers Rossoni, aus allen produzierenden Faktoren eine Wirtschaftseinheit zu bilden, die gescheitert waren, da aus eigener Kraft die gegensätzlichen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern keine einheitliche Lösung finden konnten, erscheinen in einer neuen Gestalt. Aus den damaligen Mißerfolgen war man in die „syndikale Phase“ eingetreten, man organisierte alle Berufseinheiten in strenger Isolierung. Seit 1930 beginnt mit der Schaffung des Korporationsrates die „korporative Phase“, die streng von der

¹ Nicht nur „vermitteln“, wie es Darmstädter a. a. O. in seiner Formel für den Rechtsstaat geprägt hat.

² Statt vieler Salemi, a. a. O. S. 23. Zu der sehr wichtigen und umstrittenen Frage des Charakters der Syndikate als „Staatsorgane“ vgl.: A. C. Jemolo in *Lo Stato*, Mai 1931 S. 329 und die dort zitierte Entscheidung der Cassazione I. sez. vom 4. 7. 1930.

syndikalen Vorstufe geschieden werden muß. Nur ist die Korporation von heute nicht mehr die aus der Wirtschaft selbst entspringende Einigung, — sondern sie ist von der politischen Einheit her gesetztes Staatsorgan, das von oben die Einheit in dem syndikalen Staat verwirklichen soll, die durch die politische Organisation der Syndikate vorbereitet ist. Eine ähnliche Wandlung vollzog sich in der Auffassung des berufsständischen Parlamentes: nicht die Wirtschaft aus sich wählt ihre Vertreter — die nackte berufsständische Interessenvertretung würde auf den Staat einen stärkeren desintegrierenden Einfluß haben als das ideologisch verschleierte Interessensprinzip parlamentarischer Wirtschaftsparteien — sondern die politische Einheit, die vorgegeben ist, ernennt diese Vertreter aus dem Bereiche des Wirtschaftssektors; so, glaubt man, ist in der korporativen Kammer das Ganze der Nation in seiner Teilerscheinung einer wirtschaftlichen Gruppe in idealer Repräsentation¹ am besten vertreten, und das Leben des Teiles dem Ganzen eingefügt — ohne die politische Einheit zu sprengen.

Das Ziel des Faschismus, den höchsten Erfolg der nationalen Produktion zu gewährleisten, die geistig politische und wirtschaftliche Einheit der Nation durch den Einbau der Wirtschaft in den Staat zu verwirklichen, brachte nach langen Kämpfen das Syndikat als Ausgangspunkt der syndikalen Phase, — als Grundlage aller weiteren Versuche im Wirtschaftsrecht auch in der korporativen Phase. Vier Prinzipien treten in der Konstruktion des Syndikates hervor²:

1. Das Syndikat ist fascistisch-hierarchisch;
2. das Syndikat ist berufsständisch-differenziert;
3. das Syndikat ist ausschließlich und hat obligatorische Kompetenzen;
4. die syndikale Hierarchie ist totalitär.

1. Das Syndikat ist fascistisch-hierarchisch: Das Gesetz macht den Syndikaten³ die moralische und nationale Erziehung seiner Mitglieder zur Pflicht und es fordert⁴ von den Syndikatsleitern die Garantie von „Moralität und festen nationalen

¹ Vgl. oben.

² Vgl. Costamagna, der auf den „speziellen“, „obligatorischen“ und „totalitären“ Wirkungskreis abstellt (S. 31), auch Salemi S. 35, der auf den Personenkreis der Betroffenen abstellt.

³ L. 3. 4. 26 Nr. 563, Art. 1 und 2.

⁴ Zit. Ges. Nr. 3.

Glauben¹: Mitglied eines Syndikates kann nur werden, „wer gute politische Führung hat“¹; bei Handelsgesellschaften, welche die Mitgliedschaft zu einem Syndikat erwerben wollen, muß jene Voraussetzung bei den Leitern und Aufsichtsratsmitgliedern erfüllt sein. Mit diesem Satz ist das Monopol des fascistischen Staates auf die Schaffung und Leitung der syndikalen Organisationen begründet. Die gesetzliche Anerkennung des Syndikates (Art. 2), die ihm die private Rechtsfähigkeit verleiht und es befähigt, seine öffentlich-rechtlichen Funktionen auszuüben, wird nur gewährt, wenn u. a. diese Erfordernisse erfüllt sind. Ist die „nationale Erziehung effektiv nicht erreicht“, so kann das Syndikat jederzeit durch königliches Dekret auf Vorschlag des Ministers der Korporationen aufgelöst werden. In einem solchen Falle verfällt das Kapital des Syndikates den übergeordneten Verbänden². Die Kontrolle des Syndikates durch den Staat (Art. 2, II), die Revision der Statuten etc., die durch die überwachende Tätigkeit der Partei ergänzt wird, sind in erster Linie darauf abgestellt, ob im Syndikat „der fascistische Geist“ lebendig ist. In der personalen Verbindung zwischen dem mit fede, d. h. in der Praxis des Faschismus, mit der Parteitessera ausgerüsteten Syndikatshierarchen und der Parteihierarchie liegt für das fascistische Regime eine erste Möglichkeit, die Syndikate nach seinem Willen zu lenken. Einem widerstrebenden Syndikatsleiter wird die Tessera der Partei wegen «indisciplina» oder wegen „Mangels an Fähigkeit“ entzogen³; er ist dadurch nach dem Gesetz verpflichtet, auch ohne aus der Partei ausgeschlossen zu sein, alle Ämter niederzulegen⁴ und sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten.

Das Statut des Berufsverbandes, das (Art. 2) die Ziele, den territorialen Bereich, die hierarchische Unterordnung, die Bedingungen der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, die Beiträge und die an den Staat abzuführende Quote enthalten muß⁵ und das auf seine gesetzlichen Erfordernisse hin vom Korporationsminister geprüft wird, muß auch über die Wahl oder Ernennung der Syndikatsleiter Bestimmungen treffen. Der «dirigente», d. i. der Präsident oder Sekretär des Verbandes, wird danach stets ernannt:

¹ Art. 1 R. D. 1. 7. 26 Nr. 130.

² Art. 20, II Ausf.-Ges.

³ Art. 16 des Parteistatuts.

⁴ Stat. Art. 21, II.

⁵ Art. 14 des Ausf.-Ges. vom 1. 7. 26.

und zwar die Präsidenten der Föderationen vom Korporationsminister, die Syndikatssekretäre von den Präsidenten der übergeordneten Verbände (Art. 8). Die Anerkennung der höheren Dirigenten erfolgt durch königliches Dekret (Art. 7) auf Vorschlag der Minister der Korporationen und des Inneren.

Die Anerkennung der provincialen Dirigenten erfolgt durch Dekret des Korporationsministers im Einklang mit dem Innenminister. Da die Besetzung der syndikalen Hierarchie, zu deren Vorbereitung besondere Hochschulkurse und Fachschulen eingerichtet sind, von höchster Bedeutung ist für die «fascistizzazione» des Wirtschaftslebens, hat auch die Verteilung der Zuständigkeit auf zwei Minister einen besonderen Sinn: Da der Capo del Governo Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet (heute ist Mussolini selbst Innenminister), kann kein Syndikatsposten von einer dem obersten politischen Hierarchen nicht genehmen Persönlichkeit besetzt werden¹.

Die Wahl, die bei den «consigli direttivi» des Berufsverbandes obligatorisch ist, hat nur die Bedeutung einer funktionalen Integration, durch welche die Mitglieder enger mit den Hierarchen verbunden werden sollen, ohne daß die Einheit der fascistischen Hierarchie durch unvorhergesehene Wahlergebnisse ernstlich gefährdet werden könnte: 1. Die Funktionen der Räte sind rein beratend und beschränken die politische Verantwortlichkeit des Hierarchen nicht; 2. Die Mitglieder des Direktorialrates werden ebenso wie die vom Syndikat angestellten Beamten und Funktionäre² als Dirigenten im Sinne des Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes betrachtet³ und bedürfen zu ihrer gültigen Wahl der Fede; 3. Der Minister der Korporationen kann im Einklang mit dem Minister des Innern die Räte auflösen, ohne daß das Gesetz (Art. 8, III) für eine derartige Maßnahme eine spezialisierte Vorbedingung ausdrücklich vorsieht, und für ein Jahr alle Funktionen dem Präsidenten übertragen. In wichtigen Fällen wird ein „fascistischer Kommissar“ ernannt. In fast allen höheren Verbänden wurden im Winter 1930/31 Kommissare ernannt, um die Lohn- und Preissenkungsaktion reibungsloser durchzuführen. Der ausgedehnte Gebrauch, den die Regierung von diesen Kommissaren gemacht hat, und die außerordentlichen Vollmachten, die ihnen übertragen werden mußten, beweisen, daß

¹ Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 24. 12. 25 und oben II.

² Art. 17 des Ausf.-Ges.

³ Vgl. auch Costamagna, a. a. O. S. 148.

trotz aller geschilderten Vorsichtsmaßregeln eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Regierung, Syndikatsleitung und Einzelunternehmung bei schwierigen wirtschaftlichen Aufgaben, oder wenigstens nach ihrer Durchführung auf dem ordentlichen Wege, nicht zu erwarten war.

2. Das Syndikat ist berufsständisch differenziert: Das Syndikat darf nur Mitglieder aus einer beruflichen „Kategorie“ aufnehmen. Unter der Scheidung in Kategorien (Carta d. L. Art. 3) versteht das Gesetz die Einteilung der nationalen Wirtschaft nach Branchen, wobei die Arbeitgeber streng von den Arbeitnehmern getrennt zu halten sind¹. Durch die Zweigliederung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die rechtliche Gleichstellung der beiderseitigen Syndikate (Carta, Art. 6) will der fascistische Gesetzgeber die Solidarität der Produktionsfaktoren herbeiführen. Ein Syndikat, das für eine Kategorie der Arbeiter oder Arbeitgeber ins Leben gerufen ist, umfaßt einen bestimmten lokalen Kreis; meist ist es auf die Kommune oder den Bezirk beschränkt; es kann jedoch (Art. 6 d. Ges.) eine Provinz oder einen weiteren Umkreis erfassen.

Da eine Person mehrere Berufe ausüben kann, ist Zugehörigkeit zu mehreren Syndikaten möglich (*inquadramento multiplo*).² Es kann jemand Mitglied eines Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikats sein. Das Stimmrecht im Rahmen des Syndikats wird dadurch nicht beschränkt. Voraussetzung zur gesetzlichen Anerkennung eines Syndikates der Arbeitgeber³ ist, daß mindestens ein Zehntel der Arbeiter der Kategorie des syndikalen Bezirkes in den Unternehmungen der Arbeitgeber beschäftigt ist, die sich im Syndikat zusammenschließen wollen. Zu der Anerkennung von Arbeitersyndikaten müssen „10% der Arbeiter der Kategorie im Bezirke des Syndikates freiwillig sich in das Syndikat“ einschreiben. Listen, die vom Präfekten geführt werden⁴, geben der Behörde Aufschluß, wie viele Angehörige einer Kategorie in einem bestimmten Bezirke vorhanden sind. Aus diesen Listen, in denen jeder Berufstätige namentlich aufgeführt ist, werden die nötigen Prozentsätze errechnet.

Die Schwierigkeiten der begrifflichen Eingliederung der freien Berufe in Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, hat der Fascismus durch

¹ § 3, Satz 2 des Gesetzes über die rechtliche Ordnung der Kollektiv-Beziehungen.

² Vgl. S. 114 Nr. 92 Elem. di Ord. Corp.

³ Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

⁴ Art. 10 des Ausf.-Ges.

die Bildung gesonderter Syndikate der «*liberi professionisti*» gelöst¹, die in einer eigenen Konföderation zusammengefaßt sind. Bestimmte Berufe sind von der Freiheit des syndikalen Zusammenschlusses ausgeschlossen. Es sind dies die Angehörigen des Heeres, der Marine etc., die Geistlichen, die Beamten und Angestellten der öffentlichen Unternehmungen, die Lehrer und Universitätsprofessoren². Einige von diesen, Angestellte der öffentlichen Unternehmungen etc., sind in besonderen Berufsvereinigungen zusammengefaßt, die unmittelbar dem Generalsekretär der Partei unterstehen.

3. Das Syndikat ist ausschließlich und hat obligatorische Kompetenz: Für jede Kategorie kann nur ein einziges Syndikat anerkannt werden³. Ebenso kann, wenn mehrere Syndikate eines Zweiges der Produktion, nach Arbeitgebern oder Arbeitnehmern getrennt, sich zu einem höheren Verbands zusammenschließen, nur ein solcher Verband höheren Grades gesetzliche Anerkennung finden.

Die Ausschließlichkeit des fascistischen Syndikates für die ganze Kategorie ist einer der wichtigsten Grundzüge des fascistischen öffentlichen Rechtes, weil die Syndikate berufen sind, die ganze Kategorie, also auch die „nicht eingeschriebenen“ zu vertreten, d. h. die Patronatsstellung über sie auszuüben, von ihnen Beiträge zu erheben, Tarifverträge mit Gesetzeskraft abzuschließen, und in den höheren Verbänden sich ausschließlich an den politischen und wirtschaftlichen Beratungen zu beteiligen und Vertreter in die gesetzgebenden Körperschaften zu entsenden⁴.

Die Tätigkeit im Syndikat und die — allerdings fast bedeutungslose — Wahl einiger beratender Vorstandsmitglieder des Syndikates ist den Mitgliedern vorbehalten⁵. Ausschließlich auf die Mitglieder verteilen sich auch die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Vorrechte, die das Gesetz bei der Arbeitsvermittlung vorgesehen hat, und die durch die wirtschaftsverwaltende Tätigkeit des Syndikates noch sehr in ihrer Bedeutung gesteigert sind.

¹ Art. 2 des Gesetzes.

² Art. 3 des Ausf.-Ges.

³ Art. 6, III des Gesetzes.

⁴ Art. 5 Nr. 6 des Gesetzes; vgl. auch die Gesetze über den Großen Rat, Nat. Rat, d. Corp., über die corp. Kammer und über die Einrichtung des Podestà.

⁵ Art. 5 Nr. 5 des Gesetzes.

4. Die syndikale Organisation ist hierarchisch-totalitär: Die syndikale Organisation wäre unvollkommen, wenn es nicht gälte¹, die Syndikate hierarchisch zu verbinden («federare»). Erst durch die Schaffung von Organisationen höheren Grades und die Zusammenfassung der höheren (federazioni) und höchsten Einheiten (confederazioni) in einer einheitlichen Spitze wird die Einheit der nationalen Produktion gewährleistet. Auch die Berufsverbände „zweiten Grades“, die sich aus solchen „ersten Grades“ zusammensetzen und die dreizehn Verbände dritten Grades, die Konföderationen, sind juristische Personen, wenn sie die gesetzliche Anerkennung des Staates gefunden haben. Mitglieder der Verbände ersten Grades, der Syndikate, können physische Personen und Unternehmungen sein, während Mitglieder der Verbände höheren Grades nur die Berufsvereinigungen niederen Grades, nicht deren einzelne Mitglieder sind. Diese hierarchische Einschiebung wird am sichtbarsten an den Beitragsleistungen: Zu Föderationsbeiträgen können nur die juristisch anerkannten Syndikate — nicht deren Mitglieder — herangezogen werden nach einer vom Korporationsminister bemessenen Quote.

Die syndikale Disziplin wird hierarchisch von Organisation zu Organisation ausgeübt. Die Verbände aller drei Grade unterstehen jedoch in gleicher Weise der Überwachung und Kontrolle des Korporationsministers oder des Präfekten je nach ihrer räumlichen Ausdehnung, und der „politischen“ Überwachung durch die Parteiorgane. Die Spitze des syndikalen Aufbaues bildet sich also nicht korporativ aus den einzelnen Berufsverbänden, sondern liegt bürokratisch über diesen². Die obersten Anordnungen oder Kontrollmaßnahmen werden vom Ministerium der Korporationen getroffen oder, was besonders eigenartig ist³, in den Provinzen von einem Beamten der inneren Verwaltung: vom Präfekten.

Hierarchie und Totalität des Wirtschaftsstaates bedeuten Verantwortlichkeit jedes einzelnen für sein wirtschaftliches Handeln gegenüber dem Staate. Die Abstufung der Verantwortung in einzelne Ränge hat nur die Bedeutung eines technischen «decramento». Die «vigilanza» und «tutela», die von einer Föderation

¹ Vgl. Elem. di ord. corp. S. 115.

² Mit welcher inneren Begründung dem Korporationsministerium die Eigenschaft einer auf „bürokratischen“ Kräften gelagerten Behörde von Fascisten öfters abgesprochen wird, ist nicht einzusehen.

³ Art. 8 d. Ges.

über die ihr nachgeordneten Verbände¹ ausgeübt wird, übt die Föderation in Verantwortung gegenüber der vorgeordneten Konföderation — niemals gegenüber untergeordneten Instanzen. Alle Beschwerden gegen Verordnungen und Verfügungen der syndikalischen Hierarchie² müssen an das Korporationsministerium gerichtet werden. Die 13 Reichskonföderationen sind „beim Korporationsministerium“ errichtet. Sie werden von diesem staatsbürokratischen Institut überwacht und geleitet.

„Die gesetzliche Anerkennung des Syndikates hat die Wirkung, der syndikalischen Institution, d. h. den Elementen, aus denen sie besteht, einen Teil des potere di Governo zu übertragen, in dem sich die Souveränität des Staates entwickelt; das Syndikat ist durch die gesetzliche Anerkennung Organ des Staates geworden“³.

Die Funktionen, die das Syndikat ausübt, haben politischen und wirtschaftlichen Charakter. Das Syndikat erfüllt diese Funktionen im Auftrage der Hierarchie oder kraft einer „Autonomie“, die das Syndikat innerhalb der Schranken der politischen Verantwortlichkeit besitzt. Der Faschismus hat erkannt, welche Bedeutung die „Konstitution“ der Organe, ihre Bildung, ihr Dasein⁴, für die Integration des Staates hat⁵. Er stellt den Bildungsvorgang voran und vernachlässigt dabei sogar die gesetzliche Abgrenzung der einzelnen Funktionen. Eine Unterscheidung der syndikalischen Funktionen läßt sich weder nach dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung noch nach politischen oder wirtschaftlichen Kriterien treffen. Denn die Syndikatsfunktionen sind Staatsfunktionen und diese sind nach fascistischer Auffassung «indefinite e indefinibili»⁶. Ein Teil der syndikalischen Aktivität ist auf das Individuum gerichtet (Patronat) und erfaßt es entweder als Mitglied der Kategorie oder ausschließlich als eingeschriebenes Mitglied des Syndikates; ein anderer Teil ist auf die Kategorie als Ganzes gerichtet. Bei beiden Funktionen handelt es sich aber um Interessenwahrnehmung im höheren Interesse des sozialen Ganzen. Denn „als soziale Pflicht und nur als solche ist die Arbeit vom Staate geschützt“⁷.

¹ Art. 8, III des Gesetzes in Verbindung mit dem Statut des Verbandes.

² Art. 9 und 33 des Ausf.-Ges.

³ Costamagna, a. a. O. S. 153.

⁴ Smend, a. a. O. S. 88ff.

⁵ R. D. 1. 7. 26 Kap. 1.

⁶ Costamagna, a. a. O. S. 161.

⁷ Art. 2 der Carta.

Das Patronat (nicht zu verwechseln mit dem «*Patronato Nazionale*», einer halbstaatlichen Arbeiterberatungs- und Unterstützungsstelle¹) ist die Gesamtheit der Funktionen, die das Syndikat (= der Staat) in politischer, in arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Beziehung ausübt, um das Individuum zu schützen, zu überwachen, weiterzubilden.

In politischer Beziehung steht an erster Stelle wieder die Kontrolle der «*buona condotta politica*». Die Tätigkeit des Syndikates kann insoweit nur als eine technische Verfeinerung der Auslese, der Kontrollmaßnahmen und der politischen Schikane der Partei gewertet werden. Diese Tätigkeit ist offiziell naturgemäß auf die Mitglieder des Syndikates beschränkt. Es hat sich jedoch ereignet, daß die Partei bei der als „politische Aktion“ in die Wege geleiteten Preissenkungsaktion in enger Zusammenarbeit mit den Syndikaten private Unternehmungen auf einige Tage einfach strafweise geschlossen hat, an deren Eingang zu den Geschäftsräumen dann zu lesen stand: „Ich habe meine Preise nicht gesenkt und muß mein Geschäft zur Strafe 8 Tage geschlossen lassen“². Die Ermächtigung zu diesem Vorgehen wurde offenbar von den politischen Stellen aus den Prinzipien der *Carta del Lavoro* hergeleitet, nach welcher „der Eingriff des Staates“ in die Produktion stattfindet, wenn „politische Interessen des Staates auf dem Spiele stehen“. Ein solches Eingreifen des «*stato interventista*»³ (Interventionsstaates) erfolgt, „als Kontrolle, als Ermutigung oder als *gestione diretta*“⁴. Diese direkte Intervention des Art. 9 „zur Senkung der Preise“⁵ ist schwer zu vereinbaren mit dem Sinne des Art. 22, I u. II des Ausführungsgesetzes, nach dem die Syndikate, abgesehen von der Regelung des Arbeitsvertrages, keine Bestimmungen treffen dürfen, die in den inneren Betrieb eines Unternehmens eingreifen oder einem Außenseiter Verpflichtungen auferlegen.

Der arbeitsrechtliche Schutz, den das Syndikat der Kategorie seinen Mitgliedern und den Nichtmitgliedern⁶ zuteil werden läßt, ist sehr ausgedehnt. Dem Fascismus ist es gelungen, durch die

¹ Vgl. darüber Eschmann in der „Arbeit“ a. a. O. S. 370.

² So wurden beispielsweise mehrerer Geschäfte und Cafés in Venedig im Winter 1931/32 zeitweise geschlossen.

³ Vgl. statt vieler Salemi, a. a. O. S. 10, 22, 30 und Carl Schmitt in Europ. Revue, April 1931.

⁴ Art. 9 d. Carta.

⁵ Art. 8 d. Carta.

⁶ Art. 29 der Carta.

Monopolisierung der Vertretung der Individualinteressen im syndikalen Organ das Nebeneinander von Gewerkschaft und Betriebsrat zu beseitigen. Die Verstaatlichung der Gewerkschaftsaufgabe brachte den gewünschten Erfolg der Entpolitisierung¹ der Arbeitskonflikte. Die Vertretung individueller Interessen in Arbeitskonflikten vor dem Arbeitsgericht oder gegenüber den Behörden der Unfall- und Sozialversicherung ist im Gesetz vorgesehen². Der Schwerpunkt syndikaler Tätigkeit liegt jedoch bei der Erfüllung der patrimonialen Pflichten der Syndikatsbehörde gegenüber dem Individuum vorwiegend in den privaten Besprechungen mit der gegnerischen Partei oder mit dem Syndikat des Vertragsgegners.

Was sich hier im Rahmen eines Syndikates oder zwischen mehreren Syndikaten „am grünen Tisch“ ereignet, entzieht sich jeder formalrechtlichen Betrachtung. Aber es sind Ereignisse, die für die „Verfassung“ des Staates, für die „Ordnung, in der der Staat seine Lebenswirklichkeit hat“³ von allergrößter Bedeutung sind. Denn die Tätigkeit dieser syndikalen «uffici di conciliazione» (Schlichtungsämter)⁴, ist fast unbeschränkt und in vielen Fällen, wenn nicht rechtlich, so doch moralisch bindend. Die Organisation der Syndikate und die Besetzung der Dirigenten- und Funktionärstellen mit juristisch-bürokratisch geschulten Elementen⁵ bewirkt eine Bürokratisierung des Arbeitsverhältnisses und der Lösungsmöglichkeiten aus ihm entspringender Konflikte, die die Arbeitsordnung reibungslos in die Lebenstotalität des Staates eingliedert.

Die Verlagerung des Schwerpunktes in den Arbeitskonflikten hinweg von der letzten Möglichkeit einer Schlichtung vor den staatlichen Arbeitsgerichten hinein in die politisch-syndikale Hierarchie tritt stärker noch bei den kollektiven Arbeitsproblemen hervor, da, wo das Syndikat für die ganze Kategorie handelt, wo es die Interessen der Kategorie „schützt gegenüber dem Staate“⁶ und den anderen Berufsverbänden“ (Art. 3), wo es obligatorische Tarifverträge abschließt, in denen die „rechtliche Gleichheit der

¹ Vgl. die Kontroverse Leibholz-Lachmann in *Stato* vom 1. 1. 1931 und dazu meinen Aufsatz in „*Lo Stato*“, April 1931. „*Osservatori ed interpreti*...“

² Art. 28 der Carta.

³ Smend S. 78 und der dort zitierte Erich Kaufmann.

⁴ Art. 10, II der Carta.

⁵ Vgl. Eschmann in der „*Arbeit*“, S. 370ff.

⁶ Dieser Ausdruck des Gesetzes ist offenbar nur mit der Einschränkung der „idealen“ Repräsentation zu verstehen.

Arbeitgeber und Arbeiter, die Solidarität der Produktionsfaktoren, die Subordination ihrer Interessen unter das nationale Interesse“¹ zum Ausdruck kommen.

Der Tarifvertrag, den das Syndikat unter der Leitung und Kontrolle der übergeordneten Hierarchien² schließt, ist die wichtigste gesetzgeberische Funktion des Syndikates.

Die richterlichen Funktionen sind in der Hauptsache den syndikalen und intersyndikalen Schlichtungskammern (Carta, Art. 10, II) übertragen. Es ist für das moderne italienische Recht charakteristisch, daß alle „Verwaltungsstreitverfahren“ vor den hierarchischen Organen, in letzter Instanz vor dem Ministerium ausgefochten werden, nicht vor unabhängigen Richtern. Alle übrige Aktivität der Syndikate ist Verwaltung. Die Berufsausbildung, die Erziehung aller im Berufszweig Tätigen (Art. 30 d. Carta) im Sinne der „politischen und moralischen“ — der fascistischen Einheit, die Bemühungen zur Hebung und Verbesserung der Produktion und zur Senkung der Kosten (Art. 8, S. 1 d. Carta), die das Gesetz vorschreibt, die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, die wirtschaftliche Anlegung und die steuerlichen Auseinandersetzungen mit Staat und «Opere», die Maßnahmen politischer Überwachung und die Erfüllung der disziplinären Pflichten, die Maßnahmen zur kulturellen und zur finanziellen Hebung der sozial Schwachen, die die Syndikate im Verein mit der Partei und dem Dopolavoro, mit den Sozialversicherungen und den sogen. «Enti parastatali», Gesellschaften mit finanzieller staatlicher Beteiligung, durchführen, können hier nicht geschildert werden. All diese Tätigkeit ist staatliche Verwaltung. Und trotzdem wäre es einseitig, den syndikalen Staat nur als eine unbegrenzte Exekutive des Staates anzusehen³, „einen riesigen Mechanismus zur Durchsetzung des Regierungswillens; denn, was sich vorwiegend in dieser z. T. auf syndikaler Initiative beruhenden, verwaltenden Tätigkeit bildet, ist Leben des Staates, staatliche Wirklichkeit — die Bewegung in dem weit ausgespannten, feinmaschigen Gewebe der Syndikate ist staatliche Integration. Es ist der Wille der fascistischen Regie-

¹ Art. 6 des Gesetzes und Art. 4 der Carta.

² Art. 11, II der Carta.

³ So z. T. noch in meinem Aufsatz in „Blätter für Rel. u. Soz.“ Sept. 1931.

rung, das Leben der Syndikate politisch auf die Einheit hin zu zentrieren, aber verwaltungsmäßig durch den Prozeß des «sbloccamento», die Auflockerung, nach den Peripherien hin zu dezentralisieren. Aus dem Gegenspiel der beiden prinzipiellen Kräfte — politischer Zentrierung und organisatorischer Dezentralisation — das heute noch ganz in den Anfängen steckt, erhofft man sich eine neue, das staatliche Leben vertiefende Wirksamkeit, einen neuen Faktor der Integration.

Die Tätigkeit der Berufsverbände ist eine allumfassende und in das gesellschaftliche Leben der Nation tief eingreifende. Es würde ein Werturteil sein, zu behaupten, der Fascismus habe sozial mehr oder weniger geleistet als andere Staaten. Wichtig ist hier für die Erfassung der Integration des Staates, daß alle Leistungen, die vollendet werden, vom fascistischen Regime durchgeführt werden. An allen Straßen, Bahnen, Bauten, an allen ausgegrabenen Denkmälern der Antike, an allen aufgeforsteten Wäldern ist das Symbol des Staates aufgerichtet zum Zeichen dessen, daß fascistische Aktivität diese Neuerung geschaffen hat.

Den Syndikaten, die als periphere Träger der Regierungsgewalt Verwaltung üben, ist vom Gesetz jede kaufmännische Tätigkeit untersagt, um ihren hierarchisch-organschaftlichen Charakter rein zu erhalten¹. Die von ihm geübten Funktionen sollen „politischen“ Ursprungs sein, nicht durch wirtschaftliches Gewinnstreben der Körperschaft getrübt werden.

Eine Klärung der funktionalen Bedeutung der syndikalen Hierarchie und ihrer staatlichen Aufgaben ist durch die Errichtung der Korporationen gegeben worden. Erst der „Korporativismus“, die horizontale Verbindung der Wirtschaftskräfte, „die Verschragung“ vollendet die durch den Staatssyndikalismus, die vertikale Organisierung der Berufsschichten, begonnene Organisation der Wirtschaft durch den Staat.

Über den fascistischen Korporativismus ist eine Anzahl falscher Vorstellungen im Ausland verbreitet. Aus dem Prinzip des Fascismus wurde schon erklärt, daß das „Korporative“ weder zur Auflösung des politischen Willens in Berufskörperschaften, noch zur wesentlichen Bildung des politischen Willens aus Berufskörperschaften auf berufsständisch demokratischem Wege, wie ihn die Romantik wollte, dienen kann. Mit dem englischen und dem deutschen Korporativismus, für den das kennzeichnende Schlag-

¹ Art. 22 d. Ausf.-Dekr.

wort geprägt wurde, der Gierkesche Staat sei „eine Vergenossenschaft von Genossenschaften“, hat der italienische stato corporativo nur den Namen gemein. Tatsächlich aber existieren heute die Korporationen¹. Sowohl der Nationalrat der Korporationen, die Dachorganisation, wie einzelne Fachkorporationen („des Theaters“, des „Gasthauses“, des „Brotens“)² sind ins Leben gerufen. Sie stehen nicht nur auf dem Papier, sondern sie entfalten eine Aktivität, die auch in der Presse und in den Fachzeitschriften schon zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt hat, da die Abgrenzung der Funktionen zwischen Korporation und Konföderation nicht immer leicht zu ziehen ist.

Nachdem der Interessenkampf der Berufsgruppen in den Syndikaten, die das Interesse der nationalen Produktion vertreten, eine Läuterung erfahren hat, schafft der fascistische Staat vier Institutionen, die der Koordination, der Zusammenordnung der Einzelinteressen zu dienen haben. Diese vier Institutionen sind:

1. die Korporationen, die heute auf vielen Gebieten an die Stelle der intersyndikalen Komitees getreten sind, welche in der syndikalen Phase unter der Leitung eines Parteihierarchen die Koordination der Wirtschaftsinteressen zu gewährleisten hatten;
2. das Ministerium der Korporationen, welches als bürokratische Instanz über den syndikalen Organisationen errichtet ist und durch seine disziplinären und Aufsichtsbefugnisse einen wesentlichen Einfluß auf die im Sinne der „Solidarität“ versöhnliche Haltung der Syndikate in den Wirtschaftskonflikten ausübt. (R. D. 2. 7. 26). „Es ist das Organ, durch welches sich im Zentrum und in der Peripherie die integrale Korporation realisiert und das Gleichgewicht in der Wirtschaft sich herstellt“ (Mussolini)³;

¹ Gegen Heller a. a. O. und Eschmann in der „Arbeit“ a. a. O.

² Vgl. die Begründungsdekrete, vom Korporationsministerium veröffentlicht, ferner die amtlichen Sitzungsberichte und die Berichte beispielsweise über die „Corp. d. spettacolo“ in „Lavoro Fascista“ vom 2. und 4. 4. 31 über die Korporationen im allgemeinen. Die Besprechung der Studie Dino Alfieris in „Corr. d. Sera“ vom 4. 4. 31.

³ Mussolini, zitiert nach Ambrosini, a. a. O. S. 15. Bemerkenswert ist, daß maßgeblich ohne genaue Abgrenzung das Ministerium, der Korporationsrat und in einem weiteren politischen Sinne der Große Rat als „Koordinationsorgane“ dargestellt werden oder als „synthetische“ Organe!

3. die Magistratura del Lavoro, welche die Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und die Kollektivkonflikte aus den Tarifverträgen zu entscheiden hat — eine Institution, der in vielen wesentlichen Punkten die deutsche Arbeitsgerichtsgesetzgebung Vorbild gewesen ist;
4. der Kollektivvertrag; er ist die Schöpfung des fascistischen Rechts, die der sinnfällige Ausdruck der «collaborazione» sein soll. Die Möglichkeiten seines Zustandekommens und die genaue gesetzliche Fixierung der Instanzen, die auf ihn einwirken, zeigen am deutlichsten die „fascistischen“ Denkformen des Gesetzgebers, der sich bemühte, dem omnipotenten Staat auch mittelbar die weitesten Möglichkeiten der Intervention in das Wirtschaftsleben zu geben.

Die vier Rechtsinstitute entfalten ihre Wirksamkeit vor allem auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, das der Fascismus aus seiner sozial bedingten Lage heraus in den Vordergrund des Interesses hob. Aber in allen vier Instituten, in der Tätigkeit der drei Behörden und im Inhalt des Tarifvertrages, kommen weitgehend politische Kräfte zum Durchbruch. Die „Entpolitisierung“ der Arbeitskonflikte bedeutet gegenüber der Regelung in andern Ländern, wie z. B. in Deutschland, eine Entziehung dieses Kampfgebietes aus dem politischen Streit weltanschaulich unterbauter sozialer Parteien; aber die „Regelung der Arbeit“ ist dadurch umso enger an die politische Aktion des Staates gebunden. Die Tätigkeit des Ministeriums der Korporationen und vor allem des «Consiglio Nazionale delle Corporazioni» und seiner fachlichen und regionalen Untergliederungen ist nicht auf das Gebiet des Arbeitsrechts beschränkt. Die beratenden, gesetzgebenden und verwaltenden Funktionen dieser Organe erstrecken sich auf alle Einzelgebiete sozialer Gestaltung.

Die Korporation ist das verbindende Zentral-Organ («organo centrale di collegamento»)¹. Sie ist nicht eine Art „gemischten Syndikates“ (sindacato misto) mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern Verwaltungsorgan des Staates², das die syndikalen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der freien Berufe für einen bestimmten Zweig der Produktion (Brot, Schuhwaren, Theater . . .) zusammenfaßt (Art. 42). Die Korporation

¹ Art. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 26.

² Art. 43 des Ausf.-Dekr. vom 1. 7. 26.

ist staatliches „Sammelorgan“¹; in ihr verwirklicht sich am stärksten die Tendenz, welche die Carta del Lavoro, das Grundgesetz des fascistischen Wirtschaftsstaates, ausspricht: „Der Komplex der nationalen Produktion ist eine Einheit («unitaria»); seine Ziele sind einheitlich und erschöpfen sich im Wohl des einzelnen und in der Steigerung der nationalen Macht“ (Art. 2). Der nationale Korporationsrat, die Dachorganisation, wie die einzelnen Korporationen sind Verfassungsorgane²; die Änderung ihrer Struktur bedarf also des «Parere» des Großen Rates.

Den Vorsitz im Nationalrat und allen seinen Sektionen führt der Capo del Governo³; er leitet die ganze Tätigkeit des „Generalstabes der Produktion“ (Mussolini). Er schlägt die Mitglieder vor, die durch königliches Dekret ernannt werden. Er beruft die Mitglieder nach Bedarf zu den Sitzungen ein⁴. Der Ministerpräsident hat das Recht, die Publikation aller vom Nationalrat der Korporationen erlassenen Normen zu verbieten.(!)

Die Mitglieder des Nationalrates⁵ sind im Art. 5 des Gesetzes vom 30. 3. 1930 aufgezählt: es sind mehrere Minister und Ministerialdirektoren; die von den Konföderationen „designierten“ Vertreter, die auch für die Ausschüsse bestimmt sind; drei Vertreter des fascistischen Genossenschaftsverbandes unter der Führung ihres Präsidenten; die Präsidenten der Opere, der Versicherungsorganisationen und anderer fascistischer Verbände, wie bspw. des Frontkämpferbundes. Auch Vertreter der Partei sind Mitglieder des Korporationsrates; so vollzieht sich „die Fusion von Wirtschaft und Politik, ein integrierender Bestandteil der einheitlichen Konzeption des fascistischen Staates“⁶. Auch die Unterstaatssekretäre⁷ und 10 wirtschaftstechnische Experten können in den Rat berufen werden. Der einheitlich politisch-wirtschaftliche Charakter des Rates wird durch die Vorschrift bestimmt, daß als Mitglied zur

¹ Bottai zitiert bei Ambrosini S. 15.

² Art. 12 des Gesetzes über den Großen Rat.

³ Art. 2 des Gesetzes vom 30. 3. 30.

⁴ Art. 3; vgl. auch Ambrosini, S. 22.

⁵ Vgl. die interessante Parallele im deutschen Wirtschaftsbeirat, dessen Vorsitz der Reichspräsident selbst übernommen hatte. Eine vergleichende Untersuchung zwischen den deutschen, russischen und italienischen Wirtschaftsräten ist m. W. noch nicht gemacht worden.

⁶ Der Korporationsminister Bottai, zitiert nach Ambrosini, a. a. O. S. 24.

⁷ Art. 17 des Gesetzes.

Bestätigung durch königliches Dekret nur designiert werden darf, wer die politisch erforderlichen Eigenschaften besitzt (Art. 9), die auch für einen Abgeordneten der Kammer vom Gesetze verlangt werden.

Die Einzelorgane des Rates sind:

- I. Die Sektionen und Untersektionen,
- II. die dauernden Spezialausschüsse,
- III. das zentrale korporative Komitee,
- IV. das Plenum.

In den sieben Sektionen sitzen die Vertreter der Branchen (freie Berufe und Künste, Industrie und Handwerk, Landwirtschaft, Handel, Landtransport, Seetransport, Banken). Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände sind paritätisch vertreten, um die rechtliche Gleichheit zwischen Unternehmer- und Arbeiterschaft, die doch als „aktive Mitarbeiter der Unternehmung“¹ anzusehen ist, zu sichern. Um eine „elastische“² Handhabung des Rates zu ermöglichen, kann der Ministerpräsident mehrere Sektionen vereinen, oder auch Untersektionen einberufen, die nur aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern bestehen (Art. 4); der Ministerpräsident also übt den entscheidenden Einfluß auf die jeweilige Zusammensetzung der Gremien aus (Art. 4). Der Schwerpunkt des Rates liegt in den Sektionen, welche zusammen mit den Vertretern der Opere, den Ministern und den Experten zur „Generalversammlung“ (Art. 5 Nr. 1) nur einberufen werden, wenn eine Wirtschaftsfrage von nationalem Rang zur Debatte steht. Neben den Sektionen haben die Spezialkommissionen (Art. 6) nur die Bedeutung technischer Ausschüsse, die durch Dekrete ihre Funktionen zugewiesen erhalten. Meist leisten sie durch Enqueten technische Vorarbeit zur gesetzgeberischen Tätigkeit des Rates.

Das korporative Zentralkomitee (Art. 15) ist das engere Koordinationsorgan innerhalb des Rates; es tritt unter dem Vorsitz des Chefs der Regierung an die Stelle der Generalversammlung außerhalb ihrer Tagungen in dringenden Fällen, und nimmt gutachtlich Stellung zu Fragen der „politischen Orientierung der syndikalen Aktion und der moralischen Ziele der korporativen Ordnung“. Es setzt sich zusammen aus den Ministern der Korporationen, des Innern und der Landwirtschaft, dem Parteisekretär,

¹ Art. 7 Abs. 2 der Carta.

² Ambrosini, a. a. O. S. 24.

mehreren Staatssekretären, den Präsidenten der Konföderationen und dem Präsidenten des Korporationsrates.

Da der Ministerpräsident die Generalversammlung nur einzuberufen pflegt bei Debatten, die ein breiteres öffentliches Interesse beanspruchen, liegt in diesem Organ die eigentlich „synthetische“¹ Bedeutung des Korporationsrates. Hier taucht der Gedanke der integralen Korporation wieder auf, eingekleidet in die politische Gewalt des Staates. Die funktionale Bedeutung dieser „Stäbe“ geht über die reiner Ausschüsse in demokratischen Parlamenten hinaus. Denn durch die Eingliederung des Nationalrates der Korporationen in die Verfassungsorgane des Staates als gesetzgebende Körperschaft und als wirtschaftlicher Berater der Regierung, durch mittelbare Berufung syndikaler Vertreter und Experten zur Teilnahme an den höchsten Funktionen des Staates unter dem Vorsitz des höchsten Hierarchen, durch die vom Gesetze nicht bis ins letzte rational geregelte Nebenordnung zu den andern hohen Versammlungen (Großer Rat, korporative Kammer) und zu den bürokratischen Organen weckt der Staat integrierende Kräfte, die alle Hierarchien von oben her durchdringen. Der Staat ist erfolgreich bestrebt, durch die Leitung der Presse und durch die Einrichtung eines obligatorischen Lehrfaches über die korporative Ordnung und das korporative Recht an den Mittelschulen und durch seine Kurse an den Fachschulen das Interesse gerade der jüngeren Generation auf diese Faktoren staatlicher Integration zu lenken.

Gesetzgebende und beratende Funktionen sind dem Nationalrat der Korporationen übertragen: Die Regelung der beratenden Funktion ist vergleichbar der des Großen Rates; die beratenden Funktionen sind schlechthin unbegrenzt auf dem Gebiete der Wirtschaft; denn über „jede Frage der nationalen Produktion kann vom Nationalrat eine gutachtliche Äußerung eingefordert werden“ (Art. 10 Abs. 2); trotzdem gibt das Gesetz aus Gründen der Anschaulichkeit in 16 Abschnitten (in Art. 10, I) eine ausführlich geregelte Aufzählung einzelner solcher Gebiete der syndikalen und korporativen Organisation. Obligatorisch ist das «Parere» der Generalversammlung in einigen wichtigen Fragen, die die Wirtschaftsverfassung betreffen (Art. 10, III u. IV): so bei der gesetzlichen Anerkennung der Syndikate und Konföderationen, bei den an den Korporationsminister gerichteten Beschwerden,

¹ Ambrosini, a. a. O. S. 38.

z. B. wegen Nichtzulassung in ein Syndikat — ein offenbar nur theoretisch vorgesehener Ansatz zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in syndikalen Sachen — und bei der Bildung der Korporationen nach Art. 42 des Ausf.-Dekretes vom 1. VII. 26.

Die Syndikate können unter Zustimmung der vorgesetzten Föderation¹ den Nationalrat ersuchen², die syndikalen Abgaben festzusetzen und allgemeine Berufsordnungen zu erlassen, die von dem Korporationsminister ratifiziert und in der *Gazetta Ufficiale* und im Anzeiger des Korporationsministeriums veröffentlicht werden müssen. Von dieser Ermächtigung ist vielfach Gebrauch gemacht worden. Die Streitfrage, ob der Rat von sich aus³ zur Änderung der Betriebsvorschriften, zu selbständiger Reform auf dem Wege der Gesetzgebung ermächtigt ist, ist wohl unter dem Gesichtspunkt der hierarchischen Disziplin der den Rat „autorisierenden“ Syndikatsorgane, mehr theoretischer Natur. Eine Hauptforderung im Programm der „Selbstverwaltung der Wirtschaft“ ist es immer gewesen, daß die Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung unter stärkeren Einfluß der unmittelbar beteiligten Wirtschaftskreise gebracht wird. Diese Forderung ist durch die Übertragung normativer Funktionen an den Nationalrat der Korporationen weitgehend erfüllt. Jedoch ist durch die Zusammensetzung des Rates, wenn auch den technischen Experten und den Wirtschaftskreisen eine starke Stellung eingeräumt ist, die einheitliche politische Linie des Staates gesichert. Der *Potere del Governo* tritt, durch den Geist wirtschaftlicher Fachberater zu einer speziellen Form integriert, als Gesetzgeber der Wirtschaft auf. Die Regelung wichtiger wirtschaftlicher Beziehungen, insbesondere des Arbeitsverhältnisses, kann der Staat nicht der privaten Sorge der einzelnen überlassen. Aber auch eine Übertragung gesetzgeberischer Funktionen auf wirtschaftstechnischem Gebiet an die ordentliche Gesetzgebung erschien dem Faschismus nicht ratsam. Drei in die politische Gewalt eingekleidete, aber vorwiegend im wirtschaftlichen Geiste arbeitende Instanzen sind Gesetzgeber auf wirtschaftlichem Gebiet:

1. die Syndikate (Ges. vom 3. 4. 26 Art. 10 Nr. 1);
2. die Korporationen (Ges. v. 3. 4. 26 Art. 10 Nr. 3);
3. der Nationalrat der Korporationen (Ges. v. 30. 3. 30, Art. 12).

¹ Ein weiterer Fall der Beteiligung der Berufsverbände II. Grades an der Gesetzgebung.

² Art. 11 des Gesetzes vom 30. 3. 30.

³ Vgl. Ambrosini a. a. O. S. 45ff.

Der Nationalrat ist das wichtigste Gesetzgebungsorgan in der Wirtschaft; denn er erläßt auf Anordnung des Ministerpräsidenten Normen über die Fürsorgetätigkeit von Syndikaten und korporativen Organen und bringt die von den Syndikaten abgeschlossenen Tarifverträge zueinander „in Übereinstimmung“; er hat schließlich Generalvollmacht „zum Erlaß von Normen zur Regelung der kollektiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Kategorien der Produktion, die von den gesetzlich anerkannten Syndikaten vertreten werden“ (Art. 12 Nr. 3). Solche Normen kann er selbsttätig erlassen, wenn er von den beteiligten Syndikaten dazu ermächtigt ist und der Ministerpräsident seine Zustimmung erklärt hat. Die Berufsverbände können beim Nationalrat um die Verbindlichkeitserklärung abgeschlossener Tarifverträge nachsuchen. Der Nationalrat kann bei der Verbindlichkeitserklärung Abänderungen der Verträge nach freiem Ermessen treffen. Wenn der Ministerpräsident die Veröffentlichung dieser vom Nationalrat erlassenen Normen nicht durch unanfechtbares Verbot (Art. 12, 5) verhindert, werden die Normen für alle in den Kategorien beteiligten Personen obligatorisch, und das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß entgegen Art. 22 des Dekretes vom 1. 7. 1926 Eingriffe in die technische und kaufmännische Führung der Unternehmungen ohne die Zustimmung der Betroffenen gestattet sind. Die Zuständigkeit des Rates ist keineswegs auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt, denn Gegenstand dieser Regelung kann jede wirtschaftliche Beziehung («Rapporto economico») sein.

In dieser verfassungsrechtlich geschützten Form¹ der Gesetzgebung des Nationalrates, hat die Regierungsgewalt die Möglichkeit, alle Wirtschaftskräfte von der Zentrale aus zu dirigieren. Eine einzige Einschränkung von geringer Bedeutung liegt in dem Erfordernis der Kollektivität der Wirtschaftsbeziehungen, das erfüllt sein muß, wenn der Nationalrat gesetzgeberisch tätig werden soll, über dessen Vorliegen aber auch der Potere del Governo entschieden. Das Recht der Exekutive, die Wirtschaftskräfte zu dirigieren, war schon in der Carta del Lavoro (Art. 9.) vorgesehen. Die Regierung hat weitgehend von diesem Recht Gebrauch gemacht. Sie hat sich dazu aber auch unmittelbar der Syndikate bedient durch ihren hierarchischen Einfluß, oder sie hat, wo dieser nicht ausreichte, faschistische Kommissare mit der Geschäftsführung in den

¹ Art. 12 Nr. 5 des Gesetzes über den Großen Rat.

Syndikaten betraut. Sie hat einen Teil ihrer Aktivität in die einzelnen Korporationen verlegt und hat diese zu wichtigen Organen der Wirtschaftsgesetzgebung ausgebildet.

Die Einheitlichkeit der Durchführung des Wirtschaftsplanes wird durch die Rechtsprechung der Magistratura del Lavoro gewährleistet, die in Einzel- und Kollektivkonflikten aus den mit politischer Aktivität angefüllten Normen Recht spricht. Die Einordnung des Arbeitsverhältnisses in die staatsrechtliche Ordnung ist durch die Arbeitsgerichtsbarkeit vollendet. Die Magistratura del Lavoro ist für die Vollständigkeit des „korporativen Verfassungsrechts“ ebenso bedeutend wie die Syndikate und Korporationen¹. Indem die Arbeit zu einer „sozialen Pflicht“ (Art. 2 d. Carta) und das Eigentum zu einer „sozialen Funktion“ (Art. 7, II d. Carta)² erhoben ist, „für die der Unternehmer gegenüber dem Staate verantwortlich ist“³, indem Streik und Aussperrung als Mittel der Selbsthilfe verboten und unter strenge Strafe gestellt sind⁴, tritt der Spruch des staatlichen Gerichts an die Stelle der unberechenbaren Ergebnisse wirtschaftlicher Kämpfe (Art. 5 d. Carta). Die Organisation der Arbeitsgerichte ist in vielen Einzelabhandlungen beschrieben⁵: Als Arbeitsgerichte in erster Instanz fungieren die Appellhöfe⁶, deren Kammerpräsidenten sachverständige Beisitzer aus einer durch Dekret bestimmten Expertenliste auswählen.

Hier muß — weil es für die Integration des Staates von Bedeutung ist, nur hervorgehoben werden, daß die Arbeitsgerichte durch die Befugnis, neue Kollektivverträge aufzustellen⁷, selbst Normgeber geworden sind, und daß die Entscheidung des Arbeitsgerichtes immer an die oberste Norm des „höheren Interesses der Produktion“ gebunden ist. Es ist wichtig, daß in Kollektivstreitigkeiten das Arbeitsgericht erst zuständig wird, wenn die korporativen Organe vergeblich sich um die Schlichtung bemüht haben (Art. 10. Id. Carta). Das Schwergewicht der tariflichen Streit-

¹ Bortolotto S. 315.

² Vgl. Bortolotto S. 329.

³ So Art. 7/2 der Carta.

⁴ Art. 18ff. des Gesetzes vom 3. 4. 26.

⁵ Vgl. beispielsweise die Schilderungen von Bortolotto, a. a. O.; den Kommentar zur Carta d. Lav. v. A. Turati und Gius. Bottai; es muß daher auf eine spezielle Schilderung verzichtet werden.

⁶ Vgl. Art. 13—17 des Gesetzes vom 3. 4. 26.

⁷ Art. 5 der Carta und Art. 13 des Gesetzes.

entscheidungen liegt also ganz bei der korporativen Verwaltung; es sind bis zum Frühjahr 1931 erst 7 Entscheidungen von den Arbeitsgerichten in Kollektivsachen gefällt worden. In Kollektivstreitigkeiten sind allein die gesetzlich anerkannten Syndikate vor den Arbeitsgerichten parteifähig. Die Arbeitersyndikate bedürfen zur Klageerhebung der Genehmigung ihrer Konföderation (! Art. 17, II). In Einzelkonflikten beraten oder vertreten die Syndikate die Mitglieder ihrer Kategorie; diese Unterstützung kann jedoch versagt werden, wenn die Arbeiter gegen den Rat des Syndikates, was häufig geschieht, Klage erheben. Die Weigerung, die im Urteil des Arbeitsgerichts auferlegten Leistungen zu erfüllen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Durch die Allmacht der politischen Gewalt, die, als sich selbst verwaltende Wirtschaft verhüllt, auftritt, werden wesentliche Eingriffe sowohl gegenüber dem Arbeitgeber als gegenüber dem Arbeitnehmer vollzogen.

Es kann die sozialökonomische Frage, von welchem Sozialideal der bündische Staat beherrscht ist und wieweit sich dieses Sozialideal „korporativ“, d. h. durch die Selbstregelung der Wirtschaft im Geiste der politischen Gewalt tatsächlich durchsetzt, nur gestreift werden, soweit sie für die Integration des Staates, für seinen Lebens- und Wirkungsbereich von Bedeutung ist: Die italienische Arbeitsgesetzgebung entstammt denselben geistigen Quellen wie das deutsche Arbeitsrecht und ist von diesem weitgehend beeinflusst; aber in der Betonung des staatlichen Gedankens und in der Durchsetzungsmöglichkeit der Staatsgewalt ist der Faschismus weitergegangen als das deutsche Recht. Er hat vor allem die Grenzen, die in anderen Rechten durch den sachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags auch der staatlichen Verbindlichkeitserklärung gezogen sind, gesprengt und tritt, „wo die Privatinitiative nicht ausreicht oder politische Gründe es erfordern“, als Regulator der Wirtschaft auf.

Die italienische Wissenschaft hat für dieses Verhältnis von Staat und Wirtschaft die Formel des «*stato interventista*», des Interventionsstaates, geprägt.

Es sind wohl alle denkbaren soziologischen Formeln zur Erklärung des sozialen Gehaltes des Faschismus herangezogen worden¹:

¹ Vgl. vor allem Heller: „Europa und der Faschismus“; siehe auch Eschmann a. a. O. und Leinert: „Volksstaat oder Diktatur“; weiterhin die Prognose von Carl Schmitt gegen Beckerath bei Schmoller a. a. O.;

Die einschneidenden Lohnsenkungen lassen den Fascismus als „politischen Apparat des organisierten Kapitalismus“ erscheinen¹. In Italien selbst wird häufig von den Unternehmern Klage geführt über die drückenden, vom Regime geforderten sozialen Lasten, und die Kreise um das «Lavoro fascista» betonen die Planmäßigkeit der fascistischen Wirtschaft, Argumente, die immer wieder für die antikapitalistische Tendenz des Fascismus ins Feld geführt werden. Die vom Staat unternommene Aktion zur Senkung der Mieten und Preise und vor allem die scharfe Stellungnahme der Regierung gegen den Zwischenhandel² hat bewiesen, daß die politische Kraft tatsächlich in der Lage ist, die wirtschaftlichen Aktivitäten von Kapital und Arbeit aufzufangen, sie in den vorgebauten Organen der Syndikate auszubalanzieren und nach dieser Vorbereitung die gegensätzlichen Kräfte durch die politische Autorität, die sich auf die politische Hierarchie der Partei stützt, zu koordinieren. Der fascistische Staat hat die soziale Frage nicht gelöst. Aber er hat durch seinen patrimonialen Einfluß der Idee der Solidarität soviel Nachdruck verliehen, daß keine der wirtschaftlichen Kräfte heute in der Lage ist, das soziale Gleichgewicht zu stören oder durch den sozialen Kampf die Einheit zu gefährden. Es ist sehr natürlich, daß die fascistisch-staatliche Gewerkschaftsorganisation und die Aufteilung der „Klassen“ in „Branchen“ zur stärksten Entpolitisierung der Arbeiterbewegung und zu einer Verminderung der Stoßkraft der „Klasse“ geführt hat; es erscheint der Versuch, den Fascismus soziologisch gerade auf die Zersetzung des Klassenbegriffes in seiner traditionellen Gestalt und auf die Entstehung neuer selbständiger sozialer Gebilde zwischen „Kapital“ und „Arbeit“ zurückzuführen, nicht aussichtslos. Auch den Unternehmern gegenüber besitzt der Staat durch die Besetzung aller wichtigen Führerposten der Industrie und vor allem der Banken mit fascistischen Vertrauensleuten wirksame Mittel der Einfühlung, die sich schon zu sehr spürbaren Druckmitteln ausgestaltet haben. In allen Aktionen, die der Staat auf diesem Gebiet unternimmt, lebt er, ist er Wirklichkeit. Der Beweis dafür, daß im gegebenen

und die Besprechung all dieser Ansichten in meinem Aufsatz im „Stato“, April 1931 „Osservatori ed interpreti tedeschi della constit. fasc.“

¹ So Heller.

² Ambrosini, a. a. O. S. 52.

Augenblick der Staat als politische Kraft „stärkerer Dritter“ über der Wirtschaft ist, kann hier nicht geführt werden.

Fascistisch-korporativer Staat heißt Staat in fascistisch-korporativer Integration. Es ist nicht etwa die Form korporativ und der Inhalt des Staates fascistisch. Sondern fascistisch und korporativ sind zwei Bezeichnungen für eine geistige Einheit¹. Aber sie weisen auf zwei verschiedene ineinandergreifende und sich ergänzende Integrationsfaktoren des Staates. Die beiden Integrationen vollziehen sich von zwei Organisationen aus, die in ihren Peripherien, Syndikat und Fascio, organisatorisch nur lose verbunden sind. Die festere Verbindung erfolgt in den obersten willensbildenden Instanzen des Staates, in denen der *potere del governo* ruht. Hier ist die Partei, so sahen wir, an der Willensbildung des Staates beteiligt; hier sind auch die Berufsverbände an der Willensbildung des Staates beteiligt.

Die Befugnis der Syndikate zum Abschluß obligatorischer Tarifverträge und die Befugnis der Reichs- und Regionalkorporationen, Produktionsregeln mit Gesetzeskraft aufzustellen, sind Pflichten dieser Organe gegenüber dem Staat, die ihnen aus dem Bedürfnis technischer Dezentralisation übertragen sind. Keineswegs handeln diese Organe kraft „Autonomie“, denn so sahen wir, „der Gedanke der Autonomie ist politisch gefährlich wegen der psychologischen Erschütterungen, die aus ihm folgen können“²!

Im Nationalrat der Korporationen ist es ebenfalls der *Potere del Governo*, der sich an der Regelung der Wirtschaft beteiligt. Die vom Nationalrat erlassenen Normen sind Gesetze im materiellen, „Wirtschaftsgesetze“ im formellen Sinne; das heißt, sie stehen in der hierarchischen Rangordnung der Gesetze unter den Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen an dritter Stelle³; sie sind keine Schiedssprüche, die nur Geltungskraft zwischen den Beteiligten hätten. Aber auch bei der Vermittlung durch den Korporationsrat bleibt der Aktionsradius der Regierungsgewalt auf das Gebiet der Wirtschaft beschränkt. Es greifen zwar Organe spezifisch politischer Herkunft in die Wirtschaftsgestaltung ein; z. B. der Generalsekretär des P. N. F.; aber der Nationalrat bleibt ein „wirtschaftlicher Generalstab“. Die Organe, die ihren Charakter aus dem ökonomischen Substrat ihres Betätigungs-

¹ Vgl. die Zitate bei B. Lachmann in *Stato* 1931, I.

² Ambrosini, a. a. O. S. 64, Anh. § 2!

³ Ambrosini, a. a. O. S. 57.

feldes empfangen, greifen nicht in die Totalität der Staatsangelegenheiten ein.

Die endgültige und vollständige Verbindung zwischen Partei- und Korporativstaat und das Tätigwerden „idealer Repräsentanten“ für ein berufsständisches Sondergebiet in der Totalität der staatlichen Willensbildung erfolgt erst im Großen Rat und in der korporativen Kammer.

Im Großen Rat sitzen kraft Amtes der Präsident der korporativen Kammer¹, die Präsidenten der nationalfascistischen Konföderation der Arbeitnehmer und der nationalen Konföderation der Industrie und Landwirtschaft. „Den Vertretern der Wirtschaft wurde so vom Staate gegeben, was sie sich im parlamentarischen Staat aus eigener Kraft genommen haben“², indem sie als Abgeordnete politischer Parteien, in Wahrheit aber als Vertreter wirtschaftlicher Interessen in die Parlamente gingen. Durch die Hierarchie ist die „Idealität“, in der sich die wirtschaftlichen Teilinteressen zum politischen Gesamtinteresse umformen, bei den aus der Wirtschaft entnommenen Repräsentanten gewährleistet³.

Die korporative Kammer, die geschaffen wurde, „um endlich die Lüge des demokratischen allgemeinen Wahlrechts feierlich zu begraben“⁴, ist aus dem Material berufsständischer Verbände gebaut. So allein kann die Bildung „separater Lebenszentren verhindert werden“⁵.

Nach mehreren Versuchen des Fascismus (1923, 1925), die Frage der politischen Repräsentation zu lösen, wurde die Kammer der Deputierten durch das Gesetz vom 17. Mai 1928⁶ ins Leben gerufen. Die Zahl der Abgeordneten beträgt 400 (Art. 1); diese werden vom Großen Rate «designiert» (Art. 5, III) aus der Zahl der 800 von den Konföderationen vorgeschlagenen und der 200 von anderen durch Dekret zur Präsentation berechtigten Organisationen vorgeschlagenen Personen (Art. 4). Der Prozentsatz der vorzuschlagenden Kandidaten ist auf die Konföderation gesetzlich festgelegt⁷. So reichen die Arbeitgeber und Arbeiterkonföderatio-

¹ Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Großen Rats vom 14. 12. 29 Nr. 2099.

² Vgl. auch Mussolini, zitiert bei Costamagna, S. 99.

³ Vgl. oben III.

⁴ Mussolini in der Rede vom 26. V. 27; zitiert nach Costamagna S. 95

⁵ Mussolini, a. a. O. S. 97.

⁶ Gaz. Uff. vom 21. 5. 28.

⁷ Anhang zum zitierten Gesetz.

nen der Landwirtschaft je 12, der Industrie je 10, des Handels je 6, der Seetransporte je 5, der Landtransporte je 4, der Banken je 3 Prozent und die freien Berufe 20% der 800 Konföderationsvorschläge ein. Von großer praktischer Bedeutung ist, daß die Beratungen, die die Generalräte, der Kollegialvorstand der Konföderationen, über die Vorschläge der Deputierten abzuhalten haben, in Rom stattfinden müssen (Art. 3, III).

Hat der Große Rat frei unter den vorgeschlagenen Personen gewählt, „und auch außerhalb, wenn es nötig ist“ (Art. 5 Nr. 3), um bedeutende Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, der Literatur, der Kunst, der Politik und der Armee auf die Liste zu bringen, so wird die Liste der 400 Kandidaten im Lande mit dem Zeichen des Fascio Littorio (Art. 5 Nr. 5) veröffentlicht. Auf die Frage: „Billigt Ihr die Liste der Deputierten, die der Große Rat des Fascismus ernannt hat“? (Art. 6, II) antworten die Wähler mit „Ja“ oder „Nein“ (Abs. 3). Für den praktisch undenkbaren Fall, daß die Liste im Plebiszit nicht bestätigt würde, sieht das Gesetz ein kompliziertes Verfahren für einen zweiten Wahlgang mit „konkurrierenden Listen“ vor¹.

Das ganze Königreich wird für das Plebiszit als ein Wahlbezirk aufgefaßt (Collegio unico). Wähler ist jeder Mann über 21 Jahren oder, wenn er Frau und Kind hat, über 18 Jahren (Art. 10, I), sofern er syndikale Beiträge zahlt oder Mitglied einer Beiträge leistenden Gesellschaft ist, oder wenn er mindestens 100 Lire (= z.Z. 22 RM.) jährlich an direkten Steuern entrichtet, oder wenn er vom Staate Entlohnung oder Pension erhält oder Mitglied des Klerus oder Geistlicher eines staatlich anerkannten Kultes ist.

Dieses Wahlsystem, „das vielleicht noch kein endgültiges ist“², ist auf drei Prinzipien aufgebaut: 1. Nur die hierarchisch disziplinierten und vom Staate organisierten Verbände sollen Abgeordnete vorschlagen können, — nicht frei sich bildende Gruppen von Wählern³; 2. die politische Zentralgewalt allein kann der politischen Vertretung die notwendige politische Einheit geben; 3. nur der aktiv am Staat beteiligte, der arbeitende Mensch soll im Plebiszit zur Abgabe der Stimme berechtigt sein. Nur in diesem Sinne als technische Hilfsmittel sind die finanziellen Einschränkungen des Art 10 zu verstehen.

¹ Art. 8, 9; vgl. auch Costamagna, a. a. O. S. 96.

² Costamagna S. 97.

³ Vgl. Costamagna, a. a. O. S. 97.

Der Fascismus beendete durch dieses Gesetz die Periode des «elezionismo», der Wählerei; es sollte das „Plebizit keine Verbeugung vor der Volkssouveränität“ sein; aber der Fascismus erkannte sehr genau, wie groß die Bedeutung der funktionalen Integration ist, die in dem Wahlvorgang liegt, der das Land vom Tage der ersten offiziellen Beratungen bis zum Stimmstage während etwa dreier Monate in Spannung hält. Wenn berichtet wird, daß die Syndikate geschlossen mit Musikkapellen zur Wahlurne marschieren, so erscheinen damit die Garantien der geheimen Wahl nicht gerade verstärkt, aber die Bedeutung des öffentlichen Aktes wird allen Bürgern bildhaft vor Augen geführt.

Das Parlament hat im fascistischen Staate keineswegs mehr den Sinn, Klärungsanlage für den politischen Willen des Volkes zu sein und Sammelbecken, in dem die Einzelwillen durch Diskussion und Majorisierung zum Gesamtwillen transformiert werden. Die Befugnisse des Chefs der Regierung, gegen die Tagesordnung des Parlamentes ein Veto einzulegen, und die Praxis der Regierung, erlassene Dekrete dem Parlament nachträglich zur Bestätigung zu unterbreiten, wobei für den Eventualfall einer Ablehnung alle Vorsichtsmaßregeln vom Gesetze getroffen sind, um in endgültiger Abstimmung den Regierungswillen doch durchzusetzen, sind allein schon ein Beweis für die nur „technische“¹ Bedeutung des Parlamentes. Mussolini erkennt genau den Wert funktionaler Integration, den die Parlamentssitzungen in Verbindung mit den Presseberichten für den Staat haben, wenn er sagt: „Die Kammer von Morgen kann frei das Werk der Regierung diskutieren; wohl verstanden, nicht zum Zwecke seiner Umstürzung, sondern mit dem Ziele der Kritik und der Zusammenarbeit“². Indem die Regierung der Kammer das Ziel ihrer Tätigkeit vorschreibt, wird das Parlament zum vornehmsten Propagandainstitut der Regierungsgewalt. Wer die Sitzungen in Montecitorio miterlebt hat, findet diesen Sinn der korporativen Kammer bestätigt.

V.

Staat und Wert.

Der italienische Fascismus ist die italienische Form, in welcher der moderne Staat versucht, über die ihm von der Geschichte auf-

¹ Costamagna S. 89.

² Zitiert nach Costamagna S. 89.

gegebenen Probleme Herr zu werden. Der fascistische Staat ist ein Wertganzes — wie jeder Staat —, das nicht zu scheiden ist nach Form und Inhalt. Aber in der Staatengeschichte gibt es Ströme auf dem Grunde, die wie der Inhalt sind zu bestimmten Formen, welche aus der geschichtlichen Gegebenheit im einzelnen erwachsen. So ist der bündische Staat, das Wirklichsein bestimmter Werte in einem Bunde, — gleichviel, ob dieser Wert ein nationaler oder ein sozialer ist, gleichviel ob seine Verwirklichung eine hierarchische oder eine klassenmäßige ist — eine Form für einen Sinn der Geschichte, der ihm Inhalt ist.

Das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft ist der Inhalt allen staatlichen Werdens; er ist in der Gegenwart gekennzeichnet durch zwei wesentliche Züge: die Entindividualisierung und die Entrationalisierung des Sozialen. Die Bildung kollektiver substantieller Ganzheiten hat mehr denn je dazu geführt, der Wirksamkeit des Individuums nur Wirkung durch das Gesamtwirken der Gruppe zu geben. War im Staate des 19. Jahrhunderts der Schwerpunkt geistigen und materiellen Schaffens im Staate und in der Organisation der Betriebe beim Individuum gelegen, so sind heute die Möglichkeiten schöpferischer Wirksamkeit auf die Gruppe verschoben. Der Verband schlägt vor, der Verband bestimmt, der Verband handelt. Die Verengung des sozialen Raumes brachte ein Engerwerden der sozialen Bindungen, und in je stärkerem Maße zweckgebunden das Soziale wurde, umso freier wurden die irrationalen Kräfte aus den rationalen Banden. Der Umschlag von der rationalen zur irrationalen Philosophie zu Ende des 19. Jahrhunderts griff auf das Recht über und traf dort mit einem Irrationalismus zusammen, der, von der Zweckgebundenheit des Ökonomischen ausgehend, die im Zeitalter der Vernunft rein rational gedeutet worden war, das ganze soziale Leben ergriff.

Der Staat hat in einem Prozeß der Entindividualisierung der Gesellschaft mit ganz anderen Gegenkräften zu rechnen, als der Staat des individualistischen Zeitalters. Der Staat muß seine Macht- und Schutzbefugnisse auf die Gruppen ausdehnen, um Staat bleiben zu können, um nicht Unstaat zu werden. Diese Entwicklung bedingt eine völlige Umlenkung staatlicher Aktivität; das bedeutet nach der Erkenntnis der Integration eine Umbildung des Staates selbst. Der Staat ist, um Staat sein zu können, gezwungen, totaler Staat zu werden, sich mit der Wirtschaft, mit der Gesellschaft zu identifizieren. Die Wendung zum totalen

Staat¹ ist der Versuch, den Staatswert an die oberste Stelle über den Kulturwert und den Wirtschaftswert etc. zu setzen und diese einzelnen Werte, die seit der Aufklärung in immer größere Unabhängigkeit voneinander geraten sind, wieder eng zu einem universalen Wertganzen aneinanderzuflechten. Der Stato-partito ist gegenüber dem Parteienstaat eine weitere Stufe in der Entwicklung des Staates zum Totalitären hin. Wenn der Staat die Wirtschaft, das Heer und die Verwaltung organisiert, warum soll er nicht auch die politischen Kräfte organisieren dürfen?²

Es ist wichtig, daß der Staat als Träger einer universalen Wert-idee das erste Subjekt und Objekt der Entrationalisierung des Sozialen geworden ist. Der Staat des 19. Jahrhunderts, das Ergebnis rationaler Verträge und Beschränkungen, wandelt sich in ein irrationales willens- und kraftbegabtes Wesen: in den in seiner Macht unbeschränkten Staat der Gegenwart. Nur durch die Wendung zum Irrationalen, durch die enge Verbindung des Staates mit einem Glauben, mit einer Fede, konnte der Staat seine Aufgabe, souveräner Staat, d. h. in einer bestimmten gesellschaftlichen Lage totaler Staat zu sein, erfüllen. Je stärker die Macht des Staates wertgebunden wird, je stärker sie sich durch einen sachlichen Wert legitimiert, umso stärker nähert sich die Entwicklung des totalen Staates dem bündischen Staate, der nur stabiler Staat sein kann vermöge der Werteinheit, die den Bund beherrscht. Die Geschichte der modernen militärischen Parteien in allen europäischen Ländern zeigt, daß wir es im Ursprung tatsächlich mit „Bünden“ zu tun haben, die in engem Zusammenhang zu den Bünden stehen, die in der Jugendbewegung ihren stärksten Ausdruck gefunden haben: Kampfgemeinschaften von Menschen, die ein starkes Gefühlswollen verbindet, ein gemeinsames Wertgefühl und ein gemeinsamer Führer. In Italien hat sich ein solcher Bund zum Beherrscher des Staates gemacht. Der Bund ist Staat — der Staat ist Bund geworden. Der Staat tritt in Funktion, legitimiert durch das Ziel des Bundes — die Causa fascista! Die Entwicklung zum Stato totalitario ist dadurch vollendet. Alle Werte sind dem Wertbild des Bundes eingegliedert und dem idealpolitischen Wert des Staates untergeordnet. Der «Stato etico» postuliert sich selbst als obersten Wert. Gelingt es ihm nicht, durch die Erziehung sein Ethos zur Anerkennung zu

¹ Vgl. Carl Schmitt in Europ. Revue a. a. O.

² Vgl. Jemolo, a. a. O.

bringen, so stattet er die Gebote seiner Ethik mit Sanktionen aus. Die Grenze zwischen Staatsethos, Staatsraison und Staatsrecht sind durch die Entwicklung des Gruppenstaates zum bündischen Staate notwendig flüssig geworden.

Ein kritisches Denken, das die fascistische Staatswirklichkeit an einem Staatsideal liberalen oder sozialistischen Ursprungs mißt, muß zwischen dem „Inhalt“ des Staates: der Entwicklung zum Totalen und der damit verbundenen irrationalen Wertgebundenheit des Staates — und der „Form“ scheiden, in welcher diese Entwicklung Ausdruck findet: daß der Staat im Namen des nationalen Mythos Staat ist, daß der Staat ein bestimmtes Sozialideal sich verbunden hat, daß der Fascismus in bestimmten Formen der Gewalt und der Verhüllung zur Macht kam, ist im Rahmen der allgemeinen Entwicklung eine spezielle Form, die spezielle nationalgeschichtliche Ereignisse zur Voraussetzung hat; sie ist nicht kausalgesetzlich verbunden mit dem Inhalt der Staatsentwicklung: der Entwicklung zum bündischen Staat.

Der Staat muß, um oberste Entscheidungseinheit zu sein, die Befugnis zur Obrigkeit ideell legitimieren, wenn er darauf verzichtet, ausdrücklich im Namen einer Mehrheit oder einer Minderheit zu walten und zu verwalten. Die Legitimation muß er aus dem Ganzen nehmen, aus einem Ganzen, das unabhängig von den einzelnen materiellen Kräften gedacht wird. Daß in Italien der nationale Mythos¹, in andern Ländern die „Klasse“, die in der Idee des „Revolutionären Proletariats“ dem Ganzen gleichgestellt wird, die legitimierende Kraft wurde, ist geschichtlich-soziologisch aus der Entwicklung des einzelnen Landes zu deuten.

So verschieden die Erscheinungsformen in den einzelnen Staaten sind — „Rechtsstaat“ oder „Diktatur“ können unter diesem Gesichtspunkt nur gradweise unterschieden werden — in allen modernen Ländern vollzieht sich in dialektischem Gegen-spiel zur Mechanisierung des sozialen Lebens die Lösung des Gesamtkörpers aus den rationalen Fesseln. Durch eine Zurückdrängung der individuellen Sphäre wird der Spielraum des Ermessens der Staatsgewalt in Politik und Wirtschaft vergrößert. Diese gemeineuropäische Entwicklung darf von den Kritikern des Fascismus nicht vergessen werden!

¹ Zum Begriff des Mythos vgl. die Prospekte zur soeben erscheinenden fascistischen ILIAS, 27 Heldengesänge, die den Marsch auf Rom und die Gottgesandtheit Mussolinis preisen; Preis der 27 Bände ca. 3000 RM!

Das Problem des Fascismus — so sahen wir — ist die Spannung zwischen der Idee des bündischen Staates und seiner Wirklichkeit¹. Die Spannung zwischen Theorie und Praxis des bündisch-totalitären Staates ist ein Problem der Integration und als solches ein Rechtsproblem, aber „ausnahmslos jedes juristische Problem ist nach unten in der Soziologie und nach oben in der ethisch politischen Sphäre verwurzelt“². Das Problem der fascistischen Integration ist vor allem eine ethische Fragestellung. Denn das seelische Erlebnis des bündischen Wertes im Volke, das Wachsein des einigenden Geistes in der Volksgemeinschaft ist in einem Staate, der sich auf sachlich integrierende Werte baut und dessen funktionale Integration immer nur auf den Wert, auf den Mythos bezogen Sinn hat, in viel stärkerem Maße notwendiges Fundament des Staates, als in einem Gruppenstaate, dessen einzelne Gruppen verschiedenen Wertsystemen eingegliedert sind, die zwar auch, aber in weit weniger starkem Maße des einenden Gehaltes bedürfen. Ist der Mythos im Volke nicht als einheitsbildende, staats-schöpferische Kraft vorhanden, so muß das weite Feld, was auszufüllen ihm in der Staatskonzeption zugedacht war³, von funktionalen Faktoren ausgefüllt werden. Aber hier ist der fascistische Staat, der doch allseitig integriert werden muß, stark beschränkt, da die Kräfte funktionaler Integration nur in einer Richtung sich bewegen können. Eine Gegenbewegung, ein Kampf, eine Opposition und das aus ihr reflektierende Zusammenspiel kann der Fascismus als hierarchischer, starr „zentrierter“ Staat nicht zulassen; er muß es als „staatsfeindlich“ ablehnen.

Das Problem der Integration im fascistischen Staate und damit die Spannung zwischen Theorie und Praxis des bündischen Staates erscheint in dreifacher Gestalt: es ist die fascistische Umprägung desselben Problems, was uns in der Demokratie als „Regierung“, als „Willensdurchsetzung“ und als „Willensbildung“ (Formung des Mehrheitswillens) begegnet. Der fundamentale Unterschied zwischen bündischem Staat und liberaler Demokratie liegt darin: der demokratische Staat baut von unten nach oben, d. h. in den als Regel gedachten Fällen ist im demokratischen Staat Voraussetzung des Staatswillens ein Mehrheitswille; er ist — wenn auch selbst inhaltlich veränderlich — die absolute Größe, die

¹ Vgl. oben II.

² Heller, Die Souveränität, S. 35.

³ Vgl. oben II.

gegeben sein muß, zu der die Tätigkeit des Staates, d. h. das Tätigwerden seiner Organe, des Parlaments, der Regierung, der Bürokratie etc. in Funktion tritt. Die sozialen Kräfte des fascistischen Staates gehen „von oben nach unten“ (Costamagna). Im fascistischen Staate liegt die „absolute“ Größe in der Spitze; d. h. seine Verfassung läßt eine inhaltliche Änderung der Tätigkeit der Staatsorgane nur zu als Willensänderung innerhalb der obersten Hierarchie, des «Governo», das, wie wir sahen, in irrationalem Zusammentreffen die Kräfte mehrerer höchster Gremien auffängt und in sich vereint. Ein Wechsel — etwa im Personenbestand der Hierarchien kann auf legalem Wege nie gegen den Willen des obersten Hierarchen herbeigeführt werden. Zu einer Änderung in der politischen Führung bedarf es also einer Änderung des Willens des ersten Hierarchen oder einer gewaltsamen, ungesetzlichen Lösung.

Eine solche Verfassung, die im Gegensatz zu den Verfassungen, die beweglich eine Anpassung des Führerwillens an den Mehrheitswillen regeln, wie z. B. die Weimarer Reichsverfassung, — die Bestimmung der Staatsakte starr in das freie Ermessen einer bestimmten Person, Gruppe oder Schicht legt, wird eine autokratische Verfassung genannt. Das politische Problem einer autokratischen Regierung ist, den Volkswillen in Übereinstimmung mit dem Regierungswillen zu bringen. Diese Frage ist in erster Linie politisch; denn es handelt sich um das Geschick und das Feingefühl der leitenden Männer, den Volkswillen zu erkunden, ihn durch werbende Maßnahmen für die Regierung zu gewinnen und Gegenkräfte zu unterbinden. Das Problem ist grundsätzlich in allen Staaten dasselbe; der Unterschied zwischen dem Gruppenstaat und dem bündischen Staat besteht darin, daß die Rechtsordnung im bündischen Staat nur eine Aktivität als werbende Kraft zuläßt, während der Gruppen- oder Parteienstaat gerade auf der Konkurrenz mehrerer Gruppenaktivitäten beruht; der Unterschied zwischen Rechtsstaat und bündischem Staat besteht darin, daß die Aktivität der „Führung“ gegenüber den „Gliedern“ im bündischen Staat rechtlich keinerlei Beschränkung unterworfen ist. Aber als Problem der Integration ist die Frage nach der Willenseinheit eine Verfassungsfrage, und das positive Recht muß bestimmte Formen und Prozesse vorgeben, in denen der Wille des Volkes erkundet wird¹ und mit bestimmten Mitteln durch die

¹ Diese Funktion wird besonders beim Großen Rat hervorgehoben, vgl. Raneletti, zitiert oben III.

Hierarchien bearbeitet wird, um mit dem Regierungswillen zu einer immer neuen Einheit verschmolzen zu werden. Mussolini sagt in einer Rede vom 3. März 1923: „Man kann fragen: Warum so viele Menschen unter Waffen? Ich erkläre, wenn ich kann, will ich mit der größtmöglichen Zustimmung der Bürger regieren; aber bis diese Zustimmung sich bildet, wächst und stärker wird, behalte ich das Maximum an bewaffneter Macht zu meiner Disposition. Denn die Gewalt schafft Zustimmung und auf jeden Fall, wenn die Zustimmung fehlt, ist die Gewalt da¹“.

Die Waffe also ist die letzte Möglichkeit, den Volkswillen dem Willen der Regierung anzupassen. Das Bewußtsein der Waffengewalt im Volke ist ein starker Faktor der Integration! Es soll die Frage nicht beantwortet werden, ob in dieser Vorstellung der Staatseinheit auf dem untersten Grunde physischen Zwanges ein absoluter Gegensatz oder nur ein gradweiser Unterschied zum Rechtsstaat besteht, der ebenfalls zu Notmaßnahmen durch Waffengewalt gezwungen sein kann. Grundsätzlich jedenfalls erscheint der Unterschied, daß der Gruppenstaat einen Widerstand, sofern er nur bestimmte „legale“ Formen annimmt, zuläßt, ohne ihn mit bewaffneter Macht zu unterdrücken. Das Problem der Zustimmung ist das Problem der Integration des ganzen Volkes zur Einheit. Es ist in einem inneren Kreise das Problem der disziplinären Einheit in den Hierarchien; denn in den Hierarchien liegt der Kern der staatlichen Willensdurchsetzung. In der Hierarchie besteht in noch stärkerem Maße die Spannung zwischen dem mythischen Erleben des Staates, in das viele sachliche und persönliche Integrationsfaktoren zusammenströmen, und dem auf die Mitglieder und Funktionäre ausgeübten Druck durch Zwang, Ämterpatronage und Bestechung.

Das wichtigste Problem für einen Staat, für dessen politische Führung die ganze Verantwortung auf einer schmalen höchsten Ebene ruht, ist die Führerauslese. Sie gibt in dem demokratisch-parlamentarischen Staate Anlaß zu schärfster Kritik. Bietet der Faschismus neue Gesichtspunkte unter denen die Auswahl der „Besten“ geschieht?

Der Faschismus schafft eine breite Führerschicht, die von Jugend auf in ordensmäßiger Strenge, in militärischem Gehorsam erzogen wird. Der Aufstieg aus der Elite in die höchsten Ränge der Hierarchie erfolgt durch die „politische“ Ernennung, d. h. das freie

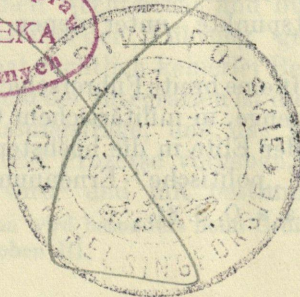
¹ Zitiert bei Trentin, a. a. O. S. 81.

Ermessen des Vorgesetzten entscheidet über die Laufbahn des Anwärter. Es soll nicht übersehen werden, daß das Vorschlagsrecht der zentralen Wirtschaftsverbände oft gegenüber der politischen Macht ein wirksames Gegengewicht bildet. Aber der Kampf um die Bestimmung des Ganzen vollzieht sich nur in einem engbegrenzten Ausschnitt der obersten Hierarchie. Das Parteidirektorium hat die geistige Lage des fascistischen Staates gekennzeichnet, als es die Absetzung eines fascistischen Abgeordneten der Kammer mit dem Worte begründete: „Im Fascismus gibt es keine Gewählten, im Fascismus gibt es nur Soldaten“¹.

Die „zivile Armee“, die der Idee der Nation dient — das ist der Fascismus! Die Armee ist Einheit unter einem Befehl. Wird der geistige Mensch der Gegenwart in der Lage sein, in der Weise uniform zu empfinden und zu werten, „freiwillig“ zu folgen, wie der Fascismus will, ohne seine innerste Spannkraft und persönliche Schaffensfreude zu verlieren? Wird die geistige Kraft des Mythos, der Anteil an der Idee der Nation, stark genug sein, die soziale Spannung zwischen Kapital und Arbeit, die wir als die gesellschaftliche Ursache der Staatskrise erkannt haben, im Einzelnen und in der Gruppe zu überwinden oder neue soziale Formen zu schaffen?

„Fascismus ist die Religion des Staates“ (Mussolini). Ob der Staat der sittliche Wert ist, der neue Kräfte des Glaubens im europäischen Menschen wachhält, der allein als Idee der Macht, oder verbunden mit andern hohen Werten der Nation, der Rasse, der europäischen Gemeinschaft, als höchster Wert im Menschen lebt, — die Frage, ob der Staat dem europäischen Menschen eine neue Lebensform und ein neuer Lebensinhalt sein kann, wird die Geschichte der kommenden Jahrzehnte sein.

¹ Vgl. den Fall des Abg. Marzotto, zitiert bei Trentin, a. a. O. S. 94.



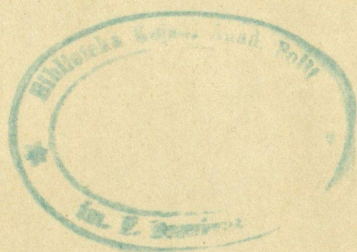
Mr. Mr. Fb2.

P. S.

Die Jahre 1930 und 1931 haben an der Struktur des fascistischen Staates wesentliches nicht mehr geändert. Dem Gesetz über den Nationalrat der Korporationen, welches im März des Jahres 1930 erlassen wurde, sind Neuordnungen nicht gefolgt. Diesem Umstand verdanke ich es, daß die Arbeit über den fascistischen Staat, welche ich im März 1931 abgeschlossen habe, heute fast unverändert veröffentlicht werden kann.

Karlsruhe, im April 1932.

F. E.





430-63/

2.